DIE SCHWEIZ UND DEUTSCHLAND

in ihren handelspolitischen Beziehungen in der Zeit der Entstehung des deutschen Zollvereins 1815—1835

INAUGURALDISSERTATION
vorgelegt der philologisch-historischen
Abteilung der philosophischen Fakultät
Basel, zur Erlangung der Doktorwürde

von

ERICH DIETSCHI
aus Basel

Gedruckt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins,
herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission
Neue Folge, Band 43, Heft 4, Band 44, Heft 1 und 2

1927.

Genehmigt

von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. H. Bächtold und Prof. Dr. E. Dürr

Basel, den 15. Oktober 1927.

Prof Dr. P. Häberlin, Dekan

DIE SCHWEIZ UND DEUTSCHLAND

in ihren handelspolitischen Beziehungen in der Zeit der Entstehung des deutschen Zollvereins 1815—1835

INAUGURALDISSERTATION
vorgelegt der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät Basel, zur Erlangung der Doktorwürde

von

ERICH DIETSCHI
aus Basel

Gedruckt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission
Neue Folge, Band 43, Heft 4, Band 44, Heft 1 und 2

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Teil: Die Schweiz und die handelspolitischen Bewegungen in Deutschland nach dem Fall der Kontinentalsperre 1815—1824.

Einleitung 1
Die wirtschaftlichen Verhältnisse und der Warenaustausch . . . 3
Die Zollsysteme 21
Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland und der Schweiz nach dem Fall der Kontinentalsperre 27
Die deutschen Handelsvereine und die Schweiz 31
Die Konferenzen von Karlsbad, Wien und Darmstadt 43
Die Retorsion gegen Frankreich 52
Quellen 53

2. Teil: Die ersten Handelsverträge der Schweiz mit den süddeutschen Staaten. 1824—1828.

A. Der Handelsvertrag mit Württemberg 60
B. Der Handelsvertrag mit Baden 76
Quellen 103

3. Teil: Die Schweiz und der entstehende deutsche Zollverein 1828—1835.

Der süddeutsche Zollverein und die Schweiz 105
Der große Zollverein 123
Badens Beitritt zum großen Zollverein 147
Quellen 161

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545822_0054

Die Schweiz und die handelspolitischen Bewegungen in Deutschland nach dem Fall der Kontinentalsperre 1815—1824

Von

Erich Dietschi

Einleitung

Die Zeit von 1815—1835 ist für die schweizerisch-deutsche Handelspolitik von grundlegender Bedeutung. Denn in dieser Periode vollzieht sich in Deutschland die Bildung des deutschen Zollvereins, der in Nachahmung der meisten umliegenden Staaten ein nationales Grenzzollsystem mit wachsenden schutzzöllnerischen Tendenzen als Ersatz der einzelstaatlichen und Binnenzollsysteme bringt und damit eine Nationalisierung der deutschen Wirtschaft als Vorstufe der politischen, nationalen Schliessung. Das hat für die Schweiz eine verhältnismässige Sperrung ihrer bisher von einer Schutzzollmauer noch frei gebliebenen Nordgrenze mit sehr ungünstiger Auswirkung auf die schweizerische Industrie zur Folge und im ganzen ein Zerreissen der starken wirtschaftlichen Bande, die sie besonders mit den süddeutschen Staaten, lange über die politische Trennung hinausdauernd, verbunden hatten.

Es wird unsere allgemeine Aufgabe sein, die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Verhältnisse zwischen der Schweiz und den einzelnen süddeutschen Staaten und dann dem entstehenden Zollverein zu schildern, und im besonderen die heftigen Anstrengungen der Schweiz und ihrer süddeutschen Nachbarn zu einer Erhaltung der bisherigen engen Verbindung trotz der Zollvereinsgründung zu verfolgen.

Dazu kommt nun, dass unsere Periode gerade dadurch ausgezeichnet ist, dass sie sogar vor der Abschliessung eine

ganz besonders starke Annäherung der schweizerischen und der süddeutschen Wirtschaft zeigt. Die Schutzzollpolitik aller andern Nachbarstaaten treibt die in ähnlicher handelspolitischer Schwäche befindlichen und allein noch offen stehenden Staaten zu einander. Und ganz besonders die Abwendung der Schweiz von Frankreich in handelspolitischer Hinsicht, wegen der allgemeinen Schwächung des französischen Einflusses, und da die frühere bevorrechtete Stellung des Schweizerhandels in Frankreich nach der Revolution nicht wieder hergestellt wird, hat eine gewisse Umorientierung der Schweiz nach Deutschland zur Folge. So ist es nicht erstaunlich, dass sich wegen dieser gesteigerten Abhängigkeit, immer wieder und in verschiedenen Formen, sogar der Gedanke eines Anschlusses an diesen Zollverein zeigt. Mag es auch zu wirklichen Verhandlungen nie gekommen sein, so ist es doch von Interesse, dieser Idee, die bei einer Verwirklichung unabsehbare politische Folgen hätte haben können, nachzugehen.

Sie wird also in der allgemeinen wirtschaftspolitischen Schilderung den besonderen Faden zu bilden haben.

Doch gelangt diese Bewegung nie zu tatsächlicher Bedeutung, denn anfangs sprechen wirtschaftspolitische, später politische Gründe dagegen. Es entspricht also der Abwendung von Frankreich nicht eine ebenso starke Zuwendung zu Deutschland, und wir können sagen:

Durch die Abwendung von Frankreich einerseits, herbeigeführt durch dessen handelspolitische Haltung, und die Nichtzuwendung zu Deutschland andererseits, aus noch darzustellenden Gründen, die gegenüber Frankreich nicht in dieser Stärke erwogen wurden, entsteht in unserer Periode die schweizerische, handelspolitische Neutralität. Wie weit diese Entwicklung mit der politischen übereinstimmt, soll hier nicht untersucht werden. Sicher aber ist diese Verselbständigung eine wesentliche Vorbereitung der Entwicklung von 1848, indem sie zur Herausarbeitung des schweizerischen nationalen Individuums von der wirtschaftlichen Seite her beiträgt[1]).

[1]) Die folgende Untersuchung gründet sich auf das S. 559 ff. gedruckte Verzeichnis der Quellen und Darstellungen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland und der Schweiz und der Warenaustausch

Im Mittelalter waren Deutschland und die Schweiz nicht nur politisch eine Einheit gewesen, sondern auch wirtschaftlich und handelspolitisch. Dies änderte sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts, also in jener Zeit, in der auch die tatsächliche und die völkerrechtlich anerkannte Abtrennung der Schweiz vom deutschen Reiche stattfand (Schwabenkrieg 1499; Westfälischer Friede 1648). Nun trat nämlich eine Differenzierung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, und die Schweiz und Deutschland wurden zwei verschiedenartige Individuen mit eigenartigem Charakter[1]).

In der Periode von 1815—1835 aber macht die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der beiden Gebiete ihre zweite entscheidende Veränderung durch und erfolgt nunmehr die definitive Abtrennung, so dass die beiden Staaten nun zwei national einheitliche, abgeschlossene und zum Teil sogar gegensätzlich zueinander stehende Handelskörper bilden. Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass die Dichtigkeit der Beziehungen abnimmt.

Doch gehen wir zu einer eingehenderen Schilderung der wirtschaftlichen und Austauschverhältnisse in unserer Zeit über, wobei es sich nicht darum handeln kann, eine genaue Darstellung der Entwicklung des Warenverkehrs zu geben — dies wäre auch bei dem Mangel an statistischem Material unmöglich —, sondern nur darum, ein Bild des Warenaustausches unter Weglassung des Kapitalverkehrs als Grundlage der handelspolitischen Darstellung zu bieten.

Das erste, was uns bei einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz zu Anfang des 19. Jahrhunderts in die Augen fällt, ist die schon ausserordentlich stark fortgeschrittene Industrialisierung mit meist günstigen Verhältnissen hinsichtlich Kapital und Arbeitskraft, schon weitgehender Orientierung auf den Export und Konzentration auf wenige Hauptindustrien. Als Zweites ist die Tatsache wichtig, dass von allen diesen Industrien noch

[1]) Vgl. Bächtold Beziehungen, p. 7—39.

sämtliche Teile des Produktionsprozesses in der Schweiz vorhanden sind, im Gegensatz zur späteren Entwicklung, wo zum Teil die untern Produktionsstufen als nicht genügend arbeits- und kapitalintensiv verschwinden. Als Drittes müssen die starken Umwandlungen erwähnt werden, in der diese Industrie gerade in unserer Zeit begriffen ist: Die mechanische, durch Einführung der Maschinenspinnerei vor und der Maschinenweberei am Ende unserer Periode, die organisatorische, durch die allmähliche Entstehung des fabrikmässigen Grossbetriebs, während im allgemeinen noch das Verlagssystem und das Kleingewerbe herrschen, und die soziale, durch Festsetzung selbständiger Industrien auf dem platten Lande nach dem Fallen der städtischen Vorrechte als Folge der Revolution. Als Viertes endlich ist auffällig die auch heute noch vorhandene starke Konzentration der Industrie auf den Norden und besonders den Nordosten des Landes (St. Gallen, Zürich, Appenzell, Glarus, Aargau, Solothurn, zum geringeren Teil Bern und Thurgau), während in der Westschweiz nur Genf, Neuenburg und der Berner Jura als eigentliche Industriegebiete gelten können, das übrige Gebiet aber fast ausschließlich ackerbautreibend ist.

Die deutsche Wirtschaft zeigt ein wesentlich anderes Bild. Die Industrialisierung ist noch sehr gering; sie wird erst nach unserer Periode fast plötzlich hereinbrechen. Typische Industriegebiete sind erst Preussen (Schlesien: Leinwand; Berlin und die neuerworbenen Rheinlande: Seide) und Sachsen (Woll- und Baumwollindustrie). Im übrigen ist Deutschland zum grössten Teil noch Agrarland mit starker Rohstoff-(Getreide, Wolle)produktion und zahlreichen, zerstreuten Anfängen von sehr verschiedenen Industrien. Diese arbeiten mit geringem Kapital, in Form des Kleinbetriebs und meist gröbere Waren produzierend. Die Arbeitslöhne sind noch geringer als in der Schweiz, eine günstige Vorbedingung für eine sich entwickelnde Industrie. Diese Ausführungen gelten besonders auch für Süddeutschland, wo Baden am wenigsten, Bayern relativ am meisten Industrie besitzt[1]).

---

[1]) Borkenhagen, p. 3; Wallschmidt, p. 16.

Die räumliche Gegenüberlagerung der beiden Gebiete ist ziemlich genau nordsüdlich, Bayern aber ist stark nach Osten geschoben. Die Grenze bilden fast vollständig der Rheinstrom und der Bodensee. Auf dieser Basis stossen die beiden Gebiete mit einer Grenzstrecke von 359 km aufeinander. Davon aber nimmt unter den deutschen Staaten Baden den weitaus grössten Teil (327 km) ein; es steht mit seiner ganzen Breite auf der Rheingrenze auf.

So haben wir in unserer Periode auch rein räumlich eine ausserordentlich günstige Lage für den wirtschaftlichen Verkehr, indem in nächster Nähe der industriellen Schweiz das agrarische Deutschland und zwar gerade das am wenigsten industrialisierte Baden liegt und andererseits das ackerbautreibende Süddeutschland einen sehr nahen und günstigen Markt für seine Agrarprodukte in den Industriegebieten der Schweiz findet.

Schon von hier aus können wir zwei Tatsachen für den schweizerisch-deutschen Handelsverkehr annehmen, die auch durch eine Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse bestätigt werden:

1. Die weitaus stärkste wirtschaftliche Bindung hat Baden, Württemberg ist ebenfalls noch stark interessiert, während Bayern zurücktritt und

2. Der Warenverkehr ist in der Hauptsache ein Austausch von Industriewaren gegen Ackerbauprodukte, wenn diese Feststellung auch im einzelnen zu korrigieren ist. So bildet sich durch die räumlich günstige Lagerung der Wirtschaftszweige und in unserer Periode dazu noch durch den wirtschaftlichen Druck der umliegenden Staaten eine fast symbioseähnliche Abhängigkeit der beiden Landesteile Nord- und Nordostschweiz und Süddeutschland heraus, in der die Abhängigkeit auf der deutschen Seite, wegen ihrer dem Fernhandel widerstrebenden Produktion, allerdings noch stärker ist als auf der schweizerischen.

Dies gilt im wesentlichen von den nächstgelegenen Landesteilen. Wie steht es aber mit den hinter dieser Zone des dichtesten Verkehrs zurückliegenden Gebieten? Hier ergibt sich ein ganz anderes, wenn auch trotzdem sich gegenseitig entsprechendes Bild. Die ackerbautreibende Süd- und West-

schweiz kann nicht nach Süddeutschland exportieren; sie ist auf den Export nach dem industriellen Frankreich angewiesen, an das sich auch rassemässige und politische Bindungen geltend machen. Das untere Baden aber ist, da bei den damaligen Transportverhältnissen die Ackerbauprodukte möglichst den Nahverkehr suchen, stärker nach Norden (Hessen usw.), das nordöstliche Württemberg stärker nach Bayern orientiert.

Natürlich geht auch ein Teil der süddeutschen Produkte nach der Westschweiz in einem aber auch wegen der vielen Zollhindernisse abebbenden Strome und führt z. B. das nördliche Baden Produkte nach der Schweiz (Tabak)!, und andererseits findet die Westschweiz einen allerdings nur geringen Absatz in Süddeutschland. Besonders aber gehen die dem Fernverkehr günstigen schweizerischen Industrieprodukte auch nach Nordbaden und dem nordöstlichen Württemberg, ja, weit über dieses hinaus, in einem, nach den wenigen vorhandenen Zeugnissen zu schliessen, sehr bedeutenden Masse nach Norddeutschland.

Im ganzen haben wir also das übereinstimmende Bild, dass in den beiden Gebieten, am wenigsten vielleicht in Bayern, eine Doppelstellung hinsichtlich der wirtschaftlichen Orientierung vorhanden ist.

Wenn wir in unseren Ausführungen über die deutsch-schweizerische wirtschaftliche Annäherung reden werden, so werden im besonderen immer die engst verbundenen Gebiete gemeint sein.

Doch gehen wir dazu über, die Warenproduktion auf beiden Seiten zu schildern und festzustellen, was davon in das andere Gebiet hinüberfliesst.

Auf dem Gebiete der alten Textilindustrien (Wolle und Leinwand) ist in der Schweiz im Laufe des letzten Jahrhunderts ein ziemlich starker Rückgang eingetreten, während sich gerade in Deutschland eine nicht unbedeutende Blüte erhalten hat.

Die Leinwandfabrikation

ist in der Schweiz in den ehemaligen Hauptgebieten am Bodensee fast vollständig verschwunden. Sie hat sich nur im Kanton

Bern, hauptsächlich um Langenthal, im nahen Gebiete des Kantons Aargau und auch im Thurgau in einiger Stärke erhalten.

Im Gegensatz dazu steht sie in Württemberg und Bayern auf einer nicht unbedeutenden Höhe, während Baden nicht hervortritt. Sie ist in der Form des Kleingewerbes besonders im Bodenseegebiet verbreitet. So gehen grosse Mengen von Leinenwaren aus Süddeutschland nach der Schweiz, aber nur geringe in umgekehrter Richtung, trotz grosser Anstrengungen z. B. von seiten von Bern. Immerhin findet wegen der besseren Einrichtungen für Bleicherei und Ausrüstung in der Schweiz ein starker Veredlungsverkehr mit roher deutscher Leinwand statt[1]).

Die Wollenindustrie

die schon seit langer Zeit in der Schweiz an Bedeutung zurückgegangen ist, wird von der in Württemberg immer mehr überflügelt. In Bayern wird immerhin in einigen Fabriken und in einigen tausend Familien Wollweberei getrieben. Baden tritt auch hier ganz zurück. So exportiert Süddeutschland Wollwaren, dazu Lodentuche und Teppiche nach der Schweiz, während die schweizerische Wollwarenausfuhr dorthin nur ganz unbedeutend ist, am stärksten nach Baden[2]).

---

[1]) Jacobs, p. 5; Jenny-Trümpy, p. 475, Anm. 1, Bern St. A. Comm. ratprot., 14. Juli 1828, Notiz in Karlsruhe Ausw. Min. 37; Wartmann 19. Jahrh., p. 84f., 107, 119; Zellweger, p. 5; Öchsli, p. 507. Bayern zählt 1822 24970 Leineweber, Württemberg 1826 23046 Meister und 4758 Gesellen; die württembergische Mehrausfuhr beträgt in diesem Jahre 12942 q. So beherrscht um 1800 die württembergische Leinwandindustrie zusammen mit der noch stärkeren preussischen (1802 55600 Arbeiter, 60000 Stühle, davon 31629 in Schlesien) den europäischen Markt und besitzt auch nach 1820 noch trotz der englischen und böhmischen Konkurrenz und des allgemeinen Übergangs zum Baumwollgewebe als Leibwäsche im nördlichen Europa eine grosse Bedeutung. Am meisten schweizerische Leinen bezieht natürlich Baden, wohin die Ausfuhr 1826/27 294,29 q einen Wert von 75264 fl. hatte, während sie nach Württemberg (1823—1826 im Durchschnitt 14 q) und Bayern nur minimal ist.

[2]) Zellweger, p. 13; Jacobs, p. 11; Wallschmidt, p. 21; Rudhart, p. 44f., 50, Basel, Hand. und Verk. Q I Gutachten 21. Aug. 1822. Württemberg bezieht 1823—1826 im Durchschnitt nur 19 q, Baden aber 1826/27 824,8 q mit einem Wert von 252144 fl. In dieser Angabe ist aber auch der starke Export der damals noch bestehenden Basler Tuchausrüstungsindustrie angegeben.

Hinsichtlich der neuen Textilindustrien (Baumwolle und Seide) hat die Schweiz einen ganz bedeutenden Vorsprung. So ist es begreiflich, dass sie einen Teil Deutschlands mit ihren Produkten versieht und auch mit Rohstoffen beliefert oder diese mindestens vermittelt. Es bestehen hier also gerade die umgekehrten Verhältnisse wie in der alten Textilindustrie.

Die Baumwollindustrie

mit Spinnerei und Weberei und den auf dieser Basis sich aufbauenden Veredlungsindustrien von Druckerei, Färberei und Stickerei hat unter den schweizerischen Industrien unserer Zeit die grösste Wichtigkeit nach Umfang und Wert. St. Gallen und Zürich sind die Hauptzentren, dazu kommen Appenzell, Glarus, Neuenburg usw.

Die Spinnerei hat sich durch die Einführung der Maschinenspinnerei unter dem Schutze des Kontinentalsystems entwickelt und kämpft dann gegen die englische Konkurrenz mit dem Erfolge, dass sie Mitte der 30er Jahre den englischen Garnimport überflüssig macht. In Süddeutschland aber ist diese Industrie nur in geringen Anfängen, am stärksten noch in Baden, vorhanden. Für die deutsche Baumwollspinnerei ist Sachsen das wichtigste Zentrum[1]).

Die Baumwollweberei entwickelt sich in der Schweiz ebenfalls mächtig, auch in Deutschland ist sie stärker entwickelt als die Spinnerei, besonders in Bayern, so dass sie also für den Garnbezug vom Auslande abhängig ist[2]).

Die Stickerei in der Schweiz, zu Boden liegend während der Kontinentalsperre, arbeitet sich aus dem Verfall heraus; in Süddeutschland ist noch keine eigene Stickereiindustrie von

---

[1]) Bächtold, Schweiz. Volkswirtsch., p. 9, 15; Zellweger, p. 13; Jenny, p. 369; Wallschmidt, p. 59; Rau 335, Karlsruhe Ausw. Min. 37. Bericht Dusch v. 6. Juli 1827, do. 55, 17. Dez. 1823, Dusch an Hirzel. Schon vor der Revolution waren bei einer Bevölkerung von 1 1/2 Mill. 150000 Menschen in der Schweiz in der Baumwollindustrie beschäftigt. Baden hat 1829 6 Spinnereien mit 274 Arbeitern, Württemberg 1830 5 und Bayern 8 Spinnereien.

[2]) Öchsli 505; Jacobs, p. 10; Wallschmidt, p. 59. Baden hatte 13 grössere Fabriken in St. Blasien, besonders aber im Wiesental (Zell) usw. Württemberg besass eine bedeutendere Fabrik (Heidenheim) und Bayern 1823 doch schon 5200 Stühle in verschiedenen Teilen des Landes, besonders in Augsburg und Hof.

Bedeutung vorhanden. Dagegen aber liefern der Schwarzwald, die Rauhe Alb, wie auch das Vorarlberg die Hauptmasse der Arbeitskräfte für die schweizerische Stickerei.

Die Druckerei war vor der Revolution in höchster Blüte in Genf, Neuenburg, Glarus, Zürich, Basel, Aargau usw. In unserer Zeit erliegt Genf durch den Ausschluss vom französischen Markte. Die für Deutschland arbeitenden Fabriken aber werden durch die deutschen Zölle schwer getroffen, so dass eine Fabrik nach der anderen eingeht. Neuenburg nimmt für den Absatz nach Preussen eine Sonderstellung ein, so dass sich die Druckerei dort anfangs der 30er Jahre nochmals einer gewissen Höhe erfreut und sich auch noch eine Zeitlang über unsere Periode hinaus erhält. In Deutschland sind Druckerei und Färberei schon in starken Ansätzen vorhanden, die deshalb bald durch Zölle geschützt werden (Lörrach und Augsburg)[1]).

Bei diesem Verhältnis ist es begreiflich, dass eine ganz starke Ausfuhr von schweizerischen Baumwollfabrikaten aller Art nach Deutschland stattfindet und die deutschen Webereien zu einem grossen Teil durch die Schweiz mit Baumwollgarn versorgt werden[2]), wozu starke Mengen der neuen-

---

[1]) Jenny, p. 398f., 472; Franscini, p. 154; Wartmann 19. Jahrh. 132, 87; Bächtold, p. 14. Der Bericht Zellwegers zeigt diesen Rückgang der Baumwolldruckerei deutlich. Jenny 479f.; Jacobs, p. 10; Rudhart, Bd. 2, 253. Schon vor der Revolution wird die Anzahl der durch die Schweiz in Deutschland mit Spinnen, Sticken und Weben beschäftigten Leute auf 80—100000 geschätzt. Die Spitzenklöppelei von Neuenburg besitzt noch eine grosse Ausdehnung (1826 5—6000 Arbeiter, eine Mill. Gewinn), aber auch sie wird dann mit der Zollvereinsgründung verschwinden.

[2]) Rau, p. 335, Karlsruhe Ausw. Min. 37, Bericht Dusch v. 6. Juli 1827; do. 55, Dusch an Hirzel v. 17. Dez. 1823. Übersicht der schweiz. Einf. nach Württ. 1831—1833. Die Ausfuhr von ganz rohem Garn nach Württemberg beträgt 1832 über 3100 q, während die bedeutend höher belegte von etwas verarbeitetem (gefärbtem usw.) Garn dorthin immer geringer wird. Nach Baden gehen vor 1835 3297 q schweizerisches Baumwollgarn. Doch wird eine ungefähr gleich grosse Menge von der Schweiz aus Baden bezogen (1827 2000 q allein von Zürich). 1826/27 gingen nach Baden 1900,74 q Baumwollwaren mit einem Wert von ca. 498000 fl. aus, 1828/29 nach Württemberg 600 q. Bei diesen Angaben sind natürlich die veredelten (gefärbten, bedruckten, gestickten) Waren ebenfalls einbegriffen.

burgischen bedruckten Baumwollwaren nach Preussen gehen[1]). Dazu werden schweizerische Kattune in den Druckereien und Färbereien Augsburgs und des Oberdonaukreises gedruckt, gefärbt und dann in Deutschland verkauft, während grosse Mengen süddeutscher Garne in der Schweiz veredelt werden. Von dem Veredlungsverkehr mit schweizerischen Stoffen, die zum Sticken in die ärmeren Gegenden Süddeutschlands gehen, haben wir bereits gesprochen. Es ist also im allgemeinen so, dass in der Schweiz der technische Vorsprung, in Deutschland der Überfluss an billigen Arbeitskräften ausgenutzt wird[2]).

Die Seidenindustrie

in der Schweiz (Basel, Aargau, Solothurn — Bänder und Färberei; Zürich — Stoffe und Färberei) ist in noch stärkerem Masse als die Baumwollindustrie derjenigen von Süddeutschland in der Entwicklung voraus. In Deutschland aber besitzt diese Industrie nur im preussischen Gebiet eine mächtige Ausdehnung (Berlin und Rheinlande). So ist Süddeutschland ein Hauptabnehmer für die schweizerischen Seidenwaren. Und, soweit schon eine deutsche Seidenindustrie vorhanden ist, wird sie zu einem grossen Teil durch die Schweiz mit gezwirnter Seide und durch schweizerische Vermittlung mit den rohen Garnen aus Italien versorgt[3]).

---

[1]) Jenny, p. 398f. Schon durch das Reglement vom 30. Mai 1820 wurde diesem auch dem Königreich Preussen, aber nicht seinem Zollsystem, angehörigen Kanton eine Einfuhr von 1050 q (preuss. q = 51,477 kg) zu $^1/_3$ Zoll erlaubt, wozu eine nochmalige Ermässigung von $^1/_3$ für die Waren, die auf die preussischen Messen von Naumburg und Frankfurt a. d. O. geführt wurden, kam. Vom 1. Juli 1824 bis Dez. 1827 durften 60000 Berliner Pfund mit noch stärkerer Ermässigung eingehen, und nach dem Zustandekommen des preussisch-hessischen Zollvereins wurde Neuenburg, das für 1830 eine Gesamtproduktion von 80000 Stück = 4800 q durchschnittlich angab, wovon $^2/_3$ nach dem zukünftigen Zollverein gingen, ab 1. Jan. 1831 die unbeschränkte Einfuhr in Preussen und Hessen zu $^2/_5$ Zoll erlaubt. Dies hatte eine grosse Absatzsteigerung 1831—1835 zur Folge.

[2]) Rudhart, p. 252f.; Jenny 480.

[3]) Bürkli, Seidenind., p. 85, 198, 202, 205; Wallschmidt, p. 86, Basel Hand. und Verk. Q I Darstell. der Gewerbsverhält, 21. Aug. 1822; Jacobs, p. 12; Rudhart, p. 55, 68; Öchsli, p. 494; Stuttgart Min. A. 44 Darstell. der Handelsverh. Württ.-Schweiz; Bayr. Erkl. v. 9. Okt. 1834; Württ. an Vorort 27. Nov. 1833; Vorort an Württ. 23. Dez. Die Züricher Industrie zählt 1800 5000, 1830 10000 Web-

Ebenfalls in das Gebiet der Textilindustrie gehört

die Strohindustrie

des Aargau und die in ihrem Dienste stehende des Kantons Freiburg. Sie erfreut sich grosser Blüte und geht in unserer Zeit in den Fabrikbetrieb über. In Süddeutschland ist sie ebenfalls in ansehnlicher Höhe vorhanden; in Baden entwickelt sie sich rasch zu einer Hauptnahrungsquelle des Schwarzwaldes. So ist der Austausch von Strohwaren nicht mehr bedeutend[1]).

Unter den Metallindustrien sind die Eisenindustrie, zugleich die erste Produktionsstufe für die sich erst allmählich aus der Textilindustrie heraus entwickelnde Maschinenindustrie darstellend, und die Uhrenindustrie von Wichtigkeit.

Die Eisenindustrie

ist in der Schweiz noch zum grössten Teil imstande, den einheimischen Bedarf zu decken. In Süddeutschland haben Bayern und Württemberg keine genügende Produktion von Eisen und Eisenwaren, während Baden in der glücklichen Lage ist, im Klettgau ein sehr erzreiches Revier zu besitzen, so dass am ganzen Rhein entlang (Albbruck), aber auch im Wiesental (Wehr, Hausen, Kandern usw.) Hochöfen und Eisenwerke bestehen, denen das Erz von den Niederlagen Rheinheim und Rheinau (auf Schweizer Gebiet!) aus, soweit

---

stühle. Sie beschäftigt 1834 11 300 Arbeiter. Die Angaben über die Produktion gehen mit 2—7 1/2 Mill. fl. weit auseinander. Basel beschäftigt 1822 gegen 800 Arbeiter und führt für 5—7 Mill. Fr. aus. Es wird für die Bänder als stärkster Konkurrent des preussischen Krefeld bezeichnet. Rheinland: 1819 im Bezirk Düsseldorf allein 4907 Stühle.

Die Basler Bandfabrikation führte 1822 von ihrer Gesamtausfuhr von 5—7 Mill. Fr. ca. 1/6 nach Süddeutschland, besonders nach Bayern aus, den Hauptteil aber mit Hilfe der Frankfurter und Leipziger Messe nach Norddeutschland, das zum grössten Teil mit Basler Bändern versehen wurde.

Im ganzen gingen 1826/27 277,93 q Seidenwaren mit einem Werte von 321 368 fl. nach Baden aus, 1828/29 ca. 300 q nach Württemberg und 1829/30 702,64 bayr. q, 1830/31 712,94 bayr. q und 1831/32 743,37 bayr. q nach Bayern und Württemberg zusammen.

1) Wartmann 19. Jahrh., p. 84, 131; Wallschmidt, p. 59f.; Rudhart, p. 79f.; Stuttgart. Übersicht d. schweiz. Wareneinf. 1831—1833.

es geht auf dem Rheine, zugeführt werden. Trotz der verhältnismässig noch starken Leistungsfähigkeit der schweizerischen Erzgruben und Eisenwerke findet doch ein ziemlich grosser Bezug von Erzen und Eisenwaren aus Baden statt, während andererseits die Schweiz etwas Gusseisen ausführt. Nicht unwichtig ist auch der rege Absatz von schweizerischen Eisenwaren im Kleinverkehr[1]).

Die Uhrenindustrie

von Genf (feine Uhren), sowie des Neuenburger und Berner Jura (Massenartikel) ist weiter im Fortschreiten. Im ganzen Schwarzwald aber blüht die Fabrikation von Wälderuhren, die immerhin für die Bestandteile auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen ist. Dieser Bezug geschieht meist aus der Schweiz. Dazu aber werden Schweizer Uhren nach allen deutschen Gebieten verkauft, wobei die Neuenburger in Preussen ebenfalls eine besondere Begünstigung geniessen. Die Leipziger Messen bleiben der wichtigste Verkaufsplatz für Schweizer Uhren, so dass sich die Lebenshaltung in den Uhrmachergebieten nach dem Verlauf des Leipziger Geschäftes richtet[2]).

Die Leder- und Schuhindustrie

ist in ihrer unteren Produktionsstufe, der Gerberei, und in ihrer obern, der Lederverarbeitung, im speziellen der Schuhfabrikation, noch in beiden Gebieten kaum in grösseren Betrieben vorhanden. In der Schweiz ist die Gerberei das ausgesprochene Sorgenkind unter den schweizerischen Industrien jener Zeit, denn sie ist unverkennbar im Niedergang begriffen. In Süddeutschland hingegen ist sie schon jetzt zu

[1]) Die Gesamtproduktion um 1820 herum wird mit 600000 q rohem oder 450000 q geschmolzenem Eisen angegeben. In 2 Gebieten wird besonders Erz gegraben, dieses in Hochöfen mit Holzkohle zu Eisen verarbeitet, aus dem verschiedene Eisenwaren (Draht, Blech, Gusswaren, Stahl usw.) fabriziert werden: im Schaffhausischen und im Solothurner und Berner Jura. Öchsli, p. 474f.; Wartmann 19. Jahrh., p. 137; Muralt, p. 6; Bächtold, Schweiz. Volkswirtschaft, p. 15; Rudhart, p. 147, Karlsruhe Ausw. Min. 37; Rau, p. 24, Eisenwarenausfuhr nach Baden. 1826 mit 500000 Fr. Wert angegeben.

[2]) Wartmann 19. Jahrh, p. 135, 137; Öchsli, p. 508; Rudhart, p. 106; Bachelin, p. 161f.; Jenny, p. 476f.

solcher Ausdehnung gelangt, dass sie bereits eine wichtige Konkurrenz der Schweiz bedeutet. In Baden ist sie allerdings erst im Kommen, aber in Bayern ist sie besonders um München und in dem der Schweiz nahen Oberdonaukreis stark verbreitet, und in Württemberg ist Reutlingen das Zentrum für eine Lederindustrie, deren Produkte (Schmalleder) sich weithin eines besonderen Rufes erfreuen. So übertrifft allein schon die Einfuhr von württembergischem Schmalleder bei weitem die schweizerische Ausfuhr von Sohlleder ins deutsche Gebiet. Ja sogar Häute gehen in grosser Zahl aus der Schweiz nach Deutschland und kommen als Leder verarbeitet wieder zurück. Der umgekehrte Bezug ist verhältnismässig gering, immerhin beziehen z. B. die Basler Gerber ihren Rohstoff auch aus Baden[1]).

Die Papierfabrikation

ist in der Schweiz nicht von hervorragender Wichtigkeit. Basel hat allein eine Ausfuhr. Der Mangel an Hadern, der durch die deutschen Ausfuhrverbote erhöht wird, hindert eine weitere Entwicklung. In Süddeutschland aber gewährt dieser Schutz den Papierfabriken einen sicheren Rohstoffbezug. So werden ziemlich grosse Mengen deutschen Papiers in die schweizerischen Druckereien geführt, während kleine Quantitäten der etwas feineren Papiere nach Deutschland ausgehen[2]).

Die Glasindustrie

weist in der Schweiz nur bescheidene Anfänge auf. In Süddeutschland (Schwarzwald und Bayern) wird sie durch den Reichtum an Holz und Quarzsand begünstigt, und die Schweiz bezieht ihre Glaswaren zum Teil aus diesen Gebieten.

Auch die Produkte einiger kleinerer Gewerbe und Industrien werden ausgetauscht. Es ist ja besonders für die deutsche Wirtschaft im Gegensatz zur schweizerischen, wo

---

[1]) Zellweger, p. 5, 6, 8, 13; Wallschmidt, p. 21; Bern St. A. Comm. rat. Instrukt. für Tags. 21. Mai 1823. Basel Hand. u. Verk. Q 1. Bericht v. 21. Aug. 1822. Notizen Braun.

[2]) Bernoulli, p. 24ff.; Wallschmidt 56; Rudhart 74f., Basel Hand. u. Verk. Q 1. Bericht v. 26. Aug. 1822. Basler Papiere gingen zu 1/5 nach Bayern, 1/5 nach Baden und Württemberg und 1/5 nach Norddeutschland.

einige Hauptindustrien dominieren, typisch, dass eine Unmenge von kleinen Gewerben existiert. So werden z. B. aus Bayern Seife, Potasche, Vitriol und die verschiedenartigen Nürnberger Waren in reichem Masse nach der Schweiz ausgeführt[1]).

Für die Nahrungsmittel und landwirtschaftlichen Produkte überhaupt ist Süddeutschland ein Hauptversorger der Nordost- und Ostschweiz. Dies gilt besonders für

das Getreide

denn schon ist die Schweiz für ihre Getreideversorgung vom Auslande stark abhängig, produziert sie doch nur noch für ca. 250 Tage, während Süddeutschland schon seit Jahrhunderten eine Kornkammer der angrenzenden Länder ist. Die Schweiz ist in Teuerungszeiten in stärkstem Masse von dieser Versorgung abhängig, so dass sie eine besondere Sorgfalt aut ihre Sicherung verwendet. Der Bezug erfolgt meist durch Aufkauf von Händlern auf den süddeutschen Märkten (Freiburg, Villingen, Überlingen für Baden; Friedrichshafen für Württemberg; Lindau für Bayern usw.) und Verkauf auf den schweizerischen Märkten, besonders Basel und Zürich[2]).

Die Viehzucht

wird in der Schweiz durch die Zunahme des Grasbaues günstig beeinflusst. Auch in den süddeutschen Gebieten ist sie von grosser Wichtigkeit; Pferde und Schafzucht sind sogar der schweizerischen überlegen. So findet aus der Nordostschweiz ein starker Bezug von Schlachtvieh, Schweinen, Schafen und Pferden statt. Andererseits liefern die Agrarkantone Zuchtvieh nach Deutschland. Dazu geht auch eine

---

[1]) Rudhart, p. 87, 163, 188f.

[2]) Wirz, p. 32ff.; Franscini 115ff.; Öchsli 476; Wallschmidt, p. 44. Karlsruhe Ausw. Min. 34. Min. an Dusch 23. Okt. 1825. Stuttgart Min. A. 13 Ber. v. 20. März 1826. Die württembergische Getreidezufuhr beträgt 1824/25 auf den vier Hauptausfuhrstationen im Durchschnitt ca. 162000 Scheffel (= ca. 189000 bad. Malter) nämlich: ca. 144000 Scheffel glatte Brot- und Hülsenfrüchte, 2400 Scheffel Dinkel und 15600 Scheffel Haber. Die badische Getreideeinfuhr wurde 1826 mit 150—160000 Malter angegeben. Über die bayrische Zufuhr fehlen die Angaben.

grosse Anzahl von Tieren zur Mastung auf die süddeutschen Weiden[1]).

Die Käserei

in der Schweiz entwickelt sich mit der Zunahme der Viehzucht. Sie ist in der Hauptsache noch auf bernisches Alpengebiet beschränkt, doch breitet sich in unserer Zeit die Talkäserei aus. Die süddeutschen Staaten haben kaum eine eigene Käseproduktion, so ist die Ausfuhr aus der Schweiz dorthin eine ganz bedeutende[2]).

Butter

wird gegenseitig ein- und ausgeführt, doch scheint die schweizerische Produktion und damit auch die Ausfuhr abzunehmen[3]).

Bei den Getränken steht der Verkehr mit

Wein

an erster Stelle. Die Schweiz erzeugt dem Rhein entlang eine grosse Menge von billigen Landweinen, deren Verkauf die einzige Erwerbsquelle mancher Gegenden, besonders der am Bodensee, bildet. Die Ausfuhr geht fast ausschließlich in die nahe gelegenen Schwarzwaldgegenden und über den Bodensee ins bayrische Gebiet. Die Neuenburger Schaumweine werden nach 1833 in Preussen besonders begünstigt. Andererseits kommen von Baden immer grössere Mengen Markgräfler Weine, die meist durch die Vermittlung des Basler Handels in die Schweiz gelangen[4]).

[1]) Franscini 115; Rudhart 126f.; Rau 304; Rapport 1844, p. 9. Basel U 12 Gutachten v. 7. Okt. 1822, Beyel Verhältnisse 1844, p. 49f. Von den 64639 St. badischer Viehausfuhr im Durchschnitt von 1830—1834 gingen 4/5 nach Frankreich und der Schweiz und nur 1/5 nach Deutschland.

[2]) Wirz 47f. Beyel Bericht 1844, p. 50. 1832 gehen 3450,5 q nach Württemberg. Kurz nach unserer Periode (1837) beträgt die schweizerische Käseausfuhr nach Deutschland mindestens 20000 q.

[3]) Beyel do.

[4]) Notiz in Karlsruhe Ausw. Min. 38. Beyel 1844, p. 51; Jenny, p. 476. Nach Baden werden 1827/28 1417 Fuder ausgeführt, nach Württemberg 1828/29 16000 q. Andererseits kommen von Baden 1827/28 1937 Fuder. Gegen Ende unserer Periode gewinnt die Weinausfuhr nach der Schweiz immer mehr an Bedeutung, da die nach Deutschland wegen der deutschen Zölle stark zurückgeht. So werden 5/6 aller badischen Weine (1831 23696 Ohm in Fässern und 3135 Ohm in Flaschen) nach der Schweiz ausgeführt.

Auch mit den andern Getränken findet ein reger Verkehr statt. Bier kommt aus Bayern, während gebrannte Wasser, besonders Kirschwasser aus Bern, Schwyz und Zug in ganz bedeutenden Mengen nach Deutschland geführt werden[1]).

Holz

Die Holzproduktion der Industriegebiete der Schweiz ist bei weitem nicht genügend, so dass sie gänzlich auf fremde Zufuhr angewiesen sind. Dies geschieht in jährlich steigenden Mengen aus dem waldreichen Süddeutschland. Doch zeigt sich in Baden die Tendenz, die Holzausfuhr zu beschweren, um die Konkurrenz der schweizerischen Eisenfabriken nicht aufkommen zu lassen, und da ein Teil des mit Zollbegünstigung in die Schweiz ausgeführten Holzes, besonders durch Basel, nach Frankreich weitergeführt wird[2]).

Eine grosse Rolle spielt auch der Verkehr mit

Tabak

In der Schweiz sind erst im Wallis und in Bayern Anfänge von Tabakbau. Basel hat noch eine nicht unbedeutende Tabakfabrikation. In Baden sind Tabakbau und Fabrikation der wichtigste Erwerbszweig, die Schweiz aber wird durch die Steigerung der deutschen Zölle, auch gegenüber Baden, in immer stärkeren Masse der Hauptabnehmer. Dasselbe lässt sich auch von einigen andern landwirtschaftlichen Produkten wie[3]) Öl- und Ölsamen, Cichorien, Hanf, Krapp, Hopfen und Sämereien sagen[4]).

Ein ganz besonders wichtiges süddeutsches Absatzprodukt war

das Salz

Die Schweiz war vor Entdeckung der Rheinsalinen bei weitem nicht imstande, den eigenen Salzbedarf (zum Teil in Zusammenhang stehend mit Viehzucht und Käserei) zu

[1]) Wallschmidt, p. 67. Stuttgart Min. A. 213, 30. Jan. 1825.

[2]) Vgl. Casthofer; Franscini, p. 128. Karlsruhe, Gesandtsch. 225, Notizen. Aus Baden 1823 22834, q 1824 30000 q Holz nach der Schweiz.

[3]) Basel Q 1, 20. Nov. 1822, Bittschr. der Tabaksfabrikanten. Wallschmidt, p. 45; Rudhart, Bd. 1, p. 6. Basel: 10000 q jährlich, 300 Arbeiter, 200000 Kapital. Baden: 27 Fabriken mit 268 Gehilfen und 241700 fl. versteuertem Kapital.

[4]) Wallschmidt, p. 54f.

decken. So war sie zum Bezug aus Lothringen (Westschweiz und Basel), Süddeutschland und Österreich (Ostschweiz) gezwungen.

In Süddeutschland stehen zu Anfang unserer Periode die bayrischen Salinen (Reichenhall, Berchtesgaden usw.) an erster Stelle. Aber durch die Entdeckung von grossen Salzlagern in Württemberg (Schwenningen und Rothenmünster) und Baden gehen die Preise und der bayrische Salzabsatz trotz heftiger Anstrengungen der Regierung wesentlich zurück, während Baden und Württemberg vorrücken.

Der Salzverkauf war Monopol der Kantone und eine wichtige Verkaufsquelle. Der Bezug geschah durch Vermittlung von Kommissarien der Lieferungsländer in der Schweiz, durch welche mit den Kantonen Salzverträge meist auf einige Jahre geschlossen wurden[1]).

Der Verkehr mit diesen Waren[2]) vollzieht sich auf folgenden Wegen: Für den Verkehr mit Norddeutschland wie dann auch nach Holland usw. einerseits und den weitern Norden und Osten andererseits sind die Messen von Frankfurt und Leipzig immer noch sehr wichtig. Die Schweizer treten entsprechend ihren industriellen Verhältnissen meist als Verkäufer auf. Für Leipzig werden 1810 94, 1815 102, 1834 128 Schweizer von 11—26500 Gästen gemeldet. In Frankfurt spielten die Schweizer Verkäufer eine ganz bedeutende Rolle, sollen doch von 135000 q, die auf eine Messe kamen, 1/8 aus der Schweiz, 1/4 aus England, 3/16 aus Frankreich, je 1/16 aus Österreich, den Niederlanden und Sachsen, und 1/4 aus Preussen und dem ganzen übrigen Deutschland gestammt haben[3]).

Für den Verkehr mit Süddeutschland liegt die Zurzacher Messe sehr günstig. Aber die Grenzzölle hindern bereits den Messverkehr merklich, trotz der Bemühungen der Aargauer Regierung um Erleichterungen. Die Hauptgeschäfte werden mit Pelz- und Lederwaren abgeschlossen, aber auch

[1]) Karlsruhe fasz. 45. Rudhart, p. 125f.

[2]) Karlsruhe Ausw. Min. 34, Notizen über die schweiz.-bad. Handelsverhältnisse, Rudhart, p. 224.

[3]) Hasse, p. 118f., 440; Köchlin 103; Nebenius 1835, p. 69f.

mit allen andern Fabrikaten. 1827 betrug der ganze Umsatz 300000 fl. Dabei soll der Anteil der Schweiz stark passiv geworden sein[1]).

Der grösste Teil des Verkehrs geht direkt zwischen den beiden Ländern. Er vollzieht sich in zwei Hauptrouten: westlich vom Schwarzwald über Basel und östlich vom Schwarzwald durch das Bodenseegebiet, zum geringeren Teil über Schaffhausen und die mittleren Rheinbrückenorte.

Die wichtigsten Handelsplätze sind: Basel, besonders für den Verkehr mit Baden, Zürich, besonders für Württemberg, Schaffhausen, St. Gallen, das allerdings mehr den Fernhandel besorgt, dann die thurgauischen Speditionsorte am Rhein und Bodensee: Gottlieben, Romanshorn, Bottighofen usw., und auf der deutschen Seite: Konstanz und Ludwigshafen (Baden), Friedrichshafen (Württemberg), Lindau, Augsburg, Nürnberg usw. (Bayern).

Neben dem eigentlichen Warenaustausch findet auch ein reger Zwischenhandel statt, indem die Schweiz ihre günstige Lage zwischen Frankreich, Italien und Deutschland ausnützt. Besonders Basel macht damit riesige Geschäfte. Es versorgt wie die Schweiz, so auch Süddeutschland mit Kolonial- und Drogeriewaren aller Art, mit Baumwolle, Wolle, Farbstoffen, Metallwaren, auswärtigen Seidenstoffen, französischem Wein usw. und betreibt andererseits einen ausgedehnten Handel mit badischem Holz nach Frankreich. Wie gross Basels Handel war, geht daraus hervor, dass von einem Jahresverkehr von 300000 q die Rede ist, die fast ausschliesslich durch das Kaufhaus gingen, worin allerdings auch der Transit mitgezählt ist. Daneben war auch Zürich wichtig (italienische Seidengarne)[2]).

Neben dem Warenhandel im grossen verband ein ausserordentlich reger Kleinverkehr die beiden Gebiete. Er soll sogar den Hauptteil des Exportes von Deutschland nach der

---

[1]) Karlsruhe Ausw. Min. 56, Finanzmin., 27. April 1824, do. 55. Vorort an B., 1. Aug. 1823.

[2]) Basel Q 1, Bericht v. 21. Aug. 1822, Notizen Braun. Für Baden sind Eimeldingen und Lörrach, Stühlingen und Waldshut, sowie Konstanz die wichtigsten Zollstationen, für Württemberg Friedrichshafen, Rottweil, Tuttlingen und Krauchenwies und für Bayern Lindau.

Schweiz ausgemacht haben, war auf alle Fälle von grösster Bedeutung. Man muss sich eben vorstellen, dass sehr oft Landesteile ihr Einkaufszentrum für ihre Lebensbedürfnisse im jenseitigen Gebiete hatten. Besonders war dies bei Basel, Schaffhausen und Konstanz der Fall, die infolge ihrer Lage das natürliche städtische Zentrum einer Landschaft waren, die zum Teil zum andern Staatsgebiete gehörte. So gingen im Grenzverkehr viele Waren in kleinen Mengen über die Grenze und fanden die schweizerischen Kleinhändler auf all den vielen lokalen Messen und Märkten Süddeutschlands guten Absatz. Es ist also nicht erstaunlich, dass der Grenzverkehr einerseits und der Mess- und Marktverkehr andererseits in den Handelsvertragsverhandlungen unserer Zeit immer eine grosse Rolle spielen.

Sehr wichtig für den deutsch-schweizerischen Verkehr war der Transit, als Folge der nordsüdlichen Gegenüberlagerung: Deutschland beherrscht für die Schweiz zum grössten Teil den Weg nach der Nordsee, die Schweiz für Deutschland den nach Italien und dem Mittelmeer, aber nicht in seiner ganzen Breite, und für Bayern und das südöstliche Deutschland auch den Weg nach Westen, nach dem südlichen Frankreich.

Für unsere Periode ist nun typisch, dass der Verkehr auf der Ostweststrasse vom Bodensee nach Genf—Lyon an Bedeutung immer mehr verliert, trotzdem die Bemühungen zur Hebung des Transits durch die Schweiz sich gerade auf diese Route konzentrieren. Dies ist eine Folge der Verschiebung des deutschen wirtschaftlichen Zentrums vom schwäbisch-bayrischen Städterevier ins Rheingebiet, aber auch der Verkehrshemmungen in der Schweiz, die eine immer stärkere Umfahrung des Landes zur Folge haben. Die noch zu schildernden Zollbelastungen, die Fuhrgebühren und anderen Abgaben bewirkten, dass die Frachtkosten für einen Zentner von Ulm nach Lyon durch die Schweiz 8 fl. 14, auf dem viel längeren Wege um die Schweiz herum über Strassburg—Besançon aber nur 6 fl. 42 betrugen usw.

Der Nordsüdverkehr gewinnt in unserer Zeit eine eminente Wichtigkeit. Die süddeutschen Regierungen bringen dem Transit durch die Schweiz ein starkes Interesse ent-

gegen, und die grossen Strassenbauten in der Schweiz sind ebenfalls geeignet, den Verkehr zu befördern. Wenn der tatsächliche Umfang des Verkehrs nicht voll diesen günstigen Voraussetzungen entspricht, so ist der Grund wiederum in den widrigen schweizerischen Verkehrsverhältnissen zu erblicken. Sie haben zur Folge, dass auch der Nordsüdverkehr zum Teil die Wege um die Schweiz herum über Besançon oder Tirol aufsucht[1]).

Dieser Nordsüdtransit zwischen Deutschland und der Schweiz verläuft auf der deutschen Strecke im wesentlichen in zwei Strängen: der Strasse, die dem Rhein folgend, bei Basel eintritt, und der Gruppe von Strassen, die am Bodensee-Eingang eintreten. Diese letzteren stehen, da sie durch verschiedene Staaten laufen und die Regierungen aufs eifrigste um die Herbeiziehung des Transits in ihr Land bemüht sind, in heftigster Konkurrenz, und entsprechend auch die Speditionsplätze am Ende derselben am Bodensee. Andererseits steht die Strasse Frankfurt—Basel in Konkurrenz mit der Elsässerlinie.

Wegen dieser Konkurrenzverhältnisse sind eben die deutschen Regierungen auch an den schweizerischen Fortsetzungen interessiert, indem sie auf diesen möglichst grosse Vorteile für ihre Speditionsplätze zu gewinnen suchen, die dann naturgemäss auch auf die deutsche Strecke zurückwirken müssen.

Die bei Basel eintretende Rheinstrasse teilt sich in der Schweiz in drei Transitrouten: Die Linie über Berner und Walliser Alpen, in unserer Zeit stark zurücktretend, die zentrale Gotthardlinie, und die östliche Linie über Zürich, Sargans, Chur und die Bündner Alpen. Die am Bodensee einmündenden Nordsüdstrassen münden in letzteren, östlichen Zweig ein.

Baden ist infolge seiner breiten Hinlagerung an beiden Routen interessiert, an der östlichen schweizerischen Transitroute hat es also ein doppeltes Interesse. Württemberg und Bayern sind infolge ihrer Lage im Osten auf diese Strasse angewiesen, so dass es nicht erstaunlich ist, dass die Bündner Route, um so mehr als sie gegenüber der Gotthardroute auch

[1]) Härry, p. 174f. Vgl. den Bericht Zellweger.

hinsichtlich des Strassenbaus im Vorsprung ist, das Interesse in unserer Periode beherrscht.

Eine eigentümliche Stellung nehmen der Rhein und die ihm entlang führenden Strassen, besonders die auf dem badischen Ufer, ein. Dort findet ein nicht unbedeutender lokaler Verkehr statt, so dass der Rhein als gemeinsame Strasse aufgefasst werden muss, woraus sich besondere Probleme ergeben. Er verbindet, äusserlich betrachtet, die beiden Eintrittspunkte der Nordsüdstrassen und verläuft ungefähr in ostwestlicher Richtung, aber tatsächlich geht nur wenig Verkehr auf seiner ganzen Länge vonstatten, sondern er übt die Funktion einer Fortsetzung der beiden Nordsüdstrassen aus, indem auf ihm ein Teil ihres Warenstroms eine Zeitlang der schweizerischen Grenze entlang läuft, um dann erst ins Land zu treten. Doch zeigt sich am Ende unserer Periode in Baden das Bestreben, die Rheinstrasse dem Ostwestverkehr Bodensee—Frankreich in Konkurrenz mit der Schweiz dienstbar zu machen.

Es bleibt uns nur noch übrig, kurz ins Auge zu fassen, durch welche Handelsvertretungen diese mannigfachen Handelsinteressen geschützt und unterstützt wurden. Für die süddeutschen Staaten wurde dies durch ihre Einzelgesandten in der Schweiz besorgt. Die Schweiz aber hatte in keinem deutschen Staate ausser am Wiener Hofe eine Gesandtschaft, dazu auch in ganz Deutschland kein einziges Handelskonsulat, das imstande gewesen wäre, die schweizerischen Handeltreibenden zu unterstützen und die schweizerischen Behörden mit Handelsinformationen zu versehen, ein Mangel, der sich in den Handelsvertragsverhandlungen unserer Periode immer wieder auswirken sollte.

Die Zollsysteme

Wie weit war nun dieser geschilderte Warenverkehr durch Zölle belastet? Wo (Binnenzoll — Grenzzoll) und zu welchen Zwecken (Fiskalzoll — Schutzzoll) wurden solche Zölle erhoben?

Die gesamten zoll- und handelspolitischen Verhältnisse der beiden Staaten weisen in unserer Periode weitgehende

Ähnlichkeiten auf; sie sind eine Folge der sehr ähnlichen staatlichen Struktur, d. h. des Aufbaus der beiden als Staatenbünde. Der deutsche Bund, wie er aus den Wiener Verhandlungen von 1815 hervorging, war politisch nur ein lockeres Gefüge von Staaten mit fast vollständiger Souveränität. Handelspolitisch aber waren die Glieder völlig selbständig, eine einheitliche Handelspolitik durch das schwache Organ des Bundes, den Bundestag, unmöglich, indem der Art. 19, der einzig die Handelsverhältnisse betraf, nichts Weiteres als deren Beratung auf dem nächsten Bundestage vorsah.

In dieser Hinsicht war die Schweiz doch in einer etwas günstigeren Lage. Zwar war im Bundesvertrag vom 7. August 1815 die Kantonalsouveränität neu gestärkt aus der napoleonischen Zeit hervorgegangen, so dass tatsächlich das Organ des Gesamtstaates, die Tagsatzung, unfähig war, durch einen Mehrheitsbeschluss einen Kanton zur Folgeleistung zu zwingen. Doch erklärte immerhin der Bundesvertrag in seinem Art. 8 Handelsverträge als Sache der Tagsatzung, während Verträge über ökonomische Einzelgegenstände den Kantonen zugewiesen wurden und der Tagsatzung nur ein Einspracherecht vorbehalten wurde. Da aber zugleich das Zollwesen rein kantonal blieb, entstand dadurch eine dualistische Führung der Handelspolitik, indem das handelspolitische Mittel, die Zölle, und zugleich die Wirtschaftspolitik im einzelnen im Besitz und Aufgabenkreis der Kantone waren, die handelspolitische Tätigkeit aber allein dem Gesamtstaat überlassen wurde. Infolge dieser Diskrepanz zwischen dem Organ, das die handelspolitischen Mittel und die politische Kraft (Souveränität) innehatte, und dem, welchem die Führung anvertraut war, war die Schweiz tatsächlich nur scheinbar in einer günstigeren Lage. Sie wurde dadurch nur zu kläglichen handelspolitischen Versuchen und zu einer längeren Aufrechterhaltung ihres Systems bewogen, während die krasse handelspolitische Schwäche Deutschlands viel rascher einer Lösung rief.

So war in unserer Zeit also auf beiden Seiten eine Führung der Handelspolitik durch den Bund, auf dem Wege des Gesetzes, unmöglich. Eine solche konnte nur durch freiwillige Vereinigung von Gliedern auf dem Verhandlungsweg,

in der Schweiz durch Zollkonkordate, in Deutschland durch Zollvereine, zustandekommen.

Ganz entsprechend wie mit der Handelspolitik im allgemeinen stand es nun im besonderen mit dem Zollwesen des deutschen und des schweizerischen Gesamtstaates, d. h. die Schweiz hatte wiederum einen kleinen, mehr nur scheinbaren Vorsprung.

Deutschland als Gesamtstaat hatte überhaupt nicht einmal den Anfang eines Zollsystems. Die Schweiz aber hatte am 26. November 1813 die erzwungenen Tarife des Kontinentalsystems aufgehoben und durch kleine Eingangsgebühren für die eidgenössische Zentralkasse zur Deckung der Grenzbesetzungskosten ersetzt, womit das erste schweizerische Grenzzollsystem geschaffen war. Zwar war es, zu Fall gebracht durch die Grenzkantone, schon am 31. Juli 1814 wieder ausser Kraft getreten, aber nach der Bundesverfassung von 1815 wurde gemäss Art. 3 ab 1. Oktober 1816 eine eidgenössische Grenzgebühr von 1—2 Batzen pro q von den nicht lebensnotwendigen Waren bezogen, wobei der Bezug durch die Grenzkantone geschah, die Einnahmen, nach Abzug von 6 später 8% für die Unkosten des Bezugskantons, in die eidgenössische Kriegskasse flossen. Diese rein fiskalische Kontrollgebühr bildete schon eine Art von erster Schutzhülle an der Grenze, aber ohne die geringste handelspolitische Wirksamkeit.

Das eigentliche Zollwesen war hier wie dort Sache der Bundesglieder, hier der Bundesstaaten, dort der Kantone.

Beide Staaten waren, statt einen einheitlichen Wirtschaftskörper zu bilden, mit einem dichten Zollnetz überzogen. Jeder Teil hatte ein etwas abweichendes Zollsystem, das sich gegen den andern wie gegen den Fremden wandte, was einen riesigen Schmuggel von Gebiet zu Gebiet zur Folge hatte. Die meisten Zölle wurden nicht an der Grenze, sondern im Innern des Landes erhoben, waren also Binnenzölle. Und diese Zollbelastungen traten in den verschiedensten Formen als Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitzölle, Weg- und Brückengelder, als Verkaufs-, Konsumgebühren und Akzise, als Marktzölle usw. auf. Dazu bestanden vielfache andere Verkehrshemmungen zwischen den Teilen und im Innern der-

selben: Aus- und Einfuhrverbote, Abgaben für den Gebrauch unentbehrlicher öffentlicher Anstalten und solche gestützt auf alte Privilegien, Monopole (Salz) usw. Ihr Bezug war nicht nur das Recht des Staates, sondern auch von Gemeinden und Korporationen, ja von Privatleuten.

Und nicht nur die Landstrassen waren mit Zöllen und Gebühren belegt, sondern auch die Wasserstrassen, besonders die Deutschland und der Schweiz gemeinsame Strasse, der Rhein, da die Rheinoktroikonvention von 1806, die eine fast gänzliche Befreiung des Rheins brachte, nur für die »schiffbare Strecke« Basel—Meer Geltung hatte. So wurden von beiden Seiten zahlreiche Zollstationen errichtet, um auch kein Stück des meist auf kurze Strecken gehenden Verkehrs unbelastet zu lassen, wozu weitere Hemmungen durch Schiffergebühren, infolge von Hilfeleistungen und Privilegien kamen.

Es boten also beide Staaten das gleiche Bild, dass sie nach aussen so viel wie offen standen und wehrlos waren, aber im Innern dem Verkehr die grössten Hemmungen auferlegten und »sozusagen wie Gefangene nur durch ein Gitter miteinander verkehren« konnten.

Aber hier hinsichtlich des Zollwesens der Einzelstaaten stand Deutschland schon auf einer fortgeschritteneren Stufe als die Schweiz.

Sämtliche ca. 400 schweizerischen Zölle waren nämlich Binnenzölle von einer ungeheuren Mannigfaltigkeit und Verworrenheit, »buntscheckig wie die Standesfarben der 22 Kantone und ein Gemälde der Zolleinrichtungen vom 12.—19. Jahrhundert«. Die Bundesverfassung hatte sie gewährleistet und nur Nichtveränderlichkeit ohne Tagsatzungserlaubnis festgesetzt, was nicht hinderte, dass 1815—1824 70 neue Zölle eingeführt wurden.

In Deutschland hatten aber mindestens einzelne Staaten angefangen, sich ein modernes Zollsystem mit Grenzzöllen, möglichster Beseitigung der Verkehrshemmnisse im Innern und einer konsequent durchgeführten Handels- und Zollpolitik zu geben. Die süddeutschen Staaten waren vorangegangen. Bayern hatte am 1. Dezember 1807 und 8. März 1808 sein Grenzzollsystem eingerichtet, Württemberg hatte

am 30. März 1808 dasselbe getan und Baden war am 2. Januar 1812 mit seiner Landzollordnung gefolgt, wobei die Rheinzölle als letztes Stück seines Binnenzollsystems stehen blieben. Preussen bereitete sein System erst vor, das im Jahre 1818 zur Ausführung kommen sollte.

Die Abschliessung von Wirtschaftseinheiten dieser Grösse war allerdings eigentlich unnatürlich und verschärfte die wirtschaftliche Spannung und Not. Sie gerade musste zu dem Versuch führen, eine grössere wirtschaftliche Einheit zu formen.

So werden während unserer ganzen Periode in Deutschland sowohl als auch in der Schweiz die Anläufe zu einer Ordnung dieser unerfreulichen Verhältnisse nicht ruhen. Das Ende unserer Periode wird die deutsche wirtschaftspolitische Einigung als Vorstufe der nationalen bringen, während die schweizerische Handelseinigung erst 1848 als Folge der nationalen kommen wird.

Was ist nun die Folge der oben geschilderten Zustände für die wirtschaftspolitischen Beziehungen der beiden Staaten? Da die Schweiz schon eine Führung der Handelspolitik durch den Gesamtstaat vorsah, die deutschen Staaten jedoch gänzlich selbständig waren, ist es klar, dass die wirtschaftspolitischen Beziehungen in unserer Zeit zum grössten Teil vom schweizerischen Gesamtstaat zum deutschen Einzelstaat gehen. Dies hat aber zur Folge, dass dieser Staat mit seinem kraftlosen Organ, mit seiner Abhängigkeit vom Kanton, mit seinen unmöglichen Zollsystemen sich den schon als Wirtschaftseinheiten, wenn auch etwas gewaltsam, konsolidierten süddeutschen Einzelstaaten gegenübersah. Wir begreifen, dass ein günstiger Erfolg von Unterhandlungen mit diesen Staaten überhaupt nur bei äusserstem Wohlwollen derselben möglich war.

Fassen wir nun zum Schluss noch ins Auge, was für ein Zweck von den beiden Staaten mit ihren Zöllen verbunden wurden, d. h. ihre Stellung zu den wirtschaftspolitischen Anschauungen von Handelsfreiheit und Schutzzoll.

Beide Staaten waren im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrzahl der grossen europäischen Staaten prinzipielle Anhänger des Freihandels, aber die Stärke dieser Gesinnung war sogar unter den Teilstaaten sehr verschieden. So waren

z. B. in Deutschland Württemberg und Baden völlig freihändlerisch, ihre Zölle also sehr mässig, aber in kleinen Anfängen zeigten sich doch schon Ansätze zu einer Benutzung der Zölle zum Schutze der eigenen Produktion, und besonders ergaben die noch vorhandenen zahlreichen Ausfuhrzölle auf Rohstoffe sogar eine gewisse Ähnlichkeit mit der merkantilistischen Handelspolitik. Bayern aber zeigte schon von 1810 und 1811 ab eigentliche Schutzzolltendenzen. Preussen war noch prinzipiell dem Freihandel ergeben, aber ebenfalls mit schutzzöllnerischer Unterströmung, die immer mehr zu Tage treten sollte.

Die Schweiz war in dieser Hinsicht durch eine ausserordentlich scharfe prinzipielle Stellungnahme ausgezeichnet, d. h. entsprechend ihrer Lage als hochindustrialisiertes und abhängiges kleines Binnenland war sie eine Hauptvertreterin des Freihandelsprinzips und beharrte bei dieser Gesinnung auch dann noch, als die Massnahmen der anderen Staaten eine Anpassung an die herrschende Tendenz aufdrängten. Die Industrie, selbstbewusst und liberalistisch, wehrte sich gegen jeden staatlichen Schutz und Eingriff. Die Schweiz wurde als Beispiel für die segensreichen Wirkungen des Freihandels gepriesen, und das starre Festhalten an diesem Prinzip wurde wohl nicht zum geringsten Teil dadurch herbeigeführt, dass viele Schweizer ihrem Lande eine Mission für diesen einzig natürlichen nationalökonomischen Grundsatz zuschrieben, ähnlich wie auf politischem Gebiete an eine Sendung der Schweiz als Hort des Liberalismus geglaubt wurde.

Freilich, wenn man die schweizerische Handelsfreiheit im einzelnen betrachtet, verändert sich das Bild nicht unwesentlich. Nicht nur war die Stellung der Kantone ebenfalls verschieden — neben extrem freihändlerischen wie den Handelskantonen Basel und Genf standen solche mit gröbster fiskalischer Ausbeutung der Zölle wie der Kanton Tessin und solche mit ausgesprochenen Schutzzollwünschen wie Bern —, sondern an einzelnen Orten bestanden schon ausgesprochene kleine Schutzzölle für irgend einen Produktionszweig, besonders Getreide, Wein, Tabak usw. Und die vielgepriesene »Zollosigkeit« der Schweiz erhält bei näherem Zuschauen ein

wesentlich anderes Gesicht. Wohl waren die meisten einzelnen Zölle verglichen mit denen der Nachbarn denkbar gering, aber die riesige Anzahl von Zöllen summierte sich so sehr, dass wir das Bild erhalten, das wir schon im vorigen Kapitel schilderten, dass nämlich der Warenstrom fast ungehemmt über die Grenze in die nächsten Kantone floss, aber, durch die unzähligen kleinen Staumauern aufgehalten, immer mehr verebbte. So war die Schweiz gewiss kein Schutzzollstaat, doch ihre Handelsfreiheit bot ein etwas groteskes Bild. Sicher aber war diese ein Zustand der Wehrlosigkeit, der den anderen Staaten immer stärker offenbar wurde und die einen zu grösster Rücksichtslosigkeit verführte, während die Wohlgesinnten durch die Verbindung dieser Wehrlosigkeit mit grossen Forderungen, gestützt auf die Überzeugung von der einzig richtigen Haltung der Schweiz, also durch eine gewisse Selbstgerechtigkeit, vor den Kopf gestossen wurden[1]).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland und der Schweiz nach der Kontinentalsperre

Der Sturz Napoleons hatte den Zusammenbruch seines Kontinentalsystems zur Folge. Allgemein atmete man auch in der Schweiz auf und erhoffte von der Beseitigung der mannigfachen Hemmungen und dem Aufhören der Kriegswirren ein Wiederaufblühen der gesamten Wirtschaft. Aber statt dessen sollte eine Zeit der fortgesetzten Krisen und Schwierigkeiten folgen.

Zunächst machte sich nach den langen Kriegsjahren der Kapitalmangel und damit die Kaufunlust in den Hauptabsatzgebieten stark bemerkbar. In den Jahren 1816 und 1817 brachte eine Getreideteuerung gerade die Industriegebiete der Ostschweiz in grösste Not und störte natürlich das Wirtschaftsleben empfindlich. Dann aber war mit der Kontinentalsperre nicht nur eine Hemmung, sondern auch ein starker

---

[1]) Roscher, p. 4; Blumer, p. 71 ff. Bericht 1833 über die Handelsverh. im Innern. Huber, p. 43; Borkenhagen, p. 2; Litschi, p. 4; Eckert, p. 53; Bern L. A., Bericht d. Exp. Komm. 9. April 1826.

Schutz für die schweizerische Industrie zusammengebrochen; die Unterdrückung der englischen Wareneinfuhr hatte es der Schweiz ermöglicht, die in England die schon mächtig entwickelte Maschinenspinnerei ohne Belästigung durch die englische Konkurrenz einzuführen und sich so die bedrohte erste Produktionsstufe der Textilindustrie zu erhalten. Nun aber setzte eine wahre Überschwemmung des Kontinents mit den aufgespeicherten englischen Waren ein. Zwar stiess die schweizerische Industrie, die schon eine gewisse Kraft und Konkurrenzfähigkeit erreicht hatte, in den meisten Zweigen nicht direkt mit der englischen zusammen, aber die neuentwickelte Spinnerei hatte unter dem zu Schleuderpreisen erfolgenden Überangebot englischen Maschinengarns schwer zu leiden[1]).

Das Schlimmste aber für die Schweiz war die immer stärkere Entwicklung der Zollsysteme der umliegenden Staaten. Jeder suchte durch Verlegung der Binnenzölle an die Grenze, durch möglichste Unterbindung der Wareneinfuhr und Rohstoffausfuhr einerseits, Erleichterung von Warenausfuhr und Rohstoffbezug andererseits den eigenen Handelsverkehr zu beleben und die Handelsbilanz möglichst günstig zu gestalten, also im ganzen einen national abgeschlossenen Wirtschaftskörper zu konstituieren, eine Folge des durch die napoleonischen Kriege gesteigerten nationalen Selbstbewusstseins und der im 19. Jahrhundert immer stärker werdenden Rationalisierung der Wirtschaft. Mit Bangen sah die Schweiz diese Mauern ringsum emporwachsen, sie, die doch damals schon so stark auf Rohstoffimport und Fertigwarenexport angewiesen war, und hoffte vergeblich, dass »erleuchtetere nationalökonomische Grundsätze« endlich wieder ein Fallen der Schranken bringen würden. Österreich, wo die auf merkantilistischer Grundlage beruhenden Zollpatente Josephs II. immer noch die Basis der Zollgesetzgebung waren, dehnte sein Anschlusssystem für alle die inländische Produktion gefährdenden Waren im September 1817 auch auf Tirol, Vorarlberg und die italienischen Provinzen aus. Die Bemühungen der Schweiz um Erleichterungen waren

[1]) Wartmann, St. Gallen, p. 381 f.

nutzlos; 1818 wurden die Bestimmungen noch verschärft. Das Königreich Sardinien wehrte durch einen hohen Zolltarif die fremden Waren ab. Spanien belegte die Baumwollwaren sogar mit einem Einfuhrverbot. Die Niederlande führten im Oktober 1816 hohe Zölle als Wehr gegen England ein. Russland stand nicht mehr offen. Am empfindlichsten waren aber für die Schweiz die Zollmassnahmen Frankreichs.

Vor der Revolution war Frankreich durch die Handelserleichterungen, die den Schweizer Kaufleuten infolge der Soldbündnisse gewährt wurden, das Hauptausfuhrland gewesen. Nun erwartete die Schweiz nach der Wiedereinsetzung der Bourbonen eine Wiederaufnahme der alten Beziehungen. Aber Frankreich war wohl wieder zu Militärkapitulationen bereit, nicht aber zu einer Änderung seines Zollsystems zugunsten der Schweiz. Das neue Zollgesetz vom 17. Dezember 1814 war fast vollständig prohibitiv, ja sperrte sogar die Durchfuhr nach den französischen Häfen, und am 28. April 1816 wurde der Tarif neuerdings erhöht. Umsonst waren alle Schritte von Tschann, dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris, umsonst alle Hinweise auf die enge Verbindung beider Länder in Tagsatzungsnoten, umsonst auch eine Sendung des St. Gallischen Präsidenten J. J. Scherrer nach Paris im Jahre 1816. Eine bedeutende Erschwerung des schweizerischen Handels mit Frankreich, aber zugleich damit eine immer stärker werdende Entfremdung zwischen den beiden bisher engverbundenen Ländern war die Folge dieser französischen Haltung.

Allen diesen Hemmungen und Angriffen stand die Schweiz wehrlos gegenüber. Sie war ausserstande, die englische Warenflut an der Grenze aufzuhalten und ausserstande, die Einfuhrerschwerungen und Verbote durch entsprechende Massnahmen zu beantworten und bei Verhandlungen für Handelserleichterungen gewichtige Kompensationen zu bieten, dafür aber war der innere Verkehr in unerträglichster Weise gehemmt — und dies alles dank ihrem unerschütterlichen Festhalten an den kantonalen Zollgerechtigkeiten. So ist es verständlich, dass in den nächsten Jahren die Bemühungen um günstigere Handelsverhältnisse mit den ausländischen

Staaten und die Versuche zu einer besseren Ordnung der Handels- und Verkehrsverhältnisse im Innern parallel gehen — beide ohne zu einem Erfolg zu gelangen.

Die Schweiz war also im Osten, Süden und Westen von Zollmauern umgeben; frei war nur noch der Weg nach Norden, nach den deutschen Staaten und durch diese nach den Gebieten des Nordens und Ostens, und so ist es begreiflich, dass der Handel mit Deutschland, im besonderen mit den angrenzenden süddeutschen Staaten, eine erhöhte Bedeutung gewann.

Deutschland war ja, wie wir sahen, hinsichtlich seines Zollwesens in einer ähnlichen Lage wie die Schweiz. Die Entwicklung von einzelstaatlichen Zollsystemen, mochte sie auch momentan die handelspolitische Position des betreffenden Staates stärken, erhöhte noch die Not des Ganzen.

Besonders war es das neue preussische Zollsystem, das den Unwillen der Mittel- und süddeutschen Kleinstaaten erregte. Preussen war aus den napoleonischen Kriegen mit seinem alten Zollsystem von 60 verschiedenen Maut- und Akzisetarifen herausgetreten, war aber, nachdem ihm der Wiener Kongress eine gewisse Abrundung seiner zerrissenen Grenzen gebracht hatte, mit Kraft zur Schaffung eines einheitlichen Zollwesens geschritten. Die Binnenzölle wurden aufgehoben und durch das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 ein einfacher Zolltarif und eine straffe Zollorganisation eingeführt. Der Zoll, der vom Gewicht, nicht, wie z. B. in Frankreich, vom Wert der Waren erhoben wurde, sollte 10% des Werts nicht überschreiten. Dies war keine unmässige Belastung für das Ausland, wohl aber für die deutschen Nachbarstaaten mit ihrer schwachen Industrie. Zudem war der Transit ganz ausserordentlich hoch belegt und dadurch den Mittel- und süddeutschen Staaten der Zugang zum Meer durch das quer vorgelagerte Preussen erschwert. So ist es begreiflich, dass sich bei ihnen eine starke Erregung gegen Preussen geltend machte, dass einzelne Gegenmassregeln versuchten, und dass die ersten Bestrebungen zu einer besseren Ordnung der Handelsverhältnisse in Deutschland im Gegensatz zu Preussen betrieben wurden.

Aber nicht nur in seinen inneren Handelsverhältnissen, sondern auch in seinen äusseren war Deutschland in einer

ähnlichen Lage wie die Schweiz. Der englische Warenstrom floss mit besonderer Wucht in dieses Gebiet —, 1814 ging gegen 1/3 davon nach Deutschland —, wo ihm weder entwickelte Industrie noch hohe Zölle einen Damm entgegensetzten und brachte so die deutsche Baumwollindustrie, die meist unter dem Schutze des Kontinentalsystems entstanden war, in grösste Bedrängnis. Mangel an Kredit, Kapital und technischen Kenntnissen erhöhten die wirtschaftliche Not. So ist es begreiflich, dass die ringsum von den fremden Zollsystemen eingeschnürten, im Norden durch die preussischen Transitzölle gehemmten, kleineren süddeutschen Staaten die Wichtigkeit der allein noch offen gebliebenen Schweiz immer höher einschätzen mussten und sie als Verbündete gegen die Schutzzollstaaten betrachteten[1]).

So werden wir bei dieser starken gegenseitigen Abhängigkeit und dieser auffallenden Gleichheit der Interessen für die nächste Zeit, also gerade bevor die Nationalisierung der deutschen Wirtschaft und damit das Zerreissen der engen wirtschaftlichen Bande mit der Schweiz eintritt, das Bild bekommen, dass auf der einen Seite die Schweiz von ihrem bisherigen Handelsgebiete, Frankreich, auf der andern Seite Süddeutschland von seinem natürlichen Handelsgebiete, Norddeutschland, sich teilweise ab- und in noch stärkerem Masse, als dies bisher der Fall war, einander zuwenden, dass sie sich zu einer gegenseitigen Sicherung der Handelsverhältnisse durch Verträge bemühen, ja dass sogar der Gedanke eines ganz engen Zusammenschlusses auftaucht.

Die deutschen Handelsvereine und die Schweiz

Wir haben gesehen, was für mannigfaltige Ursachen es waren, die eine Notlage der deutschen Volkswirtschaft herbeiführten, welche die in der Schweiz herrschende noch bei weitem übertraf: Die Schutzzölle der meisten Staaten, besonders Frankreichs und Englands, die Überschwemmung mit englischen Waren, wozu noch kam, dass Deutschland durch die

1) (Ranke) Dt. Handelspol. 1818—1828, p. 69. Fischer, Wesen, p. 324.

hohe Belegung der Korneinfuhr nach England mit Zöllen 1815 seines natürlichen Zahlungsmittels für die englischen Manufakturwaren teilweise beraubt wurde, die Schwäche der jungen deutschen Industrie und besonders die zahlreichen Hemmungen, welche die nach aussen meist wehrlosen deutschen Staaten gegenseitig dem inneren Verkehr bereiteten.

Die Jahre 1817—1820 waren die schlimmsten; Geschäftsstockung, Sinken der Preise und des Bodenwertes drückten auf Industrie und Landwirtschaft. So erhoben sich denn überall klagende Stimmen, die eine Besserung der Handelsverhältnisse verlangten.

Schon bei der Gestaltung der neuen deutschen Bundesverfassung hatten sich Einsichtige bemüht, Handel und Gewerbe durch eine stärkere Vereinheitlichung des Zollwesens zu fördern. Aber so wenig eine kräftige politische Verbindung der deutschen Staaten zustande kam, so wenig war eine wirtschaftliche Einigung im Rahmen der Bundesverfassung möglich. Das Ergebnis langer Bemühungen um die Ordnung der Handelsverhältnisse war der Art. 19 der Bundesakte, welcher nichts Weiteres bestimmte, als dass die Bundesglieder sich vorbehielten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs, sowie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Wiener Kongress angenommenen Grundsätze in Beratung zu treten. Dies war ein »Wechsel auf die Zukunft«, und der noch so oft zu Hilfe gerufene Art. 19 sollte sich wirklich nur als »Kapitelüberschrift ohne Inhalt« erweisen[1]).

Der Bund versagte; so ist es verständlich, dass die einzelnen Staaten, besonders Preussen, an die Ausgestaltung ihres eigenen Zollwesens gingen, ist es auch verständlich,dass die erste Bewegung zur Herstellung der deutschen Handelseinheit und zu kräftigerem Schutze von Handel und Gewerbe gegen das Ausland gar nicht von den Regierungen, sondern von dem schwergeprüften Handels- und Gewerbestand selbst ausging.

Von 1816 ab häufen sich die Hilfsgesuche von Fabrikanten und Gemeinden an die Regierungen der Staaten. Einzelne Zeitungen widerhallten von Klagen über die Notlage,

[1]) Bowring, Dt. Zollverb., p. 3; Borkenhagen, p. 5ff.

besonders war es der »Allgemeine Anzeiger der Deutschen« (Gotha), der sich der Agitation für handelspolitische Reformen zur Verfügung stellte. Dazu bildeten sich Komitees und Vereinigungen zur Einführung oder Unterstützung von Industrien und zur Bekämpfung der Einfuhr ausländischer Waren.

Dabei ist eines auffällig: In all diesen Klagen wird die Schweiz nie in feindlichem Sinne erwähnt. Wenn geklagt wird über die fremde Herkunft aller Luxusartikel, so wird die nicht unbeträchtliche schweizerische Seideneinfuhr nicht angegriffen. Der Hass richtete sich allein gegen England und Frankreich. Hingegen wird gerne die Schweiz als Beispiel für die segensreichen Wirkungen des Freihandels gepriesen. Und meist wird die durch »Sprache, Sitten und Sinn verwandte Schweiz« als Verbündete, ja ganz unbefangen als handelspolitisch zugehörig betrachtet. So sagt z. B. die Stiftungsurkunde des Vereins zur Unterstützung vaterländischer Industrie: Unter inländischen Erzeugnissen sind diejenigen zu verstehen, welche in den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den herzoglich sächsischen und fürstlich reussischen und der Schweiz erzeugt werden«. In einer Eingabe an den bayrischen König wurde beredt die Abhängigkeit des oberschwäbischen Ackerbaus von der Blüte der schweizerischen Industrie dargestellt[1]). In besonders starke Fühlung mit der Schweiz kamen aber die beiden Vereinigungen, die durch ihren Umfang und die Agitationsfähigkeit ihrer Führer unter diesen privaten Versuchen, die Regierungen zu handelspolitischen Reformen gestützt auf den Art. 19 der Bundesakte zu bewegen, die grösste Bedeutung gewannen: Der kaufmännische Verein in Leipzig von 1816 und der »deutsche Handelsverein« von 1819.

An der Leipziger Michaelismesse 1816 wurde auf Anregung des Kaufmanns E. Weber aus Gera ein kaufmännischer Verein gegründet, um durch eine Abordnung an den Bundestag in Frankfurt ein Verbot englischer Waren zu bewirken.

Die Kunde von diesem »Deutschen Fabrikantenverein«, dem schon eine Anzahl Schweizer angehörten, kam durch den Kaufmann E. Mange, der ein regelmässiger Messe-

[1]) Allg. Anz. d. Deutschen 1819 Nr. 186, 189, 196, 210; 1820 Nr. 185 usw.

besucher war, nach St. Gallen. Durch ihn erhielt das kaufmännische Direktorium ein Zirkular, das zeigte, welch grosszügige Organisation geplant war. Da war Deutschland in 14 Distrikte eingeteilt; die Schweiz mit St. Gallen als Zentralstadt bildete den zehnten. Formulare für Deputiertenvorschläge und für freiwillige Beiträge lagen bei. Ein gedruckter Aufruf wies auf England als den Hauptgegner hin und zeigte, dass man sich von tatsächlich unausführbaren, gegen dieses Land allein gerichteten Massnahmen Erfolg versprach. Aber schon zeigte sich der Anfang einer weit wichtigeren Idee, die zwar schon in einzelnen Köpfen stecken mochte, aber nur allmählich festere Form annahm, dass nämlich aus Deutschland ein einheitlicher Handelskörper zu formen sei. Dies sollte erreicht werden durch Schaffung eines deutschen Handels- und Landwirtschaftsdepartements und möglichste und gleichmässige Verminderung — noch nicht völlige Abschaffung — der Zölle im Inneren Deutschlands. Diese Gleichmässigkeit sollte die Basis für zukünftige Handelsverträge Deutschlands (!) bilden. Angeschlossen war eine Einladung zu Entsendung eines Gesandten an einen Kongress nach Leipzig am 1. Januar 1817.

Das kaufmännische Direktorium besprach (5. Dezember 1816) genau diesen wichtigen Gegenstand, kam aber zum Entschluss, eine Teilnahme unbedingt abzuweisen. Dabei waren folgende Gründe massgebend: Ein solches Vorgehen gegen England könne nur von staatlichen Gewalten ausgehen, könne aber wegen der möglichen politischen Folgen nicht erwartet werden, von der Schweiz nicht und vom deutschen Bunde nicht, in welchem England wegen Hannover ja noch vertreten war. Dazu kam, dass an der Spitze des Vereins nicht ein Handelsfachmann, sondern ein Gelehrter und exaltierter Kopf stand, »der Doktor Gruner von Leipzig«. So blieb die Anfrage unbeantwortet. Auch Zürich sprach sich gegen einen Beitritt aus. Und auch in Deutschland wurde diesem ersten Versuch kein Erfolg zuteil; er verlief im Sande[1]).

Das Jahr 1817 liess die Not noch stärker werden. Die Teuerung nahm der deutschen Industrie auch noch den letz-

[1]) Zürich, Dir. Prot. 25. Nov. 1816. Wartmann, St. Gallen, p. 382ff; Häusser, Lists Leben, p. 35.

ten Vorteil, die billigen Arbeitslöhne. Das Jahr 1818 brachte mit dem preussischen Zollgesetz vom 26. Mai neue Beschränkungen besonders des Transits. Seine Gewichtszölle wirken sich gerade gegen die meist groben deutschen Waren am meisten aus. Sein Vorgehen gegen die umschlossenen kleinen Fürstentümer, die es durch scharfe Anwendung seiner Zölle allmählich zum Anschluss zwang, war ein für die gerade damals so auf die Spitze getriebenen Souveränitätsbegriffe unerhörter Eingriff in die Machtsphäre selbständiger deutscher Staaten. So brach der allgemein aufgespeicherte Unwille nun gegen Preussen los, obwohl dieses mit Einführung eines einheitlichen Zollsystems nichts anderes tat, als was Österreich, Bayern, Baden, Württemberg schon lange vollzogen hatten, und obschon sein Zollsystem prinzipiell nur eine mässige Belastung vorsah.

Nun setzte die Agitation für die Zolleinigung mit grösserer Kraft ein, und der Art. 19 wurde wieder hervorgezogen, um gegen Preussen verwendet zu werden. Die Regierungen fingen an, sich für die Angelegenheiten des Handels zu interessieren, gleichzeitig machte sich im Handelsstande wieder eine starke Bewegung bemerkbar.

An der Ostermesse 1819 in Frankfurt sammelte eine Anzahl Kaufleute Unterschriften zu einer Petition an den Bundestag für Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland. Der Tübinger Professor rer. pol. List, der zufälligerweise in Frankfurt war, griff den Plan sofort auf, um einen schon lange gehegten Gedanken, Gründung eines deutschen Handels- und Gewerbevereins auszuführen, und in der Tat wurde nach feuriger Propaganda und mit starker Anteilnahme Lists am 18. April 1819 der »Verein deutscher Kaufleute und Fabrikanten zur Beförderung des deutschen Handels und Gewerbs« gegründet. List hatte den Statutenentwurf geschaffen und wirkte als Konsulent des Vereins. Der Kaufmann J. J. Schnell von Nürnberg übernahm die Leitung.

Am 20. April wurde die »Bittschrift der zur Ostermesse 1819 in Frankfurt a. M. versammelten deutschen Kaufleute und Fabrikanten um Aufhebung der Zölle und Mauten im Innern Deutschlands und um Aufstellung eines allgemeinen, deutschen, auf dem Prinzip der Retorsion beruhenden Zoll-

systems gegen die angränzenden Staaten« durch Prof. List als Bevollmächtigten der Bittsteller eingereicht. Sie schilderte den schauerlichen Verfall deutscher Gewerbe und Handlung und wies auf den einst blühenden Welthandel Deutschlands hin. Als Gründe hiefür bezeichnete sie das falsche Prohibitionssystem und die 38 verschiedenen deutschen Zölle. Sie sprach sich gegen das preussische Zollwesen aus und legte die schon im Titel angedeutete Bitte vor. Unterschrieben war die Schrift durch 70 Kaufleute und Fabrikanten aus Mittel- und Süddeutschland.

Am 19. Mai wurde die Eingabe in der Bundesversammlung verhandelt. Der hannoveranische Gesandte Martens referierte. Er stellte die Befugnis zu einer solchen Eingabe durch Private in Frage, bezeichnete die Ausführung dieser Anregungen als wünschenswert, aber äusserst schwierig und gab den Bittstellern den Rat, sich an die einzelnen Regierungen zu wenden.

List, der infolge seiner Abwesenheit von Tübingen entlassen worden war, — der Liberale war schon lange unbequem gewesen —, entfaltete nun eine riesige Propagandatätigkeit für seine Ideen. Er gründete und revidierte als Zeitschrift des Vereins das »Organ des deutschen Handels- und Gewerbestands« (Stuttgart 1819—1921) und arbeitete gleichzeitig an der »Neckar-Zeitung« mit. Die Ideen, die er und seine Mitarbeiter vertraten, hatten als unverrückbares Gesamtziel nicht mehr nur Bekämpfung des englischen Handels, sondern Schaffung der deutschen Handelseinheit auf Grund der Bundesakte, d. h. Verkehrsfreiheit im Innern und ein auf dem Grundsatze der Gleichbehandlung beruhendes Grenzzollsystem, eine Idee, die bei ihrer Ausführung der Schweiz eine günstige Behandlung gesichert hätte, wegen der allgemeinen freihändlerischen Tendenz und besonders als Auswirkung dieses Grundsatzes der Gleichbehandlung, die der fast zollosen Schweiz besonders zugute gekommen wäre. Die tatsächliche Entwicklung aber sollte eben nicht eine Entstehung von Bundes wegen, sondern eine solche auf dem Vertragswege durch Angliederung an die abgeschlossenen Zollsysteme von Bayern und besonders von Preussen bringen, damit die Herrschaft der in diesen Systemen sich entwickeln-

den schutzzöllnerischen Tendenzen, eine Verschiebung der Basis dieses Vereines also, die für die Schweiz von höchster Wichtigkeit war.

Der Verein zählte bald tausende von Mitgliedern in Mittel- und Süddeutschland und brachte so seine Ideen weit ins Volk. Die Korrespondenz erstreckte sich über den grössten Teil Deutschlands, der Niederlande und der Schweiz. Delegationen meist aus Schnell, List und E. Weber bestehend, bereisten die deutschen Höfe, wurden freundlich empfangen und hielten die höflichen Worte allzu optimistisch schon für Anerkennung. Im Januar 1820 begab sich die Delegation nach Wien, um an den dortigen Ministerialkonferenzen, auf deren Traktandenliste auch die Handelsangelegenheiten standen, ihre Sache zu vertreten. Sie wurden von Metternich freundlich aufgenommen und hingehalten. Schon schmeichelten sie sich in der Hoffnung eines grossen Erfolges. Aber als Metternich in der Konferenz vom 23. Mai 1820 eine Denkschrift Schnells vorgelegt hatte, erklärte er dazu, »dass dieser Gegenstand einer besonderen Erledigung darum nicht bedürfe, als die Konferenz wegen fernerer Bearbeitung der Handelsfrage schon das Nötige veranlasst hat (Rückweisung an den Bundestag); das übrigens ab 2) die fragliche Eingabe schon darum nicht hätte berücksichtigt werden können, weil mit Beachtung des bereits auch von seiten der deutschen Bundesversammlung bei Gelegenheit einer ähnlichen Eingabe in der 19. Bundessitzung vom 24. Mai 1819 einhellig gefassten Beschlusses, der eigenmächtig konstituierte Handels- und Gewerbeverein als solcher nicht anzuerkennen ist«.

Mit diesem Misserfolge war der Verein schon mehr oder weniger erledigt, und nur noch die Unterstützungsgesuche der Ausschussmitglieder, die schwere finanzielle Einbussen erlitten, erinnerten noch eine Zeitlang an sein kurzes Dasein[1]).

Auch List und seine Mitarbeiter hatten einer Beteiligung der Schweiz grosse Bedeutung beigemessen und die Handelsbeziehungen zu ihr wie auch zu dem so manche Ähnlichkeiten bietenden Holland als sehr enge empfunden. Schon 1817 hatte List in einem Aufsatze eine Zusammenkunft von

[1]) Häusser, List, p. 37—57; Wartmann, St. Gallen, p. 385—392.

Abgeordneten aus Deutschland und der Schweiz vorgeschlagen, die in Frankfurt zur Beratung der Handelsverhältnisse sich vereinigen sollten. Ja, er hatte sogar den Plan vorgetragen, die Schweiz, die auf dem gleichen Manufakturstandpunkt stehe wie Deutschland, merkantilisch mit ihm zu vereinigen. Als der Handelsverein gegründet war, suchte er, wie sein Vorgänger von 1816, sofort Mitglieder in der Schweiz, und das »Organ« brachte häufig Berichte über die Lage des schweizerischen Handels[1]).

Die politische Seite einer solchen Mitgliedschaft oder gar eines Zusammenschlusses wurde ganz unbefangen übersehen. Der Verein verfolgte ja keine politischen Ziele, und dass eine Handelseinigung auch politische Folgen für Deutschland haben könnte, wurde noch kaum gesehen. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass natürlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der Schweiz, auch nationaler Art, in Deutschland viel stärker war als auf der sorgfältig das Trennende betonenden Gegenseite. Im allgemeinen war überhaupt der Gedankengang dieser unpolitischen Kaufleute und Nationalökonomen einfach der: Man war der Schweiz freundlich gesinnt, da sie den deutschen Waren offen stand; man war in gemeinsamer Not und hatte ein Interesse daran, sich gegenseitig im Prinzip des Freihandels zu bestärken, so musste Deutschland die Schweiz begünstigen und diese durch Mithilfe beim Sturze der fremden Zollmauern sich diese Begünstigung sichern. Der Kampf des Zollvereins sollte hauptsächlich dem französischen Prohibitivsystem gelten, so musste zur Vermeidung des französischen Schmuggels die offene Schweiz wie auch Holland sich als Flankendeckung anschliessen. Dass möglicherweise die einzelnen Regierungen mit ihren schon abgeschlossenen Zollsystemen der Schweiz gegenüber eine weniger freundliche Haltung einnehmen könnten, sahen diese allzu hoffnungsfreudig auf den Sieg ihrer Prinzipien bauenden Kaufleute nicht, wohl aber die etwas nüchterneren Schweizer[2]).

[1]) Borkenhagen, p. 49—51, Anm. 3 zu p. 49 über die Schrift: Gleiches Recht gehört allen, denn alle müssen sich vor dem Recht beugen.

[2]) Borkenhagen 32—34, St. Gall. Dir. A., Brief v. Bauerreis an das kaufm. Dir. v. 5. April 1820.

Das kaufmännische Direktorium in St. Gallen erhielt, wiederum durch Herrn Mange, zuerst die Einladung des Vereins. Es sprach sich gegen einen Beitritt aus, da ein solcher nur Unkosten verursache, vom deutschen Bundestag für den Handel nichts zu erwarten sei, der Verein wieder durch Gelehrte und nicht durch Leute aus dem Merkantilstand geleitet werde und Deutschland in seiner Ansicht geteilt sei, indem die Hansastädte sich gegen ein »Kontinentalsystem« wenden würden. Bei der Ablehnung wurden also die Möglichkeiten des Erfolgs allein in Erwägung gezogen, und keinerlei politische Gründe sprachen mit[1]).

Dies wurde auch nach Schaffhausen mitgeteilt, das, wohl schon etwas besorgt über die mögliche Einführung von deutschen Grenzzöllen, durch die es am meisten betroffen werden konnte, sich in St. Gallen, Zürich und Basel über den Verein erkundigt hatte. Aber die Sache schien ernsthafter zu werden. Die Zahl der Subskribenten vermehrte sich, und Schnell konnte am 13. August melden, dass es keinem Zweifel mehr unterliege, »dass die grösste aller deutschen Angelegenheiten, welche Deutschland und Europa neu gestaltet, durchgehen wird«. Da geriet das Direktorium in Besorgnis, die Schweiz könnte von den zu erwartenden Handelsvorteilen ausgeschlossen werden, wenn sie den richtigen Moment zur Teilnahme verstreichen lasse.

Man beschloss, Erkundigungen bei den Handelskammern von Zürich, Basel und Schaffhausen einzuziehen und Landammann Müller-Friedberg, »einen unserer grössten Diplomaten«, um Rat anzufragen, ob die Angelegenheit nicht doch zu einer eidgenössischen oder mindestens kantonalen zu machen, und wie dies mit den diplomatischen Grundsätzen vereinbar sei[2]). Die angefragten Handelskammern, die unterdessen ebenfalls Kunde von der Gründung des Vereins erhalten hatten, gaben nur schwankende Antworten, teilten aber mit, dass sie private Handelshäuser beauftragt hätten, Geldbeiträge zu übergeben, um durch sie auf dem Laufenden zu bleiben. Müller-Friedberg empfahl die Teilnahme von Schweizer Kaufleuten, damit die Deutschen bestärkt und ihr

[1]) St. Gall. Dir. Prot. 13. Juni, 7. Juli 1819.

[2]) St. Gall. Dir. Prot., 17. Nov.

guter Wille für die Schweiz erhalten werde, und damit Erhaltung des freien Verkehrs, ja der Gedanke seiner Erzwingung durch Repressalien selbst in der Schweiz festen Fuss finde und man darauf vorbereitet werde, »was einmal in der gemeinen Sache mit den Deutschen von uns gefordert werden könnte!« Auch Müller-Friedberg sah also in Deutschland den Verbündeten in gemeinsamer Sache, ohne an politische Schwierigkeiten zu denken, und der Versuch eines Zollkampfbündnisses, wie ihn dann das Retorsionskonkordat brachte, ist in seinen Worten eigentlich vorausgesehen[1]).

Die Erfolge des Vereins schienen sehr rasch zu wachsen. Anfangs Februar 1820 erhielt das Direktorium einen Bericht aus Bayern, dass der Kongress in Wien bereits die Verlegung der Zölle an die Grenze beschlossen habe. Jetzt nahm es keinen Anstand mehr, in direkte Korrespondenz mit Schnell zu treten. Direktor Ris wurde beauftragt, die teilnehmende Gesinnung des Direktoriums auszusprechen und zehn Louisdor »von einigen hiesigen Kaufleuten, die sich für die Sache interessieren«, zu übersenden. — Man wollte sich also immer noch nicht zu stark binden.

Aber das Direktorium zweifelte, »ob dies genügen würde, um einen schweizerischen Mitanspruch auf die Vorteile, die sich der deutsche Handelsstand erringen dürfte, zu sichern«. So plante man zuerst, den Vorort durch die St. Galler Regierung auf die wichtige Lage aufmerksam machen zu lassen, und mit Hilfe des schweizerischen Gesandten von Müller in Wien offizielle Nachrichten zu erhalten, ob eine Begünstigung der Schweiz geplant sei. Zudem wollte man sich mit den andern Handelsständen in Verbindung setzen, um durch diese den Vorort zu beeinflussen[2]).

Aber bald wurde man wieder vorsichtiger. Private Erkundigungen in Basel und Zürich zeigten, dass die Kantonsregierungen »noch nicht so ganz gleiches Interesse für die Angelegenheit« hatten, und auch der Kleine Rat von St. Gallen teilte Müller-Friedberg mit, dass er vorläufig zu jedem auf Offizialität deutbaren Schritte abgeneigt sei. Zudem hatte man Ursache zu vermuten, »dass die Sache des Vereins auf

[1]) St. Gall. St. A. 1a. Landammann an Dir., 6. Jan. 1820.

[2]) St. Gall. Dir. Prot,. 17. Febr., 4. März, 24. März 1820.

keinem so ganz sichern Grunde beruhe«. So wollte man die Regierungen nicht bei einem ungewissen Erfolge exponieren und beschloss, bei guten Nachrichten eine Konferenz der Handelskammern einzuberufen, wodurch dann den Regierungen das diplomatische Einschreiten erleichtert würde. Inzwischen wurden durch Subskriptionen, die man durch inoffizielle Aufforderungen in Gang brachte, namhafte Summen (bis zum 28. März 1820 43 Louisdor) gesammelt. Eine Anfrage bei Neuenburg, um eventuell Preussens Stellung kennen zu lernen, zeigte, dass auch dort nichts Genaueres bekannt war, die Angelegenheit aber ebenfalls für wichtig gehalten wurde.

Neue, sehr hoffnungsvoll lautende Berichte von Schnell und Vereinskassier Bauerreis im März und April 1820 erhöhten den Eifer des Direktoriums immer mehr, aber stets war man im Zweifel, ob wirklich eine Begünstigung der Schweiz vorgesehen sei, oder ob nicht die durch die Beiträge gefestigte freundliche Gesinnung des Handelsstandes durch »höhere Dazwischenkunft« nutzlos gemacht werde. Deshalb fuhr man fort, überall Erkundigungen einzuziehen, um zu erfahren, »wie die österreichischen und preussischen Kabinette der Schweiz gesinnt sein möchten, und ob für dieselbe auch mit Grund sich etwas Erspriessliches erhoffen lasse[1])«.

Das kaufmännische Direktorium des Vororts Zürich zeigte sich nun endlich zur Einbrufung einer Konferenz der Handelskammern bereit, nachdem es lange eine sehr misstrauische Stellung eingenommen hatte und nur durch private Firmen (Gebrüder Herosé in Aarau usw.), die mit dem Handelsverein in Verbindung standen, sich Nachrichten verschaffte unter Übersendung von kleinen Beiträgen (7. Dezember 1819 4 Louisdor) und mit Empfehlung von Vorsicht, dass nicht ihr Name genannt werde.

Auch andere Orte hatten inzwischen Geldbeiträge gesandt, so Winterthur ca. 30 Louisdor und besonders Basel, das ebenfalls durch die Herosé benachrichtigt worden war, und das durch die Bandfabrikanten 1510 fl. und durch die Kaufleute 481 fl. 15 sandte.

---

[1]) Dir. Prot., 6. April 1820.

Aber während in der Schweiz das Interesse für den Verein den Höhepunkt erreichte, war in Wien der grosse Misserfolg eingetreten. Anfangs Mai kamen durch Mange die ersten, wenig tröstlichen Nachrichten. So wurden die geplanten Schritte nicht verwirklicht. Lange liess der Verein überhaupt nichts mehr von sich hören, ausser einem »mysteriösen Schreiben« von Schnell im September 1820, und in St. Gallen wunderte man sich über den undurchdringlichen Schleier, der die Angelegenheit bedecke und versuchte umsonst durch den Landammann Zellweger von Appenzell weiteres zu erfahren. Die Darmstädter Verhandlungen lenkten dann den Blick von den Angelegenheiten des Vereins ab. Allmählich liefen verschiedene Briefe des Vereins, meist mit Unterstützungsgesuchen beim Direktorium ein, welches die Sache lange beruhen liess. Im Sommer 1822 sandte das Direktorium unter verdecktem Namen 10 Louisdor an Schnell, »diesen bedauernswürdigen Mann, der seinen Patriotismus mit Undank belohnt sah«, und der sich durch seine Berichte um das Direktorium verdient gemacht hatte. Im August 1826 folgten weitere 110 fl. als letzte Leistung und Berichtigung der Ehrenschuld an den Verein.

Wenn wir zusammenfassend die Stellungnahme der verschiedenen Handelsstände überblicken, so fällt uns auf, in welch hohem Masse das industriell ausserordentlich rührige St. Gallen — welche Wichtigkeit man dieser Stadt in Deutschland beimass, zeigt die Ernennung zur Zentralstadt durch den Verein von 1816 — die Führung der Angelegenheit in Händen hatte. Die andern Handelskammern nehmen die Sache bedeutend weniger wichtig, besonders Zürich hält stark zurück, Basel zeigt immerhin durch die sehr hohen Beiträge seiner Bandfabrikanten und Handelsleute, welches Interesse man am Handel nach Deutschland hatte. Gemeinsam ist allen das Bestreben, sich auf keine Weise an eine Bewegung zu binden, deren Erfolg bei der kommerziellen Lage Deutschlands so unsicher schien. Dazu gesellten sich bei St. Gallen die Bedenken über die Art des Vorgehens, konnten doch die Regierungen kaum Verhandlungen mit einem fremden Verein führen, andererseits befürchtete man aber, die isolierten Schritte seien ungenügend, um sich das

Wohlwollen der eine Zeitlang doch erfolgreich scheinenden Kaufleute zu erwerben, das Eingreifen der Regierungen werde zu spät kommen, von seiten der deutschen Regierungen sei eine Begünstigung der Schweiz gar nicht geplant. In Zürich und Basel machte sich die allgemeine Abneigung gegen Zollsysteme jeder Art, auch als Retorsionsmittel, geltend und die Überzeugung, dass die Annahme von Grenzzöllen, also auch der Anschluss an ein fremdes Zollsystem der Schweiz zum grössten Schaden gereichen würde.

Also Zweifel am Erfolg, grösste Unsicherheit über die Art des Vorgehens, andere wirtschaftspolitische Grundsätze, das war es, was die Handelskammern bewegte, aber auch hier kaum schon politische Bedenken. Mochten sie auch von den Regierungen der betreffenden Kantone erwogen werden, so doch sicher noch nicht in dem Masse wie später, wo dann besonders durch die Führung Preussens die Vereinigungsidee ein so ganz anderes Gesicht bekam[1]).

Die Konferenzen von Karlsbad, Wien und Darmstadt

1819—1824

Durch die zunehmende Not der Jahre 1817 und 1818 und die allgemeine Entrüstung gegen das preussische Zollgesetz veranlasst, fingen nun endlich auch die Regierungen an, sich um die Angelegenheiten von Handel und Gewerbe zu kümmern und deren Unterstützung durch den Bund, gestützt auf Art. 19, zu beraten.

An den Karlsbader Konferenzen im August 1819 setzte der badische Minister von Berstett einen Aufsatz bezüglich des freien Verkehrs unter den Vertretern der Bundesstaaten in Umlauf. Dieser Aufsatz hatte zur Voraussetzung eine Denkschrift des badischen Regierungsassessors Karl Friedrich Nebenius, eines geistvollen Nationalökonomen, der zusammen mit seinem Freunde, dem Finanzminister von

1) Zürich, Dir. Prot., 21. Juni, 5. Okt., 7. Dez 1819, 2. Nov. 1820. Basel N 2, Prot. des Handelscomm., 26. Juni, 1. Sept., 13. Nov., 29. Dez. 1819 und 25. Jan., 8. April, 22. Juli, 19. Sept. 1820.

Boeckh, die Grundlage des badischen Finanzsystems schuf. Diese forderte einen deutschen Zollverein in nahezu der Form, in der er dann tatsächlich verwirklicht werden sollte. Die Anregung Badens wurde besonders von Württemberg warm unterstützt, aber Metternich beseitigte den Gegenstand nach kurzer Diskussion, indem er die Konferenz als nicht kompetent erklärte[1]).

Doch kamen die Angelegenheiten des Handels auf die Traktandenliste der Wiener Konferenzen, die das Ziel hatten, die Bundesakte von 1815 zu präzisieren. Sie wurden am 25. November 1819 eröffnet. Im zehnten Ausschuss für Handel und Verkehr brachen nun die Angriffe der Kleinstaaten unter der Anführung besonders auch von Berstetts gegen Preussen los. Doch dessen Vertreter erklärte von Anfang an, dass Preussen sein Zollsystem nicht zugunsten von gesamtdeutschen Zöllen aufgeben werde, und dass nur weiterzukommen sei durch Verträge im Anschluss an das preussische System. Es bildete so der Staat das Haupthindernis, der später der Hauptförderer werden sollte. Bald zeigte es sich, dass eine Einigung unmöglich war. So kam denn der Handelsausschuss zu dem Beschluss, die Angelegenheit dem Bundestag zu überlassen, was einer Verabschiedung aus den Traktanden gleichkam. Als dieser Beschluss am 4. März 1820 im Plenum vorgelesen wurde, »platzte einer der Anwesenden in Lachen aus, dem fast Unanimia nachfolgten«. Das war das »Nötige, das die Konferenz schon veranlasst habe«, mit dem Metternich die Deputation des Handelsvereins abspeiste. Die Gründe für dieses Versagen des Bundes lagen einmal in der Konzentration des allgemeinen Interesses auf die politischen Angelegenheiten, dann besonders in der losen Struktur des Bundes überhaupt, im ferneren in Widerständen einzelner Staaten gegen eine Zolleinigung, weil sie ihren Interessen zuwider schien, nämlich der Hansastädte, die für ihren florierenden Handel mit England fürchteten und des von England politisch und kommerziell vollständig abhängigen Hannover, weiterhin auch in der Gleichgültigkeit einzelner, wie Österreichs, das sich selbst genügte, aber durch diese Gleichgültig-

[1]) St. Gall. Dir. Prot., 2. Nov. 1820. Böhtlingk, p. 6, 9ff. Die Denkschr. ist gedr. im Anh. derj. v. 1833.

keit auch Preussen den Weg zur Führung in der Zollvereinssache frei machte. Der Hauptgrund aber lag in den verschiedenen Finanzsystemen der Bundesstaaten. Bei den meisten waren Steuer- und Zollwesen (Akzise- und Grenzzölle) auf das innigste verquickt; jeder Staat huldigte einem vom andern etwas abweichenden System und glaubte bei einer Änderung seine, gerade bei der modernen Staatsentwicklung so wichtigen, finanziellen Quellen bedroht. In diesen Gründen liegen interessante Parallelen zu den schweizerischen Verhältnissen. Dort sollten in der Folgezeit gerade die nämlichen Umstände: lose Bundesstruktur, Sonderinteressen einzelner (Widerstand der Handelsstädte gegen ein Zollsystem!), mangelndes Interesse anderer und besonders die Verschiedenheit der Finanzsysteme nicht nur die schweizerische Zolleinigung, sondern auch die Handelsverträge mit den Nachbaren zum Fall bringen[1]).

Als es sich zeigte, dass durch den gesamten Bund auf dem Gesetzeswege eine Regelung der Zollverhältnisse nicht möglich war, tauchte der Gedanke auf, das Ziel vielleicht auf dem Verhandlungswege, durch Vereinigung einer Gruppe von Staaten von ähnlichen Interessen zu erreichen. Es war der hessische Minister du Thil, der schon im Dezember 1819 Unterhandlungen zu diesem Zwecke unter den Mittel- und Kleinstaaten Süd- und Mitteldeutschlands einleitete. Sein Ziel war: vollständig freier Verkehr, auch mit dem Auslande, also gänzlicher Verzicht auf Zölle ausser zu Retorsionszwecken (Preussen!). Als sich zeigte, dass Baden, Württemberg, Bayern usw. nicht ohne Grenzzölle zur Teilnahme bereit sein würden, gab du Thil in dieser Richtung nach. Es wurden von ihm und Berstett, der wohl der geistige Vater des Planes war, Punktationen ausgearbeitet. Der dritte Entwurf vom 19. Mai war endlich wenig bindend genug und liess genügende Freiheiten hinsichtlich der Zollsysteme, dass auch Bayern und Württemberg, die lange Bedenken getragen hatten, mitmachen konnten. Die Punktation sah vor: Aufhebung aller Land- und Binnenzölle und Verlegung an die Grenze; gemeinsame Besetzung der Zollinie und -ämter; Teilung der Zölle nach einem Mittelverhältnis von Ausdehnung und Be-

[1]) Ägidi, p. 21; Böhtlingk, p. 16.

völkerung usw. Diese Punkte hätten in ihrer Ausführung ohne Zweifel einen Zollverein ergeben, und Dankadressen an die Regierungen aus vielen Handelsstädten zeigten, wie erfreut die Bevölkerung war, endlich einen Fortschritt zu sehen. Man verpflichtete sich, innerhalb drei Monaten in Darmstadt zu einer Konferenz zusammenzutreten und auf Grund dieser Punktation die Handelsverhältnisse zu beraten[1]).

Am 13. September 1820 begannen die Darmstädter Verhandlungen. Vertreten waren: Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, die sächsischen Herzogtümer und die Fürstentümer Reuss, später traten auch Kurhessen, Waldeck und die beiden Hohenzollern hinzu. Es schien sich also ein mittel- und süddeutscher Zollverein vorzubereiten[2]).

Aber von Anfang an zeigte sich auch in Darmstadt ein starker Gegensatz der Interessen. Es arbeitete sich mit der Zeit ein Dualismus der Rheinuferstaaten (Baden, Hessen usw.) und der rein süddeutschen (Bayern, Württemberg) heraus, dessen Ursachen in sehr verschiedenen Richtungen lagen. Zunächst bestanden zwischen Bayern und Baden starke politische Gegensätze infolge der sogenannten Sponheimer Erbschaftsangelegenheit, zwischen Baden und Württemberg aber Streitigkeiten zollpolitischer Art wegen der von Baden verweigerten Abschaffung der Neckarzölle. Dann aber zeigte sich ein offenbarer Kampf um die geistige Führerschaft zwischen Bayern und Baden. Dieser Kampf entsprang den Hauptgegensätzen, nämlich der Verschiedenheit der merkantilen und finanziellen Interessen und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Zollsysteme: die fast nur agrarisch und handelstätigen Hessen-Darmstadt und Nassau wollten am liebsten gar keine Zölle. Baden, als wichtiges Transitland, das vorläufig noch glaubte, gänzlich ohne Industrie auskommen zu können, und das gleich ihm noch in der Hauptsache ackerbautreibende Württemberg hatten eine

[1]) Suchel, p. 15—28; Weber, p. 15.

[2]) Diese Bestrebungen standen ohne Zweifel in einem gewissen Zusammenhang mit den Plänen zu einem politischen Zusammenschlusse der kleinen, liberalen süddeutschen Staaten, wie sie sich in der Politik des württ. Ministers von Wangenheim gezeigt hatten. Vgl. Albrecht.

Mittelstellung: sie anerkannten theoretisch den Freihandel, hielten aber zu fiskalischen Zwecken an niederen Grenzzöllen fest. Bayern aber tendierte zum Schutze seiner beginnenden Industrie in Franken und Schwaben deutlich gegen den Schutzzoll und verlangte sogar die Annahme seines Zollsystems für den geplanten Verein. Diese Gegensätze sollten sich dann auch in der verschiedenen Stellung dieser Staaten zu der Schweiz in den Handelsvertragsverhandlungen zeigen. Aber nicht nur in der Art, sondern aber auch in der Richtung der Handelsinteressen machten sich Gegensätze bemerkbar, denn die Rheinuferstaaten, hier besonders die hessischen Lande, waren stärker nach dem Norden zu orientiert, was sich dann in der Bildung des preussisch-hessischen Zollvereins zeigen sollte, während Württemberg stärker zu Bayern und nach Süden zu der Schweiz, Österreich und Italien neigte und auch Baden durch seine Mittellage in dieser Hinsicht eine Doppelstellung zwischen Norden und Süden hatte. Vergeblich versuchte Württemberg eine Zeitlang zu vermitteln.

So erhoben sich fortgesetzte Schwierigkeiten bei Festsetzung der Erhebungsart, der Verteilung der Erträgnisse, in der Frage der Stimmenzahl in der Zollbehörde, hinsichtlich der Stellung zur Schweiz usw. Die Verhandlungen schleppten sich lange dahin. Vom April 1822 ab begann der Auflösungsprozess, auch der beginnende Zollkrieg gegen Frankreich vermochte nicht ein Zusammenarbeiten aller Staaten zu bringen. Im Sommer 1823 erklärte Hessen-Darmstadt seinen Rücktritt, Nassau und Bayern folgten und damit kam der Abbruch der Verhandlungen. Einen Erfolg hatten die Konferenzen nur dadurch gebracht, dass Bayern und Württemberg die Gleichheit ihrer Interessen bemerkten.

Die Versuche zu einer Ordnung der Handelsverhältnisse durch den Bund und durch Verhandlungen einer Gruppe von Staaten zu gelangen, hatten versagt, und es scheint wirklich, dass eine Zusammenschlussmöglichkeit für Deutschland nur vorhanden war durch die Vereinigung von Ländern mit sehr ähnlichen Interessen — Bayern und Württemberg, Preussen und Hessen[1]).

[1]) Suchel, p. 29—109; Weber, p. 16—32 (einseitig bayrische Einstellung); Treitschke, Zollverein, p. 480—485).

Für uns nun ist weniger die Entwicklung dieser innerdeutschen Verhältnisse von Wichtigkeit, obwohl sie die Voraussetzung für die folgende Entwicklung bilden, als vielmehr das Verhältnis zur Schweiz, das sich bei den geschilderten Verhandlungen zeigt.

Auch die in Darmstadt verhandelnden Staaten legten dem Handelsverkehr mit der Schweiz eine grosse Wichtigkeit bei. Es war für diesen Kleinstaatenbund naheliegend, an Verbindungen durch Handelsverträge usw. mit anderen kleinen Staaten zu denken, wobei bei diesem »liberalen Sonderbund« vielleicht gerade auch Sympathien für die demokratische Schweiz mitspielten, wie es ja dann auch bei dem Abschlusse des grossen Zollvereins besonders die süddeutschen, liberalen Politiker waren, die mit Hinweis auf die Verbindung mit der Schweiz, sich gegen den Anschluss an Preussen wehrten.

In erster Linie war es Baden, das die Verbindung mit der Schweiz in weitgehendstem Masse wahrnahm, obwohl starke handelspolitische Differenzen momentan zwischen den beiden Ländern bestanden. Ja, es stellte sogar im März 1823, also kurz vor der Auflösung der Konferenzen als Bedingung für seinen Beitritt zu dem geplanten, gemeinschaftlichen Zollsystem, dass der Vollzug desselben von einem Handelsvertrag mit der Schweiz abhängig gemacht werde! Besonders der Zollkampf gegen Frankreich, von dem wir im nächsten Kapitel sprechen werden, hatte Baden die Wichtigkeit der Schweiz als Verbündete für seine Ausfuhr, für den Bezug von Fabrikwaren, für seinen Transit, als Flankendeckung gegen den französischen Schmuggel wieder zu Bewusstsein gebracht und es zu diesem scharfen Eintreten für die Schweiz veranlasst. Zudem steckt hinter dieser Beitrittsbedingung auch der Widerspruch gegen das bayrische Zollsystem. Wenn man dessen Schutzzollsystem nachgeben sollte, so wollte man doch wenigstens die Verbindung mit der Schweiz geschützt wissen. Auch der Gedanke mochte mitspielen, dass es einer Vereinigung von Staaten leichter fallen werde, einen günstigen Vertrag mit der handelspolitisch sehr schwer zu behandelnden Schweiz zu erreichen als einem einzelnen, kleinen Staate.

Aber auch die andern Staaten zeigten ein Interesse für die Schweiz. So wünschte du Thil, zuweilen vom Stande der

badischen Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz in Kenntnis gesetzt zu werden, und unter den Gründen, die den vollständig gegen Zölle eingenommenen darmstädtischen Minister zum Nachgeben in dieser Hinsicht bewogen, war einer der ausschlaggebendsten, dass andere Regierungen wie die Schweiz, Holland, Preussen, sich eher zu günstigen Handelsverträgen bereit finden würden, die sie den wehrlosen Einzelstaaten nicht gewähren könnten[1]).

Sogar der Gedanke des Anschlusses der Schweiz an den zu bildenden Verein taucht wieder auf. Schon im Mai oder Juni 1820, also kurz nach dem Schluss der Wiener Konferenzen, trat der appenzellische Landammann und spätere eidgenössische Zollrevisor Zellweger an den württembergischen Gesandten am Bundestage in Frankfurt, Wangenheim, heran, um durch ihn nähere Notizen über die geplante Vereinigung zu erlangen. Es ist uns nicht bekannt, wie sich Zellweger dem Gesandten gegenüber äusserte, immerhin glaubte die württembergische Regierung aus dem Bericht des Gesandten entnehmen zu müssen, dass »die Schweiz es ihrem Interesse angemessen finde, sich an die deutschen Massnahmen, die ihnen bisher nur durch unbestimmte Nachrichten bekannt geworden, anzuschliessen«. Die württembergische Regierung fand, dass die Frage, ob der Beitritt der Schweiz wünschenswert wäre, beiseite zu lassen sei, da die Beantwortung nur das Resultat der Beratungen sämtlicher Bundesstaaten sein könne, gab aber dem Gesandten den Auftrag, die private Anfrage Zellwegers privat und vertraulich durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Punktation zu beantworten und vorläufige Kenntnis von den schweizerischen Absichten zu erlangen. Eine Einladung der Schweiz könne nur durch alle Kontrahenten nach dem Zustandekommen der Vereinigung zu Darmstadt erfolgen. Dies sei in der Antwort also gar nicht zu berühren. Überhaupt liege es bei der Schweiz, eine Verständigung zu suchen[2]).

[1]) Suchel, p. 38, 71, 100.

[2]) Stuttg. Kab. A. 3. Verz. F. 209,2.

Hieraus kann nicht geschlossen werden, dass Zellweger wirklich an einen Anschluss der Schweiz dachte. Es ist denkbar, dass Zellweger die Möglichkeit durchblicken liess, um sicherer Auskunft zu erhalten usw., aber es ist nicht ausgeschlossen, dass er daran noch glaubte und erst später seine Meinung änderte.

Also die einzelnen Regierungen waren vorsichtig, wenn diese Frage an sie herantrat, und am Kongress selbst wurde sie nicht besprochen, aber in den Broschüren, die der geschmeidige Kaufmann Franz Miller von Immenstadt, der zur Ausarbeitung der schriftlichen Entwürfe gebraucht und später für seine Tätigkeit im Interesse des Zollvereins hoch geehrt wurde, schrieb, sind solche Anschlusspläne zu finden, die uns sehr stark an die Ideen des Handelsvereins erinnern. So fordert er z. B., dass sich der Verein mit der Schweiz, mit Piemont, Holland, Hannover, den Hansastädten und Holstein verbinden sollte, wobei die Schiffe des Danebrog als Deckung der Handelsflotte dienen könnten. Besonders ist es der Gedanke der südlichen Meerverbindung, der ihm den Beitritt der Schweiz wünschenswert und notwendig macht: »durch sie wird die nächste Verbindung mit Italien erreicht. Die Natur hat die Schweiz sowohl ihrer Lage als ihrer wechselseitigen Bedürfnisse wegen zum Bunde bestimmt. Diese Verbindung führt uns zu jener mit dem Königreich Sardinien, welches nun in dem Besitze von Genua zu den vorteilhaftesten Handelsverträgen die Hand bieten wird[1])«.

In der Schweiz, besonders wieder in St. Gallen, betrachtete man die Anstrengungen der deutschen Regierungen, wie vorher die des Handelsvereins, mit einer gewissen Beunruhigung, schienen sie doch das Emporwachsen von Zollmauern auch an der Nordgrenze bewirken zu wollen. Man war sich offensichtlich nicht klar, in welchem Zusammenhang der Handelsverein und die Darmstädter Verhandlungen standen und glaubte, das eine als eine Fortsetzung des andern betrachten zu müssen. In St. Gallen dachte man immer noch an eine Anschlussmöglichkeit, sah aber ein, dass in Darmstadt erst die Grundlagen beraten werden müssten, bevor offizielle Schritte möglich sein würden. Besonders beunruhigend wirkte, dass man nun von den Verhandlungen gar nichts mehr erfuhr, während man doch früher durch den Verein stets auf dem laufenden gehalten wurde, und so war ein Hauptziel der interessierten Kantone, etwas Näheres über die deutschen Zollpläne zu erfahren. Deshalb tat Zellweger jene Schritte

[1]) Miller, Maximum; Treitschke, p. 481.

beim Bundestag in Frankfurt. Er stand in Korrespondenz mit Ris, dem Präsidenten des kaufmännischen Direktoriums St. Gallen und hatte wahrscheinlich die Anregung zu seinem Schritte von dorther erfahren[1]).

Aber auch die offizielle Schweiz begann der Bewegung ihre Aufmerksamkeit zu schenken, nun sich die deutschen Regierungen damit zu beschäftigen schienen. Ihre Stellung war eine rein beobachtende. Dies zeigte sich in dem Bericht der Expertenkommission, die durch die Tagsatzung 1819 zur Beratung der Handelsverhältnisse bestellt worden war, und die im Juni 1820 in Luzern tagte, eine der vielen Etappen in den schweizerischen Bemühungen zu einer einheitlichen Handelspolitik zu gelangen, die mit den deutschen parallel gehen. Sie beleuchtete die Ursachen der Handelskrisis, wies aber Retorsionsmassregeln vorläufig ab, in der Hoffnung, dass erleuchtetere staatswirtschaftliche Grundsätze eine Änderung bringen würden und sprach einige bescheidene Wünsche hinsichtlich der Erleichterung des Verkehrs aus. Dabei ging sie dann auch auf die Verhältnisse in den deutschen Staaten ein. Der Handelsverein habe bei den Direktoren einige Aufmerksamkeit erregt. Nun habe derselbe eine neue Form gewonnen durch die Handelsverbindung, die sich zwischen einigen Staaten gebildet habe, und die wirklich weitere Ausdehnung zu suchen scheine. Der Grad der Vergrösserung, die fernere Tendenz, Entwicklung und Umfang der vorgesehenen Massnahmen seien noch nicht ausgeschieden oder wenigstens noch unbekannt. Eine beobachtende Stellung fromme am meisten. So wurde denn dem Vorort wache Sorge empfohlen. Das Konklusum der Tagsatzung 1820 schloss sich in allem den Vorschlägen der Kommission an.

Aber schon erhoben sich unter den Ständen Stimmen, die einem Zusammengehen mit den Deutschen, wohl nicht einem Anschluss, aber gemeinsamen Massnahmen, das Wort redeten. Der Kanton Aargau empfahl in der Diskussion, ohne durchzudringen, sorgfältige Berücksichtigung allfälliger Eröffnungen deutscher Staaten, welche mit der Schweiz wie bisher in freiem Verkehr stehen wollen und wünschte dem

---

[1]) St. Gall. Dir. Prot. v. 25. Sept. 1820.

Vorort Auftrag und Vollmacht zu geben, dass die Schweiz zur Behauptung des Systems des freien Handels mit den Nachbarstaaten gegen alle stehen werde, welche dem schweizerischen Gewerbefleisse verschlossen seien.

Bald aber erwiesen sich die Befürchtungen und Hoffnungen als grundlos. Die Nachrichten über den mangelnden Erfolg der Darmstädter Konferenzen gelangten bald auch in die Schweiz. An der Tagsatzung 1821 wurde die Frage des Verhältnisses zu den deutschen Nachbarn nicht mehr besprochen, nur das letztjährige Konklusum bestätigt, und schon Ende 1821 konnte man beruhigt sein. Zwar wurde anlässlich der Verhandlungen von 1822 über eine gemeinsame Retorsion von Baden, Württemberg und der Schweiz gegen Frankreich einige Male über den Erfolg der Darmstädter Verhandlungen geredet, aber gerade der bekannt gewordene Misserfolg wurde zu einem Grunde gegen die Verbindung mit den süddeutschen Staaten. An der Tagsatzung 1823 teilte der Tagsatzungspräsident die bevorstehende Auflösung der Verhandlungen mit[1]).

Die Retorsion gegen Frankreich
1822—1824

Noch während die Darmstädter Verhandlungen im Gange waren, schien ein gemeinsamer Zollkampf gegen Frankreich ein besonders enges Zusammenarbeiten der Schweiz mit den süddeutschen Staaten zu bringen.

Die stetig steigenden französischen Zölle, zuerst gegen die Industrie — dann auch gegen die Ackerbauprodukte, riefen in der Schweiz und Süddeutschland eine wachsende Entrüstung hervor. So entschlossen sich Baden und Württemberg, als am 27. Juni 1822 ein neues Zollgesetz mit hohen Schutzzöllen in Frankreich in Kraft trat, zu einem gemeinsamen Vorgehen. Dabei schien ihnen eine Teilnahme der am meisten betroffenen Schweiz selbstverständlich. Durch Entsendung von Gesandten an die Tagsatzung suchten sie diese herbeizuführen. Sie scheiterten aber am Misstrauen der schweizerischen Stände. Immerhin wurde nach heftigen

[1]) Tags. Absch. 1820 Beilage lit. K.

Kämpfen am 22. August eine Art von Kampfzollgesetz von 13 1/2 Kantonen angenommen und darüber ein Vertrag, das sogenannte Retorsionskonkordat, geschlossen. Doch dieses erlag bereits 1824 den Angriffen der nichtkonkordierenden Kantone, welche sich wie immer für die Handelsfreiheit wehrten.

Die Gründe für dieses Versagen in der Retorsionangelegenheit liegen im wesentlichen in der staatlichen Struktur der Schweiz als Staatenbund. Die Folgen waren, dass die Unfähigkeit der Schweiz zu einer einheitlichen Handelspolitik und ihre Wehrlosigkeit klar zutage traten. Ihr Versagen in der gemeinsamen Abwehr mit den süddeutschen Staaten trug, neben dem Versagen in der positiven Handelspolitik in den Handelsvertragsverhandlungen von 1824—1830, wesentlich dazu bei, die enttäuschten süddeutschen Staaten für den Anschluss an den sich in den nächsten Jahren bildenden Zollverein geneigt zu machen[1]).

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Handschriftliche Quellen

Basel. Staatsarchiv. (Basel)
- Frucht und Brot
  - L 2 — 1816—1817
- Handel und Gewerbe
  - Q 1 Retorsionen — 1822—1824
  - N 2 Handelscomitté — 1800—1850

Bern. Landesarchiv. (Bern L. A.)
- Vorortsprotokolle — 1819—1824
- Berichte der eidgenössischen Expertenkommission in Zollsachen — 1824—1829
- Berichte des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris — 1816—1824

Bern. Staatsarchiv. (Bern St. A.)
- Akten des kleinen Rats — 1803—1831
- Manuale des Geh. Rats 13, 15 — 1822—1825
- Missiven 11 und 16

St. Gallen. Archiv des kaufm. Direktoriums. (St. Gall. Dir.)
- Protokolle des kaufm. Dir. — 1815—1830
- Tr. B 29 7b und 6
- Tr. B 30a 8

[1]) Siehe Litschi, Das Retorsionskonkordat. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit gedenkt, die Retorsion gegen Frankreich in einer besonderen Darstellung zu behandeln.

St. Gallen. Staatsarchiv. (St. Gall. St. A.)
Handel Rubr. 174 fasz. 1a—4

Zürich. Staatsarchiv. (Zürich)
Kaufmännisches Direktorium D 23—25 1812—1833
Neuere Akten ohne Aussch. nach Mat. D 122—124 1822—1828
Missiven 1812—1821

Karlsruhe. Badisches General-Landesarchiv. (Karlsruhe)
Zoll- und Handelssachen 1. Auswärtiges Ministerium. (Ausw. Min.)
fasz. 29, 30, 32—40 (Handelsverhältnisse mit der Schweiz)
fasz. 53—56 (Retorsionen 1822—1824)
Gesandtschaftsarchiv 4. (Gesandtsch.)
fasz. 224—226, 228—230, 232 (Schweizerisches Zollwesen)

München. Bayrisches Geh. Staatsarchiv. (München)
Polit. Archiv, 1. Reihe, Nr. 242, 346, 347 (Ges. Ber. aus der Schweiz)
Kasten schwarz 634, Nr. 19 (Akten der Ges. in der Schweiz 1818—1825)

Stuttgart. Württembergisches Landesarchiv. (Stuttgart)
Ministerialakten 1. Verz. F. fasz. 13, 15, 44, 45, 50, 66
Übersicht der Wareneinfuhr der Schweiz nach Württemberg. 1831—1833.

B. Gedruckte Quellen

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen, Stuttgart.

Allgemeine Augsburger Zeitung.

Der Erzähler, St. Gallen.

Neckarzeitung, Stuttgart.

Organ des deutschen Handels und Gewerbestandes, Stuttgart.

Abschiede. Offizielle Sammlung. Jahre 1816—1825.

Archinard, Ch.: Le canton de Vaud et l'industrie (Lausanne 1840).

Befinden des Commerzienrats an die ausserordentliche Standesökonomiecommission über die Vorzüglichkeit einer Auflage auf den Verbrauch einzuführender Waren (Bern 1820).

(Bernoulli, C.): Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie (Bd. 1 Basel 1827, Bd. 2 und 3 1828, Bd. 4 und 5 1830).

Beyel, Chr.: Über die Handels- und Gewerbsverhältnisse der Schweiz (Zürich und Frauenfeld 1840).

Beyel, Chr.: Kommissionalbericht über die schweizerischen Verkehrsverhältnisse (Zürich 1843).

Bowring, J.: Bericht an das englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz (aus dem Engl. Zürich 1837).

(Custer, J. L.): Zeitbeobachtungen über das schweizerische Baumwollgewerbe, dessen Folgen und Aussichten (Schweiz 1806).

Die Handelsverhältnisse zwischen den Niederlanden und dem deutschen Zollverein (Amsterdam 1844).

(Dunand, D.): Coup d'œil sur l'industrie genèvoise (Genf 1828 und 1833).

Franscini, St.: Statistik der Schweiz. Bearb. von G. Hagnauer (Aarau 1828).

Gemälde der Schweiz. Hist. geogr. statist. (Bern 1834—1859.)

Gonzenbach, A. v.: Über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten während des Jahres 1840 (Luzern 1840).

Gonzenbach, A. v.: Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich während des Jahres 1840 (Bern 1842).

Humboldt, v., W.: Über den Anschluss der Schweiz an Deutschland (Ges. Schriften, Ausgabe der preuss. Akad. der Wiss., Bd. 11, Berlin 1903).

List, Friedr.: Alleruntertänigste Bittschrift der zur Ostermesse 1819 in Frankfurt a. M. versammelten deutschen Fabrikanten und Kaufleute (Leipzig 1819).

Miller, F.: Über ein Maximum der Zölle zwischen den süddeutschen Staaten (Darmstadt 1822).

Rudhart, J.: Über den Zustand des Königreichs Bayern (Bd. 1 und 2 Erlangen 1825 und 1827).

Schnell, J. J.: Denkschrift Deutschlands weitere Handelsverhältnisse betreffend (Nürnberg 1822).

Übersicht über Einfuhrzollansätze in den verschiedenen Nachbarstaaten der Schweiz (Zürich 1837).

Uhlmann, H.: Aus den Denkwürdigkeiten des hessischen Ministers Freiherrn du Bos du Thil (Deutsche Revue 45, 1920).

Zellweger, J. K.: Bericht des Eidgenössischen Zollrevisors Herrn Joh. Kasper Zellweger an den eidgenössischen Vorort (Luzern 1826).

C. Bearbeitungen

Ägidi, L. K.: Aus der Vorzeit des Zollvereins (Hamburg 1865).

Albrecht, C.: Die Triaspolitik des Freiherrn K. A. v. Wangenheim (Diss. Leipzig 1914).

Bachelin, A.: L'horlogerie neuchateloise (Neuchatel 1888).

Bächtold, H.: Die Entstehung des Stammnetzes der schweizerischen Eisenbahnen (Basel 1914).

Bächtold, H.: Die geschichtlichen Entwicklungsbedingungen der schweizerischen Volkswirtschaft (Jahrb. für Nat. Ök. u. Stat., Bd. 122, Jena 1924).

Bächtold H.:

Bingner, A.: Literatur über das Grossherzogtum Baden in allen seinen staatlichen Beziehungen von ca. 1750—1854 (Karlsruhe 1854).

Blumer, J. J.: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, Bd. 1 (Basel 1891).

Böhtlingk, A.: Carl Friedrich Nebenius. Der deutsche Zollverein, das Karlsruher Polytechnikum und die erste Staatsbahn in Deutschland (Karlsruhe 1899).

Borckenhagen, F.: National- und handelspolitische Bestrebungen in Deutschland und die Anfänge Friedr. Lists (Berlin und Leipzig 1915).

Bürkli-Meyer, A.: Geschichte der zürcherischen Seidenindustrie (Zürich 1884).

Dietz, A.: Frankfurter Handelsgeschichte.

Döberl, M.: Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands (München 1915).

Eckert, Chr.: Zur Vorgeschichte des Zollvereins (Schmollers Jahrb., 26. Jahrg., Leipzig 1902).

Fischer, K. L. F. v.: Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich v. Fischer (Bern 1874).

Geiser, K.: Handel, Gewerbe und Industrie im Kanton Bern bis zum Jahre 1860 (Denkschr. zur Feier des 50jähr. Bestehens des Bern. Vereins für Handel und Industrie, Bern 1910).

(H.): Das preussische Zollwesen (Ranke, Hist. pol. Zeitschr., Bd. 1, Hamburg 1832).

Handelskammer in Frankfurt, Geschichte der Jahre 1707—1908 (herausg. von der Handelskammer in Frankfurt, Frankfurt a. M. 1908).

Härry, A.: Die historische Entwicklung der schweizerischen Verkehrswege, 1. Teil (Frauenfeld 1911).

Hasse, E.: Geschichte der Leipziger Messen (Leipzig 1885).

Häusser, L.: Friedrich Lists Leben (F. Lists Ges. Schr., 1. Teil, Stuttgart und Tübingen 1850).

Huber, A.: Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens (Diss. Bern 1890).

Hungerbühler, J. M.: Industriegeschichtliches über die Landschaft Toggenburg (St. Gallen und Bern 1852).

Jakobs, G.: Die deutschen Textilzölle im 19. Jahrhundert (Diss. Erlangen 1907).

Jenny-Trümpy, A.: Handel und Industrie des Kantons Glarus (Jahrb. des histor. Vereins des Kt. Glarus, Heft 33 u. 34).

Köchlin-Geigy, A.: Die Entwicklung der Seidenbandfabrikation in Basel (Basler Jahrb. 1885).

Kolb, J. D.: Historisch-statistisches Lexikon von dem Grossherzogtum Baden (Karlsruhe 1816).

Krökel, C.: Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818 (Jena 1881).

Litschi, J.: Das Retorsionskonkordat vom Jahre 1822 (Zeitschr. f. schweiz. Statistik, 28. Jahrg., Heft 1, Bern 1892).

Oechsli, W.: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. 2 (Leipzig 1913).

Pieth, F.: Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz 1816—1819 (Diss. Bern 1898).

Ribeaux, E.: Salzhandel und Salzwerke in der Schweiz (Luzern 1894/95).

Ritter: Geographisch-statistisches Lexicon (Leipzig 1910).

Schmidt, P. H.: Die Schweiz und die europäische Handelspolitik (Zürich 1914).

Schmidt, P. H.: Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampfe (Zürich 1912).

Schweiz, Die, im 19. Jahrhundert. Herausg. v. P. Seippel, Bd. 3.
E. Chuard: Landwirtschaft.
H. Wartmann: Industrie und Handel.

Sturzenegger, A.: Beiträge zu einer Geschichte des Handels und der Industrie des Kantons Appenzell (App. Jahrb. 3. Folge, Heft 5, Trogen 1892).

Suchel, A.: Hessen-Darmstadt und der Darmstädter Handelskongress von 1820—1823 (Darmstadt 1922).

Tillier, A. v.: Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche (Bern und Zürich 1850).

Treitschke, H. v.: Die Anfänge des deutschen Zollvereins (Preuss. Jahrb., Bd. 30, Berlin 1872).

Wartmann, H.: Atlas der schweizerischen Industrie.

Wartmann, H.: Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 (St. Gallen 1875).

Weber, W.: Der deutsche Zollverein (Leipzig 1869).

Wirz, J.: Die Getreideproduktion und Brotversorgung der Schweiz (Diss. Freiburg 1902).

Wyss, F. v.: Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss (Zürich 1884 und 1886).

Die Handelsverträge der Schweiz mit den süddeutschen Staaten 1824—1828

Von

Erich Dietschi

Nach der Auflösung der Darmstädter Verhandlungen über die Bildung eines deutschen Zollvereins (1820—1824) gingen die einzelnen Kabinette der deutschen Staaten trotzig und verstimmt ihres Weges und suchten nun selbständig und sogar teilweise im Zollkrieg gegeneinander ihre Handelsverhältnisse zu ordnen. Hessen-Darmstadt gab sich nun ebenfalls ein Zollsystem, verstärkte also die Einengung von Baden, so dass dieses sich bald (8. September 1824) in einem Handelsvertrag mit Hessen einige Erleichterungen sichern musste. Der Versuch Badens, seine Zusammenarbeit mit Württemberg durch Abschluss eines Separathandelsvertrags weiterzuführen, misslang; Württemberg, das im Frühjahr 1824 die Hohenzollernschen Fürstentümer durch Vertrag in sein Zollsystem eingegliedert hatte, zeigte immer mehr seine Hinneigung zu Bayern[1]).

Für die Schweiz aber war von besonderer Wichtigkeit, dass Baden und Württemberg nun, da in Darmstadt die Wendung nach innen misslungen war, sich wieder in verstärktem Masse nach aussen wandten, d. h., bereit waren, die ihnen besonders naheliegenden Handelsverhältnisse mit der Schweiz, da ein engeres Zusammenarbeiten im Zollkriege (Retorsion) gegen Frankreich (1822—1824) nicht zustande gekommen war, mindestens durch Handelsverträge »auf einen festen Fuss zu bringen«.

---

[1]) Treitschke p. 489f. Weber 34ff.

A. Der Handelsvertrag mit Württemberg (1824—1826)

Württemberg lieferte der Schweiz hauptsächlich die Produkte seiner Landwirtschaft und Viehzucht (Getreide, Vieh, Pferde usw.). Von Fabrikaten gelangten die Erzeugnisse der Reutlinger Lederindustrie, dann Wollen- und Seidenwaren in grösseren Mengen in die Schweiz. Diese ihrerseits führte erhebliche Quantitäten ihrer Fabrikwaren (Baumwoll-, Seidenwaren usw.) und von landwirtschaftlichen Produkten Käse und besonders die billigen Bodenseeweine aus.

Schon von 1809 an hatte die Schweiz versucht, mit Württemberg zu einem Handelsvertrag zu gelangen. Dieses hatte am 30. März 1808 sein Grenzzollsystem eingerichtet und 1812 wiederum einen neuen Tarif eingeführt. Seine Zölle waren mässig, wenn auch teilweise etwas höher als die badischen; theoretisch stand es vollständig auf dem Boden des Freihandels. Aber die an eine Belastung ihrer Ausfuhr von dieser Seite nicht gewohnte Schweiz empfand auch diese Zölle schon als Erschwerung, besonders war es der Einfuhrzoll auf Weine, der 50 % des Werts erreichte, welcher in den östlichen Kantonen zu Klagen Anlass gab. Im März 1812 kam es endlich zu Verhandlungen, bei denen es sich zeigte, dass Württemberg hauptsächlich auf eine Erleichterung des Nordsüdtransits und Leitung desselben über Württemberg hinarbeitete. Die langsam fortschreitenden Verhandlungen wurden 1813 durch die kriegerischen Ereignisse unterbrochen und schliefen so ein. Trotzdem stand die Schweiz in der Folge mit Württemberg in ruhigen, durch keine Zwischenfälle gestörten Handelsverbindungen, doch wurde wegen der Beschwerung der Weineinfuhr von 1818 an der Tagsatzung wieder erhöhte Aufmerksamkeit für die Handelsverhältnisse mit den deutschen Staaten empfohlen[1]).

Die Retorsion gegen Frankreich und die Wichtigkeit, die Baden seiner Verbindung mit der Schweiz beilegte, liessen Württemberg ebenfalls stärkeres Gewicht auf eine Sicherung seiner ausgedehnten Handelsverbindungen mit diesem allein noch offenstehenden Lande legen.

[1]) Gonzenbach p. 76ff. Jacobs, p. 4.

So setzten von 1822 an fast plötzlich in Württemberg starke Bemühungen um den Verkehr mit der Schweiz ein, die aus obigen Gründen zu erklären sind, aber noch eine andere Ursache haben mochten. Erst in den letzten Jahren hatte nämlich Württemberg mit einem neuen Artikel begonnen, in enge Verbindung mit der Schweiz zu treten: mit dem Salze, was durch die Auffindung ausgedehnter Salzlager in Württemberg anfangs der zwanziger Jahre ermöglicht wurde. Die erfolgreiche württembergische Konkurrenz machte sich besonders bei dem bayrischen Salzabsatz in der Schweiz in stärkster Weise bemerkbar, so dass es nicht erstaunlich ist, wenn wir sehen, wie Bayern, als dann zwischen der Schweiz und Württemberg über einen Handelsvertrag verhandelt wird, durch seinen Gesandten Olry besonders beobachten lässt, was wegen der Salzabnahme festgesetzt werde[1]).

Das württembergische Interesse für den Handel mit der Schweiz wurde also auch durch diesen neuen Artikel gesteigert, daneben mochte aber auch ein psychologisches Moment mitspielen, das wir dann 1827 wieder bei Württemberg beobachten können, dass dieses Land nämlich sich infolge seiner Lage in einer starken, handelspolitischen Unsicherheit fühlte, war es doch eingespannt zwischen Baden, mit dem es in Konkurrenz- und andern Gegensätzen stand, und Bayern, wohin es seine Lage und der gemeinsame Gegensatz gegen Baden wies, von dem es aber durch den Unterschied der handelspolitischen Anschauungen noch getrennt wurde. Diese Unsicherheit musste es zu einer Festigung seiner Verhältnisse auf einer anderen Seite, der der Schweiz, drängen.

Doch zögerte die württembergische Regierung noch mit der Eröffnung der Unterhandlungen, solange die Darmstädter Konferenzen und die Retorsion gegen Frankreich dauerten, da erstere die Verhältnisse vollkommen geändert hätten und es anderseits schwierig schien, mit allen schweizerischen Ständen in ein gleichmässiges Vertragsverhältnis zu treten, solange man nicht alle wegen ihrer verschiedenen Stellung zur Retorsion gleich behandeln konnte.

Nun nach dem Misslingen der Darmstädter Verhandlungen aber und angesichts der baldigen Auflösung der Retor-

[1]) München Pol. A. Nr. 346 Olry Bericht 22. Sept. 24.

sion war Württemberg ebenfalls gerne zu Unterhandlungen bereit und teilte dies am 9. Februar 1824 dem Vorort mit — damit wären wir wieder bei dem Zeitpunkt angelangt, wo wir vor unserer kurzen Rückschau stehengeblieben sind.

Am 18. Juli 1824 wurden die württembergischen Retorsionszölle aufgehoben und durch eine neue Zollordnung mit bedeutend höheren Ansätzen, wohl schon in Angleichung an das bayrische System, ersetzt. Dabei wurde gleichzeitig für die schweizerischen Erzeugnisse eine Ausnahme ausgesprochen, indem diese, soweit sie im neuen Tarif mit 1 fl. 44 und darüber belegt waren, wozu noch Wein, Most und Essig kamen, mit Ursprungszeugnissen zu den Zollsätzen, die vor dem 24. Juni 1822 bestanden hatten, eingehen sollten. Dies in der Hoffnung, »dass die gegenseitigen Handelsverhältnisse bald werden festgesetzt werden[1])«.

Die nachgiebige Haltung Württembergs bei der Anwendung der Retorsionsmassregeln auf die nicht konkordierenden Kantone und nun diese als freundliches Entgegenkommen empfundene Ausnahme vom neuen Zollgesetz 1824 wirkten als eine sehr günstige Vorbereitung der Verhandlungen. Diese begannen am 26. Oktober 1824 in Zürich. Württemberg entsandte den Staatsrat K. von Kauffmann und den Oberfinanzrat Ch. L. von Herzog. Der Vorort hatte schon im Juni den Generalquartiermeister Finsler, einen guten Bekannten Kauffmanns und Vermittler zwischen Württemberg und Zürich in der Retorsionsangelegenheit, den Staatsrat Ludwig von Roll von Solothurn und den Staatsschreiber von Meyenburg von Schaffhausen zu Kommissarien ernannt, dazu waren die Stände aufgefordert, eigene Delegationen zu direkter Verständigung mit den eidgenössischen Kommissarien zu schicken.

Unter den württembergischen Zielen bei diesen Verhandlungen stand als allgemeinstes voran, die Schweiz wenn möglich zu einer Nichtveränderung ihres für Württemberg so günstigen Zollsystems zu bringen, da man die schweizerischen Verhältnisse, wie es scheint, etwas weniger gut

[1]) Tags. absch. 23 Conclus. v. 8. Aug. Gonzenbach 98. Absch. 24 Nr. 72 B p. 52ff. Huber p. 98. Gonzenbach p. 100.

kannte als Baden und glaubte, dass die Schweiz durch die Prohibitivsysteme einmal dazu gezwungen werden könnte.

Daneben aber hatte man einige spezielle Wünsche im Auge, besonders wiederum wie 1812 die Erleichterung des Transits nach Italien und die Begünstigung der Spedition von Friedrichshafen, dazu die Sicherung des Salzabsatzes, so dass man Zugeständnisse an die Schweiz von einer Zusicherung der Bevorzugung des württembergischen Salzes abhängig machen und durch eine Verminderung der Transportabgaben in der Schweiz für das württembergische Salz dessen Konkurrenzfähigkeit steigern wollte. Olry hatte also nicht so ganz unrecht, wenn er in seinem von der besorgten bayrischen Regierung geforderten Bericht glaubte, dass es Württembergs Ziel sei, allmählich das Monopol für den Salzhandel mit der Schweiz zu erringen.

Kleinere Wünsche waren: Vorzugsweise Beschäftigung der Bewohner von Oberschwaben, besonders des Heubergs und der hohenzollerschen Albgegenden mit Mousselinstickerei durch die schweizerischen Baumwollfabriken, Erleichterung des Marktverkehrs, freie Beschaffung von Bausteinen aus Appenzell, Verminderung einiger Zölle der nächsten Kantone auf württembergische Ausfuhrartikel.

Zu bieten gedachte man: Zollermässigungen auf schweizerische Erzeugnisse, Sicherung der Getreideversorgung, Herabsetzung der Transitzölle in Württemberg auf den über Friedrichshafen führenden Strassen. Dazu konnte man auf die bereits vollzogene gänzliche Aufhebung der Ausfuhrzölle auf Lebensmittel hinweisen[1]).

Die schweizerischen Wünsche zeigen die handelspolitische Einstellung der Schweiz aufs deutlichste. Sie sind bei allen diesen Verhandlungen der nächsten Jahre eigentlich dieselben und lassen sich leicht auf ein paar bestimmte Formeln zusammenfassen, da die Instruktionen des Vororts selten genaue Angaben, sondern meist nur prinzipielle, allgemeine Forderungen in fast stereotypem Wortlaut enthielten, wozu dann die Kantone ihre besonderen Wünsche für

[1]) Stuttgart Min. A. 13 Protokolle der Verhandl. Gutachten Fin.-Min. 31. Aug. 24. München Pol. A. 346 Olry 12. Okt. 24.

Erleichterungen usw., die vom Vorort gesammelt wurden, beifügten.

Die Schweiz als schon verhältnismässig hoch industrialisiertes Export- und Handelsland war absolut freihändlerisch und dies in einem noch viel weitgehenderen Masse als die deutschen Nachbarstaaten. Sie empfand alle Grenzzölle als eigentlich ungerechtfertigt, als ein Überschreiten der Schranken und eine Störung des hergebrachten Zustandes der Dinge. Wenn man nun auch einsah, dass eine Aufhebung der Zölle kaum erhältlich sei, so wollte man mindestens grosse Ermässigungen erreichen. Aus dieser Auffassung der Zölle als unnatürliche Störung heraus ist es verständlich, wenn wir die Schweiz in diesen Verhandlungen unter Klagen über die unerträgliche Belastung gegen äusserst mässige Zollsätze Sturm laufen sehen, die sie wenig später, als der Zollverein vielfach höhere Sätze brachte, sehnlichst als Begünstigung herbeiwünschte. Diese Ermässigungen wurden besonders eifrig für die Textil- und Lederwaren einerseits, die Weine und andern Getränke anderseits verlangt und zwar bis zu einem Masse, »dass die Angehörigen des einen Staates im andern beim Verkaufe die Konkurrenz zu behaupten vermögen«. Dann aber wollte man immer, nun doch die Nachbarn einmal leider ihre Zollsysteme hatten, mindestens die Gleichberechtigung, die Reziprozität, d. h. die Möglichkeit, gleich hohe Zölle anwenden zu dürfen, gewahrt wissen und diesen Vorbehalt eventuell zur Dämpfung zu weitgehender gegnerischer Wünsche benutzen. Mochte auch diese Reziprozität tatsächlich nie angewendet werden, mochte auch die Schweiz »in einigen Hinsichten wegen der eigentümlichen Beschaffenheit ihres Zollwesens das Gegenrecht im allerstrengsten Sinne nicht einmal anwenden können«, so hielt man doch an dem theoretischen Vorbehalt, den übrigens die deutschen Nachbarn sehr bald als solchen erkannten, mit grösster Zähigkeit fest und empfand also Bindung der kantonalen Zollsätze als grosses Zugeständnis. Besonders war es der Kanton Bern, der immer wieder auf die Notwendigkeit des Reziprozitätsvorbehaltes hinwies, und bei diesem staatlich so praktisch eingestellten Kantone war allerdings dieser Vorbehalt durchaus praktisch gedacht, d. h. man zielte schon teilweise auf

eine handelspolitische Benutzung der Zölle hin, wünschte überhaupt schon ein eidgenössisches Grenzzollsystem, wie sich dies in der Retorsion gezeigt hatte.

Dazu wünschte die Schweiz, die bei ihren hervorragenden persönlichen und materiellen Vorbedingungen sich zu grösster wirtschaftlicher Prosperität fähig wusste, wenn sie nur in Ruhe arbeiten konnte, dabei aber durch die fortwährenden Zollveränderungen ihrer Nachbarn, auch durch die verhältnismässig geringen der deutschen, in stete Unruhe, ja Krisenstimmungen versetzt wurde, besonders eines: Ruhe, Stabilität. Deshalb entsprachen Handelsverträge so sehr ihrem Wunsche, und deshalb suchte sie neben den Ermässigungen möglichste Bindung der Zollsätze zu erreichen und möglichst lange Dauer und Unkündbarkeit der Verträge.

Ermässigungen, Reziprozität, Stabilität, das sind die Schlagworte, unter der sich das schweizerische handelspolitische Repertoire zusammenfassen läßt.

Neben den Exportsicherungen wurde die Sicherung eines Imports mit Nachdruck betrieben, die der Getreideversorgung. Die Hungernot von 1816/17 hatte der Schweiz ihre Abhängigkeit in fürchterlichster Weise gezeigt. Dabei hatte der Handelsvertrag mit Baden versagt, denn dieses hatte trotz der Zusicherung, dass auch in Notzeiten der Schweiz stets ein gewisses, »mit Rücksicht auf das badische Landesbedürfnis durch Unterhandlung auszumittelndes Quantum« verabfolgt werde, ein vollständiges Ausfuhrverbot erlassen. Nur durch viele Bitten war es möglich gewesen, einige Getreidelieferungen aus den süddeutschen Staaten zu erlangen. Diese Umstände standen den schweizerischen Unterhändlern bei allen Verhandlungen dieser Zeit vor Augen und machen die ausserordentliche Wucht, mit der dieses Begehren auftritt, verständlich.

Was hatte aber die Schweiz demgegenüber zu bieten? Tatsächliche Konzessionen eigentlich keine. Die Schweiz hatte ja keine Grenzzölle, an Verminderung der ohnehin einzeln nicht sehr bedeutenden, mehr durch ihre Anzahl lästigen, kantonalen Binnenzölle war bei der Zähigkeit jedes Kantons im Festhalten seiner Rechte kaum zu denken.

Nun wies allerdings die Schweiz immer wieder darauf hin, dass sie die »überhaupt grösstmögliche Begünstigung« biete, nämlich soviel wie vollkommene Handelsfreiheit. Nur konnte diese Handelsfreiheit als etwas grotesk erscheinen, wenn man an die Zahl der kantonalen Zölle dachte, die man bei einem Handel nach dem Jnnern der Schweiz zu zahlen hatte, und es wurde darum gelegentlich von den Deutschen die Frage aufgeworfen, ob man nicht einmal die schweizerischen Binnenzölle zusammenzählen sollte. Aber trotzdem war tatsächlich der Eingang in die näheren Kantone soviel wie unbeschwert, betrugen doch die einzelnen kantonalen Zölle oft nur ein Zwanzigstel der entsprechenden badischen oder württembergischen. Daraus folgerte nun die Schweiz, dass man von ihr unmöglich Erleichterungen verlangen könne, solange sie nicht das gleiche Zollwesen habe wie die Nachbarn, dass man ihr, die allein noch den natürlichen Zustand zu haben glaubte, »überhaupt nicht Gegenopfer, wenigstens nicht lästige, für die Bewilligung billiger, naturgemässer Begehren verlangen könne[1]«.

Nun konnte der unterhandelnde Nachbar aber antworten, dass in seinen Konzessionen eine tatsächliche, besondere Begünstigung nämlich gegenüber der Konkurrenz anderer Staaten enthalten, die Schweiz aber allen offen sei, und darum für etwas, das sie allen schenke, nicht besondere Bezahlung wünschen könne. Tatsächlich hatten wohl dann beide Gegner recht, jeweils von dem Standpunkt ihrer wirtschaftspolitischen Überzeugungen aus, und die Frage war nur, welche Einstellung angesichts der handelspolitischen Zeitströmung für einen kleinen, abhängigen Handelskörper die vernünftigere war.

Nun in diesem speziellen Falle des Handelsvertrags mit Württemberg konnte dieser Mangel an Konzessionsmöglichkeiten der Schweiz deswegen wenig schaden, weil das theoretisch ebenfalls freihändlerische Württemberg der Schweiz sehr günstig gesinnt und mit der Sicherung des schweizerischen Marktes durch Nichterhöhung der Zölle zufrieden war,

---

[1]) Tags. 23 Umfrage (Nr. 27 B). Basel U 13 Instruktion an eidg. Ges. 15. Okt. Bern St. A. Manuale 15 an Commissäre 14. Nov.

eine weitere günstige Vorbedingung für ein Gelingen der Verhandlungen[1]).

Zwar erhob sich bald nach der Eröffnung derselben am 26. Oktober eine Schwierigkeit wegen der Frage, welcher württembergische Zolltarif als Grundlage der Verhandlungen anzunehmen sei, denn die Schweiz wollte den Handelsvertrag auf die viel günstigere »Basis von 1808 oder 1812 negoziieren«, Württemberg aber hielt an seiner neuen Zollordnung von 1824 fest, die es zum Teil auch im Hinblick auf die Verhandlungen mit der Schweiz, d. h. um eine günstige Verhandlungsbasis zu erhalten, erlassen hatte. Die Schweiz musste in diesem Punkte nachgeben.

Die Erfüllung des zentralen württembergischen Wunsches: Fortdauer der glücklichen Verhältnisse und wechselseitige Meistbegünstigung, wurde sofort zugesichert und die Zollsätze für die wichtigsten württembergischen Ausfuhrartikel gebunden, nämlich für: Getreide, grünes und gedörrtes Obst, Rindvieh, Pferde, Schafe, Fabrikate von Baumwolle, Wolle, Leinen und Seide einschliesslich der Garne, Eisen und Eisenfabrikate, Leder und Lederfabrikate, Öl, Tabak, Leim, Salpeter, Pottasche, Seife, Lichter, Sämereien, Bettfedern, Quincailleriewaren, Messerschmiedarbeiten, gemachte Schuhe und Kleider, Material- und Farbwaren. Des ferneren wurde eine Anzahl kleiner Zollverminderungen in den Württemberg nächst gelegenen Kantonen zugegeben.

Als nun aber Württemberg das nicht unberechtigte Ansinnen stellte, diese Zollsätze nun auch kennenzulernen, zeigte es sich, dass dies unmöglich war, und die württembergischen Kommissäre mußten heimberichten, dass die Zollverfassung der Schweiz in mehreren hundert einzelnen Bestimmungen enthalten und ihre Kenntnis der Gegenstand eines langwierigen Studiums sei, weshalb sie auch keinem Schweizer Geschäftsmanne vollständig beiwohne.

Bei der Diskussion der übrigen württembergischen Begehren zeigten sich einige Schwierigkeiten, besonders auch in der Frage des Transits.

---

[1]) Stuttgart Min. A. Prot. der Verhandl. u. Berichte. Prot. 26., 28., 30. Okt. 4., 6., 10., 13. Nov. Ber. 29. Okt. 5. Nov.

Die meisten Regierungen hatten die Wichtigkeit des Transits für die Volkswirtschaft erkannt und suchten ihn durch Strassenverbesserung — es ist die grosse Zeit des Kunststrassenbaus —, Transitzollermässigungen, Verkehrserleichterungen und eventuell durch die Erzielung von Begünstigungen auf den Fortsetzungen in den Nachbarstaaten durch ihr Land zu leiten. Auch in der Schweiz hatten einzelne Kantone angefangen, ihrem Strassenwesen grössere Sorge angedeihen zu lassen, und besonders wurde die östliche Italienroute über die Bündnerpässe durch Erstellung der Fahrstrassen von Chur über Bernhardin und Splügen 1818 bis 1823 und deren nördlicher Fortsetzung, der St. Gallischen Schollbergstrasse 1820—1827, verbessert, worauf dann aus Konkurrenz gegen die Ostroute auch die Zentralroute über die Hauensteine (1826—1828) und den Gotthard (fertig 1830) eine starke Verbesserung erfuhr, während die Westroute noch im Hintergrund blieb. Aber die unendlichen Zölle, die zur Deckung der Baukosten dieser Strasse noch vermehrt wurden, bildeten eine allzu starke Hemmung des Transits, als dass sich aus diesen Bauten die erwartete Belebung desselben ergeben hätte[1]).

Immerhin suchten die süddeutschen Staaten, den Transitweg durch die Schweiz zu benutzen, und zwar, weil ihnen der Nordsüdtransit nach Italien besonders am Herzen lag, so dass sie nicht nur an ihren eigenen Strassen, sondern auch an den schweizerischen Fortsetzungen derselben stark interessiert waren, um so mehr, als nach der Sperrung der nördlichen Meerverbindung durch die hohen preussischen Transitzölle, die Hoffnung auf eine südliche Meerverbindung durch die Schweiz wach wurde, ein Plan, der sehr früh in Süddeutschland auftauchte.

Der Eintritt der deutschen Nordsüdstrassen in die Schweiz geschah an zwei Punkten: Bei Basel und am Bodensee. Württemberg hatte nur eine, aber für seinen Transit sehr wichtige Verbindung, die Bodenseeroute Frankfurt—Heilbronn—Kannstadt—Friedrichshafen, die mit der badischen Bodenseestrasse Frankfurt—Ludwigshafen in schärf-

[1]) Oechsli p. 487 f. Huber p. 48 ff.

ster Konkurrenz war. Diese Konkurrenz konzentrierte sich besonders auf die Endpunkte der Strassen am Bodensee: Friedrichshafen (Württemberg) und Ludwigshafen (Baden), für deren Spedition die Regierungen mit Eifer eintraten.

So wünschte also Württemberg eine besondere Begünstigung von Friedrichshafen. Dies sollte geschehen dadurch, dass die Bodenseeschiffahrt für die von und nach Friedrichshafen fahrenden Schiffe erleichtert wurde, und zwar durch beschleunigte Erledigung bei Ankunft und Abfahrt, während sonst eine genaue Kehrordnung durchgeführt wurde, und Ermässigung und Gleichstellung der örtlichen Gebühren. Dies sollte besonders dem geplanten Dampferdienst zugute kommen, für den Württemberg überdies die Uferkantone zu interessieren und zur Übernahme von Aktien zu bewegen suchte. Aber es wurde für Abmachungen über diese Frage an die betreffenden Kantone gewiesen, wo Einzelkonferenzen nur geringen Erfolg hatten, da die Uferkantone nicht für eine Einschränkung der Rechte ihrer Schiffer durch eine Begünstigung der württembergischen zu haben waren.

Besonders aber hoffte Württemberg, den allgemeinen Nordsüdtransit zu erleichtern und ihn über Friedrichshafen dadurch zu lenken, dass die betreffenden Strassen in der Schweiz (Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Tessin), soweit dies nicht schon geschehen war, vollendet und in gutem Zustand gehalten wurden. Ferner sollten Ermässigung der Transitzölle und besondere Verkehrserleichterungen für die von Friedrichshafen kommenden Waren eintreten. Bei einem Handelsvertrag mit Sardinien sollte die Schweiz den württembergischen Leinwandhandel berücksichtigen [1]).

Die Zusicherung der Strassenvollendung wurde, nachdem eine konziliante Form statt »gebietender Ausdrücke« gefunden war und Württemberg um der Reziprozität willen für seine Strassen die gleiche Zusicherung gegeben hatte, von der Schweiz zugestanden, eine Ermässigung der Transitzölle in St. Gallen und Thurgau auf die Hälfte auch ereicht, gegen das Zugeständnis derselben Vergünstigung für die Waren der

1) Stuttgart Min. A. 13 17. Dez. König an Min. St. Gall. St. A. 4 Conf. prot. betr. Schiffahrt auf dem Bodensee. 12. Nov. 24.

Ostkantone, also nicht der Schweiz, auf den württembergischen Strassen nach Friedrichshafen.

Aber vergeblich versuchte Württemberg, eine Verminderung der Zölle von Graubünden zu erreichen, da diese fast die einzigen Staatseinnahmen bildeten, und vergeblich war sein Ansturm gegen das Graubündische Speditionswesen[1]). Württemberg wollte den dort bestehenden Fuhrzwang zu seinen Gunsten aufgehoben wissen oder mindestens Erleichterungen, aber der graubündische Kantonsdelegierte erklärte ein Rütteln an diesen Rechten, die nur durch die Gemeinden freiwillig abgeschafft werden könnten, für unmöglich, und den schweizerischen Ständen der Restaurationszeit war der Respekt vor »besonderen, eigentümlichen Verhältnissen, die zu schonen waren«, zu selbstverständlich, als dass sie auch nur versucht hätten, etwa einen Druck auf Graubünden auszuüben. So musste Württemberg sich mit der Zusicherung begnügen, dass seine Waren nicht höher belegt und gleich behandelt würden wie die schweizerischen, was eine rein negative Zusicherung war[2]).

Eine Berücksichtigung des württembergischen Leinwandtransits in einem Handelsvertrag mit Sardinien schien unmöglich, da der Schweiz Rücksicht auf ihre Leinwandproduzenten (Bern, Thurgau) und ihre Verhältnisse mit Sardinien geboten war.

Auch in der Württemberg so am Herzen liegenden Frage des Salzbezugs konnte es nicht sein Ziel, Verpflichtung der Schweiz zum Salzbezug aus Württemberg, erreichen, denn das Salzwesen war als kantonales Monopol eine Haupteinnahmequelle, an der die Kantone eifersüchtig festhielten, wobei sie volle Bezugsfreiheit wollten, weil damit freie Preiskonkurrenz der Lieferstaaten gegeben war. So war eine eidgenössische Verpflichtung unmöglich. Auch hier löste sich

---

[1]) In Graubünden bestand das sog. Rott- oder Portenwesen. Die Waren mussten zu einem Drittel jeder Ladung auf der »Rod«, d. h. durch die Fuhrgemeindengenossenschaften in genauer Kehrordnung von Station zu Station geführt werden, und nur ein Drittel durfte per »Strackfuhr« direkt den Weg von Chur nach Bellinzona machen. Eine Beförderung der ganzen Ladung per Strackfuhr war nur mit bedeutenden Mehrkosten möglich. Huber p. 48.

[2]) Stuttgart Min. A. 13 Conf. Prot. v. 8. und 13. Nov. Absch. 25 Nr. 34D.

der württembergische Wunsch in die allgemeine Erklärung auf: weil Württemberg infolge der der Schweiz zugestandenen Erleichterungen und der Güte und Wohlfeilheit seines Salzes die Hoffnung habe, dass sein Salz sich stets eines beträchtlichen Absatzes erfreue, werde die Schweiz die Zölle auf das Salz nicht erhöhen und die Transitzölle in den Eintrittskantonen Zürich und Schaffhausen soviel als möglich vermindern.

Der Veredlungsverkehr schweizerischer Fabriken mit den Spinnern und Stickern der Albgegenden wurde gegenseitig freigegeben, wobei Württemberg mündlich die Hoffnung aussprach, dass dieser Verkehr den Fabrikanten empfohlen werde[1]).

Wie stand es nun mit der Erfüllung der schweizerischen Wünsche: Zollermässigungen, Reziprozität, Stabilität, Getreideversorgung?

Die gewünschten Ermässigungen wurden ziemlich leicht erreicht, da die württembergischen Bevollmächtigten zu möglichstem Entgegenkommen, ja Opfern instruiert waren. Doch machten sie im Anschluss an diese Erörterungen der Schweiz vertrauliche Eröffnungen über die immer stärkere Annäherung Württembergs an Bayern. Sie suchten der Schweiz begreiflich zu machen, dass für sie eine gewisse Notwendigkeit bestehe, ihre Wünsche zu beschneiden, indem sie bei nicht allzu stark ermässigten Zollsätzen eine erhöhte Möglichkeit gewinne, dass dann auch Bayern nach seiner Vereinigung mit Württemberg dem Vertrag beitrete. So schlugen sie für die Fabrikate Annahme des ordentlichen bayrischen Zollsatzes von 20 fl. vor. Die Schweiz wies dies ab und erklärte, sie wolle mit Württemberg allein ihre Abmachungen treffen, bestand also auf möglichst weitgehenden Ermässigungen. Immerhin musste die Schweiz einwilligen, Bestimmungen über die Modifikation des Handelsvertrags im Falle eines bayrisch-württembergischen Zusammenschlusses in diesen aufzunehmen. Es sollte sich nur zu bald zeigen, dass diese schweizerische Politik des möglichst grossen momentanen Vorteils eine recht kurzsichtige gewesen war.

[1]) Prot. 4. Nov.

Die württembergischen Begünstigungen für die schweizerischen Ausfuhrartikel waren zum Teil ganz bedeutend. Besonders weitgehend waren sie für die Seidenfabrikate und die Spitzen, bei denen eine Verminderung des Zollsatzes von 80 fl. auf 8 fl. 40 eintrat, wobei bei den württembergischen Bevollmächtigten der Gedanke mitspielte, dass der Schmuggel dieser leichten Ware am schwersten zu hindern sei. Aber auch die Florettfabrikate, für die sich Basel einsetzte, die Baumwollfabrikate und das Baumwollgarn, die Wollen- und Leinenfabrikate, das Leder und die Lederfabrikate, für welch letztere sich Schaffhausen, Thurgau und Bern besonders interessierten, dann die Strohwaren, die Eisenhalbfabrikate, für die wohl Schaffhausen besondere Begünstigungen erwirkte, Tapeten, Käse, Obst hatten starke Ermässigungen erfahren. Dazu kamen neben anderen Getränken, z. B. Kirschwasser, dem Ausfuhrartikel von Bern, Zug, Schwyz usw., besonders die Weine, deren Absatz den Ostkantonen so wichtig war, und für die ein differenzierter Satz statt der 12 fl. für den württembergischen Eimer, nämlich 3 fl. für die alten Weine und 2 fl. 15 für die neuen, zwischen 1. Oktober und 30. November eingeführten, festgesetzt wurde, Verminderungen, die die Erwartungen der betreffenden Kantone weit übertrafen[1]).

Trotzdem fanden einzelne Kantone die Herabsetzungen noch nicht genügend. St. Gallen, das auf die Entsendung eines kantonalen Delegierten im Vertrauen auf die Kommissäre trotz wiederholter Mahnungen verzichtet hatte, beklagte sich heftig über die völlig unzureichenden Zugeständnisse für die Baumwollwaren. Die Zölle auf die Lederfabrikate wurden von Bern, St. Gallen, das überdies Ausfuhrerleichterungen für die württembergischen Häute wollte, Schaffhausen und Thurgau bekämpft, die auf die Wollfabrikate von Bern. Diese Kantone fanden ihre Begehren um so gerechtfertigter, als der Schweiz gerade für diese Artikel die Reziprozität genommen war. Bern besonders wehrte sich für dieselbe, da bei ihm wohl der Gedanke im Hintergrund stand, durch Belegung des württembergischen Leder- und Wollwarenimports eventuell, statt des unmöglichen Exports, diese

[1]) Prot. 28. Okt. Bericht 29. Okt. Basel Ratsprot. 30. Okt. 24 (U 13).

Industrien als Binnenmarktindustrien zu schützen, daneben stand das für Bern immer sehr mächtige fiskalische Interesse[1]).

Württemberg gab nochmals für mehrere Artikel nach, nur für die Woll- und Lederwaren, d. h. seine Exportartikel, nicht, worauf dann die Schweiz verzichtete, da die Ermässigungen schon unerwartet hoch waren[2]).

Dem Grundsatz der Reziprozität hatte die Schweiz dadurch Nachachtung verschafft, dass sie sich diese auf alle Artikel, deren Sätze nicht gebunden waren, vorbehielt und bei den meisten Konzessionen Gegenseitigkeit verlangte, auch wenn dies durch die tatsächlichen Verhältnisse kaum nötig gemacht wurde. Da der Vertrag unkündbar auf 10 Jahre festgelegt wurde, schien auch die Stabilität gesichert.

Hinsichtlich der Getreideversorgung war Württemberg bereit, vollkommen freie Ausfuhr zuzulassen, bis in Friedrichshafen, seinem Hauptkornmarkte für die Schweiz, der württembergische Scheffel Weizen 24 fl. galt; nach Überschreitung dieses Maximums sollte freie Ausfuhr von einem Drittel des gewöhnlichen Quantums zugesichert werden. Die Schweiz setzte alle Anstrengungen daran, mehr zu erreichen, und erzielte tatsächlich Festsetzung des Maximums auf 30 fl. und des Teuerungsquantums auf die Hälfte des gewöhnlichen Bezugs. Über die eventuelle Verteilung dieses Quantums kam es unter den Kantonen selbst zu Streit, da die Ostkantone, als normale Bezüger des württembergischen Getreides und Hauptnotleidende bei Teuerung, eine Verteilung pro rata des gewöhnlichen Bezugs und Einkauf durch die Kantone verlangten, aber damit nicht durchdrangen, indem freier Bezug auf den Märkten vorgesehen wurde[3]).

Bei der starken württembergischen Nachgiebigkeit ist erklärlich, dass die Verhandlungen rasch vorankamen. Schon am 4. November 1824, am 26. Oktober haben die Konferenzen

[1]) St. Gall. St. A. 4 Gutachten v. 6. Nov. 24. Conf. prot. 8. 11. Nov.

[2]) Die wichtigsten ermässigten Ansätze waren: Seidenfabrikate 8 fl. 40 (80), Florettfabr. 6,56 (31,12), Spitzen 8,40 (80), Baumwollfabr. 6,56 (15,36), Leinenf. Wollenf. do. Leder gegerbt 1,44 (6,56), Sohlleder 1,44 (3,28), Lederf. 4,20 (80), Käse 52 kr. (1,44) alles per q., alter Wein Eimer 3 fl. (12), neuer 2,15 usw.

[3]) Stuttgart Min. A. 13 Prot. 30. Okt. St. Gallen St. A. 4 an Vorort 24. Sept. 24.

begonnen, konnte ein von Herzog und Meyenburg gemeinsam verfasster Vertragsentwurf vorgelegt werden, so dass die württembergischen Ministerien an den König berichten konnten, dass im Vergleich mit schweizerischen Geschäftsformen in unerwarteter Zeitkürze ein Resultat zustandegekommen sei, das, wenn der Vertrag ratifiziert werde, sehr befriedigend anzusehen sei. In der Tat traten nur noch einzelne Änderungen ein, von denen wir oben sprachen und die schriftlich erledigt wurden. Am 25. April 1825 wurde das Projekt den württembergischen Ständen zur Genehmigung mitgeteilt, in der Schweiz sollte es der Tagsatzung vorgelegt werden.

An dieser zeigten sich immer noch einzelne Einsprüche, aber im allgemeinen herrschten doch Zufriedenheit und die Absicht, nun möglichst rasch ohne Anregung neuer Schwierigkeiten zum Ziele zu kommen, wegen der Wirkung auf die Verhandlungen mit Baden. So wurde mit einigen Vorbehalten die Vollmacht zum Abschluss gegeben und dies am 27. August Württemberg mitgeteilt.

Aber so sehr Württemberg wünschte, den Vertrag noch vor Beginn der Verhandlungen mit Baden unter Dach zu bekommen — wohl weil im Falle einer grossen badischen Nachgiebigkeit sofort auch an Württemberg wieder Forderungen gestellt worden wären, so tauchten nun bei der Unterzeichnung plötzlich Schwierigkeiten auf wegen der Frage des Alternats, weil Württemberg sich etwas zu vergeben fürchtete, wenn es sich mit der republikanischen Schweiz gleichstellte, diese aber ihre vollständige Gleichberechtigung wahren wollte. Nach Konsultation von diplomatischen Kompendien und Experten fand man als Ausweg die Form der Deklaration, wobei jeweils der Erklärende zuerst genannt wurde, ohne dass damit eine Ranggleichheit ausgedrückt war.

So konnte die Unterzeichnung am 30. Oktober 1825 geschehen; allmählich liefen dann die Ratifikationen der Stände ein, und endlich am 26. Januar und 4. Februar 1826 erfolgte die Ratifikation durch die Eidgenossenschaft und Württemberg[1]).

[1]) Tags. abschl. 1825 Nr. 36 D Württ. Min. A. 13 Bericht an König 20. Sept. 25 u. 30. Sept. Bern Manual 15 an Vorort 14. Nov. 25.

Der Vertrag, der auch die hohenzollernschen Fürstentümer einschloss, brachte also der Schweiz eine Reihe von Zollermässigungen und Sicherung des Getreidebezugs, erfüllte also ihre Forderungen, während die württembergischen Wünsche nur zum Teil Berücksichtigung gefunden hatten Neben den einseitigen Erleichterungen waren gegenseitige des Fuhrwesens, des grenznachbarlichen, des Mess- und Marktverkehrs festgelegt (§§ 4 und 6). Dazu gesellte sich eine Begünstigung der Benützung von württembergischen Weiden durch Schafe aus der Schweiz und des Veredlungsverkehrs der schweizerischen Fabriken mit württembergischen Arbeitskräften. Der Vertrag enthielt sehr strenge Bestimmungen wegen der Ursprungsscheine (§ 3) und im ferneren einige Artikel, die leider bald aktuell werden sollten. Für den Fall nämlich, dass einzelne Kantone ihr Zollwesen vereinfachen sollten, wurde Mitteilung an Württemberg und Nichtüberschreiten der bisherigen Sätze versprochen. Für den Fall aber, dass die Eidgenossenschaft ihr Zollwesen ändern oder Württemberg einem Zollverein beitreten sollte, wurde neue Unterhandlungen über die dadurch veranlassten Modifikationen des Vertrags vorgesehen (§§ 11 und 12), denen grösstmögliche Verkehrserleichterung und Meistbegünstigung als Grundlage dienen sollten. Eine Nichterhöhung ihrer Zölle für diesen Fall zuzusichern, hatte sich die Schweiz aus Reziprozitätsgründen nicht herbeigelassen — und dadurch die Möglichkeit verscherzt auch die württembergischen Sätze für den entsprechenden Fall zu binden![1])

Man war also verhältnismässig rasch zu einem Resultat gekommen, und es dürfte angebracht sein im Hinblick auf das Misslingen der Verhandlungen mit Baden, die wir im nächsten Kapitel schildern werden, über die Gründe für diesen Umstand schlüssig zu werden. Auf der schweizerischen Seite verfehlte die günstige Einleitung und die unerwartete Nachgiebigkeit Württembergs ihre Wirkung nicht. Da die Länder wenig direkte Berührung hatten, waren auch ihre Interessen nicht allzusehr verflochten was eine einfache Lösung ermöglichte. Fernerhin wirkte die Erwartung der Verhandlungen

[1]) Gonzenbach p. 189 Abdruck des Vertrags. Stuttgart Min. A. 13 an König 24. Nov. 24. Hauptbericht 11. Nov. 24.

mit Baden dazu bei, die Schweiz etwas zur raschen Erledigung anzutreiben.

Für die württembergische Nachgiebigkeit war die Konkurrenz mit Baden massgebend und dann der Wunsch, bei der unsicheren Lage die Verhältnisse mit der Schweiz zu sichern und zwar, bevor man sich mit Bayern, von dem man wusste, dass es der Schweiz nicht wohlwollte, einliess. Man plante, diesem den Vertrag als gesichertes Faktum vorzulegen, um es so zu einer Annahme mit möglichst geringen Modifikationen bringen zu können. Dies sollte ja dann so ganz anders kommen, als ursprünglich geplant war.

Der Hauptgrund für das auffällige württembergische Entgegenkommen ist, dass die Bevollmächtigten und die massgebenden Minister der Schweiz persönlich sehr günstig gesinnt waren, da sie als überzeugte Freihändler in der zollosen Schweiz eigentlich ein Ideal verwirklicht sahen, so dass sie fanden, »ein solches Land wie die Schweiz würde schon ohne besondere Vertragsverhältnisse volle Berücksichtigung verdienen«—ganz abgesehen davon, dass sie die Wichtigkeit der Schweiz, die den grössten Teil der passiven württembergischen Handelsbilanz durch ihre Getreidekäufe ausgleiche, sehr hoch einschätzten.

So war also — zum Missvergnügen von Baden — ein Handelsvertrag zustandegekommen, der beide Teile befriedigte, ein Handelsvertrag, der vielleicht, wie die Folge zeigte, zu günstig für die Schweiz war, so dass das in seinen wirtschaftspolitischen Anschauungen sich wandelnde Württemberg nicht volles Interesse an seiner Aufrechterhaltung hatte, und an einen Beitritt von Bayern, dem sofort die Bestimmungen mitgeteilt wurden, schon gar nicht zu denken war.

B. Die Handelsvertragsverhandlungen mit Baden (1825—1828)

Die Handelsverbindungen zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden waren noch bedeutend enger als die mit Württemberg. In noch stärkerem Masse handelte es sich um einen Austausch von Agrarprodukten gegen Fabrikate. Der grenznachbarliche, der Mess- und Marktverkehr

waren an der langen Grenze, die durch die Abtretung der Landgrafschaft Nellenburg durch Württemberg an Baden am 2. Oktober 1810 ihre heutige Ausdehnung erhalten hatte, sehr rege. Die oft in das Nachbargebiet vorstossenden Gebietszipfel und Ausbuchtungen bilden tatsächlich ja auch heute noch Lokalitäten von besonders intensiver wirtschaftlicher Zusammengehörigkeit, und damals, vor der Trennung durch beiderseitige, starke Zollschranken, war die Ähnlichkeit und Verknüpfung der Interessen eher noch stärker. Daraus entsprang die Möglichkeit der Zusammenarbeit wie auch die unausgesetzter Reibungen und Schwierigkeiten.

Aus diesem Grunde werden wir auch etwas eingehender auf die Verhandlungen mit Baden eintreten müssen und überdies zuerst rückblickend die bisherige Entwicklung der Verhältnisse in unserer Periode schildern.

Baden hatte, zum Teil gezwungen durch die Einführung von württembergischen und bayrischen Grenzzöllen, sein Zollwesen ebenfalls, wenn auch einige Jahre später, durch die Landzollordnung vom 2. Januar 1812 geordnet, die sehr mässige Grenzzölle brachte. Aber schon im Jahre 1809 waren von der Schweiz, die in der Not dieser Zeit überall nach Erleichterungen suchte, die Einleitungen zu einem Handelsvertrag getroffen worden, besonders da man die in Baden, wie damals allerorts, bestehenden Ausfuhrzölle auf die Lebensmittel als sehr lästig empfand.

Nach lange sich hinziehenden Verhandlungen kam am 26. Juli 1812 ein badisch-schweizerischer Handelsvertrag zustande, der die neue Landzollordnung als Basis benutzte und es für nötig fand, über die Anwendung dieses neuen Systems spezielle Erklärungen zu geben. Für die Ausfuhr gewährte Baden der Schweiz einige Ermässigungen, hauptsächlich für Getreide, Butter, Käse, Eisenerz, d. h. nicht für die nur wenig belasteten Fabrikate, und die Schweiz versprach Nichtanwendung der im übrigen vorbehaltenen Reziprozität auf Getreide, Eisen, Glaswaren, Tabak, Krapp, Steingut, Strohwaren, Wälderuhren, Vieh und Ermässigung der Zollsätze in einigen Grenzkantonen (§§ 6c und 7). Für die Ausfuhr hob Baden seine Verbote zugunsten der Schweiz auf, mit Ausnahme des unbedingten Ausfuhrverbots auf

Lumpen und Besen und ermässigte die Ausfuhrzölle für Holz und Holzkohlen, die nur 10 % des Holzwertes auf den Stamm zahlten, sowie für Torf, Rinde usw. (§§ 6a und b). Für den gegenseitigen Veredlungsverkehr wurden Erleichterungen vorgesehen und zwar für die freie Aus- und Wiedereinfuhr der zum Sticken und Verspinnen aus der Schweiz nach Baden gebrachten Waren und die erleichterte Aus- und Wiedereinfuhr von unverarbeitetem und dann verarbeitetem Gips, des auf schweizerischen Mühlen gemahlenen badischen Getreides, der auf schweizerischen Bleichen und in die Färbereien gebrachten badischen Tücher und der auf badische Weiden gebrachten schweizerischen Schafe (§ 6d). Auch für den Transit gab Baden einige Erleichterungen zu, z. B. für den der amerikanischen Wildhäute, die besonders in Basel verarbeitet wurden, der Schweizer Weine, der Wolle, Wollenfabrikate und Indienne und besonders für die über Konstanz gehenden Thurgauer Waren, die nur 1/2 des ehemaligen Konstanzer Zolls zahlen sollten. Die Schweiz versprach Nichtüberschreiten der badischen Zölle auf gleichen Wegstrecken (§§ 5 und 7). Der Grenzverkehr zwischen den ineinandergreifenden badischen und schweizerischen Ortschaften war für die Landesprodukte zollfrei (§ 4). Dann aber war auch eine Regelung der Wasserzölle auf dem Rhein vorgenommen worden (§ 9). Der Strom wurde in die sechs Trakte: Konstanz—Schaffhausen, Schaffhausen—Röthelen, Röthelen—Koblenz oder Waldshut, von diesen bis Laufenburg, Laufenburg—Augst, Augst—Grenze bei Basel eingeteilt, die bisherigen Zollämter nun festgelegt und die Höhe der Zollsätze für die verschiedenen Artikel und Strecken ausgeschieden. Während der Dauer des Vertrags sollten weder neue Stationen errichtet noch die Sätze erhöht werden. Auf der obersten, am meisten befahrenen Strecke waren einige wichtige Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen festgesetzt. Das über Konstanz kommende Salz, das in die Magazine von Stein bestimmt war, hatte in einer jährlichen Quantität von 1500 q nur einen verminderten Zoll zu bezahlen. Die Waren, die in Gottlieben, dem wichtigsten thurgauischen Speditionsorte, auf das Wasser und nach Konstanz gingen oder von dort zu Wasser kamen, um in Gottlieben ausgeladen zu werden,

zahlten nur die Hälfte des Konstanzer Wasserzolls, eine weitere Begünstigung des thurgauischen Transits neben der des Landtransits. — Der Vertrag sollte 10 Jahre dauern, im Falle einer Änderung des schweizerischen Zollwesens aber sollten Mitteilung an Baden und neue Unterhandlungen folgen[1]).

Der Vertrag wurde von der Tagsatzung sehr wohl aufgenommen, aber bald machten sich Übertretungen, Reibungen und Gehässigkeiten bemerkbar. Die Streitigkeiten konzentrierten sich besonders auf das wichtige Gebiet am Bodenseeausgang (Thurgau-Konstanz) und betrafen die Rheinzölle und den Transit, den man sich gegenseitig durch Errichtung neuer Zollstationen und Zollerhöhungen abzuschneiden suchte. In einer Konferenz zu Kreuzlingen zwischen Baden, Schaffhausen und Thurgau (15. Oktober 1816), zu der Generalquartiermeister Finsler als eidgenössischer Kommissär abgeordnet war, wurde mit nur geringem Erfolg versucht, die gegenseitigen Klagepunkte zu beseitigen[2]).

Nun gesellte sich dazu aber noch, dass die Schweiz als Ganzes ihre Grenzzollordnung vom 1. August 1816 einführte, ohne Baden davon Nachricht zu geben. Baden beklagte sich darüber und über die an und für sich nur geringe Mehrbelastung auch auf den Artikeln, deren Sätze gebunden worden waren. Die Schweiz entschuldigte sich über ihr Versehen. In der Folge trat aber keine Veränderung ein, da das badische Finanzministerium fand, dass der Schaden nicht allzu gross sei. Es hatte auch nicht zu viel Grund auf seiner Behebung zu beharren, denn in der immer stärker werdenden Hungersnot von 1816/17 belastete es seine Ausfuhr nach der Schweiz mit hohen Zöllen, in Nachahmung des bayrischen Beispiels, verdoppelte diesen Zoll später noch, ja erliess 1817 sogar eine gänzliche Getreidesperre, ohne der Schweiz ein Quantum, das leider nicht zum vornherein bestimmt worden war, zukommen zu lassen. Der Schweiz gegenüber wurde dieses Vorgehen durch die Rücksicht auf die Sicherheit des

---

[1]) Gonzenbach, p. 167, Abdr. des HV. Eidg. Kommissäre waren: David Stockar von Schaffhausen, J. C. Finsler von Zürich; badische: Dir. A. J. v. Ittner, E. Ph. v. Sensburg.

[2]) Basel U 7, Ittner an Vorort 4. Juni 1813. Karlsruhe Ausw. Min. 33 Ausw. ber. v. 29. Okt., 19. Nov. 18. Note an Thurgau 17. Nov. 18.

Landes und die Sicherung gegenüber den andern an die Schweiz angrenzenden Staaten motiviert[1]).

Als nun 1818 der Thurgau noch einen neuen Ausgangszoll auf Schafe erliess, beschloss die badische Regierung am 27. Oktober, den Handelsvertrag als aufgehoben zu betrachten, ohne dass in der Folge der Schweiz davon Mitteilung gemacht wurde.

Es war ein Glück für das Bestehen des Handelsvertrags, dass zwischen dem durch politische Rücksichten zurückgehaltenen auswärtigen Ministerium und dem der Finanzen persönlich nicht das beste Einvernehmen bestand, so dass das erstere deshalb mit einem scharfen Vorgehen zögerte und dann wegen der anderweitigen bedeutenderen Streitigkeiten (Sequestrierungsangelegenheiten) zurückhielt, um »unangenehme Erörterungen« zu vermeiden[2]).

So blieb der Vertrag äusserlich bestehen, aber in welcher Stimmung die badische Regierung war, zeigt die Instruktion vom 21. Mai 1820 an Friedrich, den Gesandten in der Schweiz: »Der Punkt aber wegen des Zoll- und Handelsvertrags ist zu umgehen«.

Eine Erklärung für diese unfreundliche Haltung auf beiden Seiten müssen wir in dem Umstand sehen, dass die ausserordentlich starken Berührungen, die besonders am Bodensee, mit der Ausbuchtung von Konstanz in Schweizergebiet eben auch viele Reibungspunkte boten, entweder eine Zusammenarbeit erforderten, oder aber bei beiderseitiger gereizter Konkurrenz nur Schwierigkeiten schufen. Besonders waren es die unteren Behörden, die auf dieser langen Grenze durch ihr Benehmen gegenseitig die Bevölkerung aufreizten, »wobei gerne der zufuhr, der sich gerade stärker dünkte«, was ja kaum das erste Mal gewesen sein dürfte, wo durch die Haltung des unteren Beamtentums die Stimmung vergiftet wurde. Diese Gereiztheit wurde durch die allgemeine Empfindlichkeit der beiden Kleinstaaten einander gegenüber ver-

[1]) Karlsruhe 33 Fin.-Min., Ber. 17. Okt. 16. Berichte Ittner v. 1. Nov., 6. Dez. 16. Fin.-Min.-Ber. 18. Dez. 16. Bernoulli p. 4 Angaben über die Teuerung 1816/17.

[2]) Karlsruhe 33 Beschluss Min. 27. Okt. 18. Ges.-Ber. 3. Dez. 18, 23. März, 15. Juni 19. Ausw. an Fin. Beschluss 16. Nov. u. 30. Nov. 19.

stärkt. Der Gesandte Friedrich meinte, dass »man nirgends empfindlicher sei für jedes Wort als in der Schweiz, wo man sich von monarchischen Staaten und denen Organen leicht zu nahe getreten« glaube, aber vielleicht gab er unbewusst gerade auch den Grund für die badische Empfindlichkeit an, wenn er meinte, dass die Schweiz sehr langsam vom Alten abkomme, »so auch vom alten Maßstab für den ehemaligen Markgrafen von Baden zum neuen für den Souverän von weit mehr als einer Million Menschen, und allerdings weit früher fanden ihn die badischen Beamten. Daher möchte sich manches erklären.« In der Tat, vielleicht gibt dieses gewisse gesteigerte Selbstbewusstsein Badens, das sich in seiner Haltung zu Darmstadt und in den folgenden Zollvereinsversuchen zeigte, auch eine Erklärung für das schlechte Verhältnis Badens zu seinen Nachbarstaaten. Auf alle Fälle müssen wir die dargelegten Gründe im Auge behalten, wenn wir uns das Fehlschlagen der Verhandlungen von 1825 erklären wollen[1]).

Aber nach 1820 trat ein immer stärkerer Stimmungsumschwung zugunsten der Schweiz ein. Die Darmstädter Verhandlungen zeigten die Schwierigkeiten der deutschen Zolleinigung, zeigten auch eine gewisse Isolierung Badens, mindestens den Gegensatz zu Württemberg und Bayern und deren gegenseitige Annäherung. Die steigenden französischen Zölle riefen Gegenmassregeln, zu deren Sicherung man die Schweiz brauchte, für deren Verstärkung man sie als Verbündete wünschte. So war Baden im April 1822 auf die Anfrage des Vorortspräsidenten Reinhard hin sehr gerne bereit, den Handelsvertrag vorläufig weiter dauern zu lassen und dann die Erneuerung an die Hand zu nehmen.

Nach der Ablehnung des Retorsionsbündnisses 1822 griff die Schweiz die Stabilisierung der Verhältnisse aus den Vorschlägen, die damals Baden machte, heraus, so dass also nach den Perioden der beiden Extreme, der Regellosigkeit und des Versuchs eines ganz engen Zusammenschlusses, eine solche der korrekten Regelung zu kommen schien.

Schon in den vorausgegangenen Jahren hatte Baden die Aufmerksamkeit im Guten und im Bösen besonders auf

[1]) Karlsruhe 33 Bericht Friedrich 16. Febr. 1820.

Basel gerichtet gehabt. Daraus und aus den Streitigkeiten nach 1812 ergibt sich, an welchen zwei Punkten die Hauptschwierigkeiten bei den folgenden Verhandlungen auftauchen werden: An den zwei äussersten Eckpunkten: Konstanz und Basel, wo durch den Eintritt der Hauptverkehrsstrassen, die Ausbuchtung in das jenseitige Gebiet usw. eine Häufung der Interessen und der Schwierigkeiten eintrat.

Aber bis zur Eröffnung dieser Verhandlungen verstrich noch eine geraume Zeit, da Baden aus den gleichen Gründen wie Württemberg sie immer wieder hinausschob.

Endlich im Herbst 1824 fand es auch Baden zweckmässig, die Verhandlungen zu beginnen, einen neuen Zolltarif als Grundlage auszuarbeiten und den Handelsvertrag womöglich noch vor Wiederaufnahme der deutschen Zollvereinsverhandlungen abzuschliessen, also die Stellung zur Schweiz vor dem Eingehen von Verpflichtungen in Deutschland zu sichern[2]).

Am 11. November 1824 erklärte sich also Baden zur Eröffnung der Verhandlungen bereit, ungefähr einen Monat, nachdem die schweizerischen Verhandlungen mit Württemberg begonnen hatten. Damit wären wir auch in unserem Rückblick wieder an dem Zeitpunkt angelangt, bis zu dem wir ungefähr die Darstellung der verschiedenen Ereignisse geführt hatten.

Als Konferenzstadt wurde Schaffhausen, später, in Rücksicht auf den Kommissär Finsler, Zürich bestimmt. Die Schweiz behielt die gleichen Männer, die die Verhandlungen mit Württemberg so glücklich geführt hatten, als Vertreter bei, während Baden Nebenius und, als dieser missliebig geworden war, den Staatsrat von Dusch abordnete. Die Eröffnung wurde auf den Herbst 1825 angesetzt[3]).

Am 28. Juli 1825 trat eine neue badische Zollordnung in Kraft, die also ein spezielles Instrument für die geplanten Verhandlungen darstellte. Sie brachte ein sehr einfaches System und einen sehr mässigen Tarif mit etwas erhöhten Sätzen, die aber meist niedriger waren als die württember-

[1]) Absch. 24 p. 54.

[2]) Karlsruhe 34 Prot. einer Conf. in Karlsruhe 10. u. 12. Nov. 24.

[3]) Karlsruhe 34 22. Jan. 25, Vorort an Berstett.

gischen. Aber der Schweiz wurde nicht etwa eine Ausnahme gewährt wie von Württemberg, sondern der neue Tarif auch auf sie ohne jede Rücksicht auf den noch zu Recht bestehenden Handelsvertrag von 1812 angewendet. Zur Motivierung musste dienen, dass es nötig gewesen sei, eine klare Basis als Ersatz für das Retorsionssystem und die damals eingetretene verschiedene Behandlung der Kantone zu schaffen.

In der Ostschweiz brach ein riesiger Unwille los. Die Grenzkantone erliessen Retorsionsverfügungen gegen die badischen Weine und in einer Konferenz zu Baden am 27. und 28. September wurden die weitgehendsten Vorschläge gemacht, während Basel sich konsequent als Gegner jeglichen Zollkampfes zeigte. Baden, das sofort nach dem Erlass seiner Zollordnung »Wachen aufgestellt« hatte, wurde durch diese, besonders von Eimeldingen aus, aufs ausführlichste über die Vorgänge in der Schweiz unterrichtet. Für einen Haupttreiber zur Retorsion hielt man den württembergischen Salzagenten, Bürgermeister Herzog von Aarau, »der den württembergischen Orden hat«[1]).

So begannen die am 10. Oktober 1825 in Zürich eröffneten Verhandlungen nicht unter günstigen Auspizien.

Die badischen Ziele bei diesen Verhandlungen waren hauptsächlich durch eine Sammlung der Wünsche der beiden an die Schweiz angrenzenden badischen Kreise, des See- und des Dreisamkreises, zustande gekommen. Für die Einfuhr wünschte man Bindung der Zollsätze und Aufhebung des eidgenössischen Zolls für sämtliche badischen Ausfuhrartikel. Für den Transit sollten die kantonalen und eidgenössischen Zölle zusammen nicht höher sein als die badischen auf gleichen Strecken, der eidgenössische Zoll für die kurzen Grenzstrassen, die badisches und schweizerisches Gebiet schnitten, aufgehoben werden und im einzelnen Transitzollerleichterungen in Basel, Schaffhausen und Thurgau, d. h. den vom badischen Transit besonders berührten Gebieten, eintreten. Dazu hoffte man, den Grenzverkehr möglichst befreien zu können und damit die Stellung von Konstanz, das ausserhalb der badischen Zollinie lag, zu erleichtern. Besondere Wichtig-

1) Absch. 25, Nr. 36 E. Karlsruhe Aus. Min. 36 an Dusch 1. Sept. Bericht Dusch 11. Okt. 25. 3. Okt. Inspektor Meyer. An Zürich 5. Sept.

keit wurde aber auf eine neue Regelung der Rheinzölle gelegt, die sich in den Streitigkeiten der letzten Jahre als so notwendig erwiesen hatte.

Die badischen Wünsche waren also nicht sehr weitgehend, aber seine Bereitwilligkeit zu Konzessionen war ebenfalls nur sehr gering. Es hatte seinen neuen, sehr einfachen Zolltarif, in dem die meisten Artikel auf wenige leicht überblickbare Sätze gebracht waren, mit der Absicht erlassen, allen Staaten ohne Rücksicht auf deren Zollgesetzgebung nunmehr gleiche Behandlung angedeihen zu lassen, besonders da man mit dem System der Ursprungsscheine für begünstigte Waren nicht die besten Erfahrungen gemacht hatte, war man doch in der Retorsionszeit einmal einer Blankoausstellung von unterschriebenen Zertifikaten durch Aargauer Behörden auf die Spur gekommen. Erleichterungen sollten nur eintreten für den Grenzverkehr und für einzelne Gegenstände, die den Charakter eigentümlicher Landesprodukte an sich trugen. Allenfallsige von der Lokalität, d. h. durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Modifikationen sollten nach Grenzen, nicht nach Staaten geschehen, ein Grundsatz, den Baden schon damit durchgeführt hatte, dass es in seiner neuen Zollordnung den Weineingang unterhalb von Waldshut zur Vermeidung von französischem Schmuggel um ein Vielfaches höher belegt hatte als den oberhalb dieses Ortes[1]).

Die Schweiz hatte gegenüber Baden die gleichen Wünsche wie gegenüber Württemberg, auch die Kantone hatten ganz ähnliche Instruktionen gegeben. Möglichste Ermässigungen für die Hauptexportartikel, Sicherung des Getreidebezugs, dazu hier noch Begünstigung der badischen Holzausfuhr, Transiterleichterungen, dazu Vorbehalt der Reziprozität und möglichste Stabilisierung der Verhältnisse standen im Vordergrunde. Eine Anzahl neuer Begehren werden dann noch im Laufe der Unterhandlungen auftauchen.

Zentral stand auf der schweizerischen Seite das Verlangen nach Rückkehr zum Zolltarif von 1812 als Basis. Ja, man hoffte sogar auf einen besseren Handelsvertrag als den bis-

[1]) Karlsruhe 56 Min. an Aargau 17. März 23. Karlsruhe 34 Instruktion für Dusch 27. Sept. 25. Karlsruhe, Gesandtsch. 225. Wünsche des See- u. Dreisamkreises.

herigen! Die Differenz der schweizerischen Wünsche und der badischen Begünstigungsabsichten lassen uns schon jetzt erkennen, wie stark die Gegensätze waren, die bereinigt werden sollten. Dusch leitete die weitgehenden schweizerischen Forderungen von der Überzeugung der Schweizer ab, Baden könne nicht ohne sie bestehen. Diese Überzeugung aber glaubte er »wahrscheinlich vom Neckar her unter die guten Schweizer gebracht und bis auf eine übertriebene Art gesteigert«. Leider bewog diese immer wieder auftauchende Konkurrenz gegen Württemberg Baden nicht zu einer nachgiebigeren Haltung. Es ging von seinem neuen Tarif nicht ab, umsomehr als Dusch berichtete, dass die Weinretorsion nicht sehr lange haltbar sei, da die Schweizer viele Kapitalien in Baden stehen hätten, deren Zinsen, die sie sonst nur schwer erhalten würden, sie in Wein bezögen. So müsste sich die Schweiz damit begnügen, möglichste Erleichterungen zu erhalten[1]).

Aber fast um jeden Vertragspunkt erhob sich ein verbissener Streit, wobei Dusch der Schweiz ihre Unfähigkeit zu Konzessionen vorwarf, die Schweiz aber Baden seine grössere Abhängigkeit zu beweisen suchte. Wenn die Schweiz aber über die Höhe der badischen Zölle klagte, sie heftig als direkt prohibitiv erklärte, so antwortete Dusch lächelnd, dass dann die Schweiz aber keine grossen Vorteile aus dem Handelsvertrag mit Württemberg habe, denn in diesem waren ja die Begünstigungssätze oft höher als die badischen Tarifsätze. Die Schweizer mochten dann grosse Augen machen, hatten sie doch den Vertrag mit Württemberg strenge geheim gehalten. Aber Baden, das alles daran gesetzt hatte, um Kenntnis von seinen Bestimmungen zu erlangen, hatte dies auch erreicht. Zuerst hatte Dusch von Otterstedt, dem preussischen Gesandten in Baden und der Schweiz, eine ungefähre Punktation erhalten, und nachdem er eine Zeitlang umsonst versucht hatte, durch grosse Bestechungssummen ein Original zu bekommen — »ein Nachteil mit redlichen, ängstlichen Kommissarien zu tun zu haben« — gelang es einem Freunde, durch den Privatschreiber des Basler Bürgermeisters Wieland

[1]) Karlsruhe 34 Dusch Bericht 11. Okt., 22. Okt. Prot. 17. Nov.

ein solches aus dessen Pult stehlen und eine Kopie anfertigen zu lassen[1]).

Überhaupt war Dusch hinsichtlich der ihm zur Verfügung stehenden Mittel den schweizerischen Kommissären weit überlegen. Nicht nur benutzte er selbst seinen Aufenthalt in der Schweiz zu handelspolitischen Erkundigungen aller Art, sondern auch die badische Regierung liess, wie wir schon oben sahen, die schweizerischen Verhältnisse beobachten, versah ihren Gesandten durch die Bezirksämter mit statistischem und anderm Material über die im Vordergrunde stehenden Fragen und instruierte ihn von Zeit zu Zeit einheitlich und genau. Hält man die Stellung der schweizerischen Delegierten daneben, die auf Grund einer fast nur theoretischen eidgenössischen Instruktion und einer Anzahl verschiedener kantonaler »Wunschzettel« fast ohne statistische Unterlagen arbeiten mussten, dann im Laufe der Verhandlungen durch kantonale Sonderwünsche immer wieder geplagt wurden, so lässt dies deutlich genug werden, wie verschieden das Rüstzeug war, das die Verhandelnden von ihren Staaten mitbekamen. Aber sogar die Abhaltung der Verhandlungen in der Schweiz war für diese nicht so günstig, wie es auf den ersten Blick scheinen mochte, denn die Kommissäre standen stets inmitten der kantonalen Intrigen, während der badische Gesandte gerade die kantonalen Gegensätze gegeneinander ausspielen und aus den »vertraulichen Mitteilungen« der für ihr kantonales Sonderinteresse arbeitenden schweizerischen Vertreter die Schwächen der schweizerischen Stellung leicht erkennen konnte[2]).

Doch gehen wir zu den einzelnen Streitpunkten hinsichtlich der Einfuhrzölle über. Für die Fabrikate lehnte Baden jede Ermässigung strikte ab, gab aber eine Bindung seines mässigen Satzes leicht zu. Zwar hatte Baden die schweizerischen Produkte noch nötig, aber das fiskalische Interesse und die Anfänge von Fabriktätigkeit in Baden geboten Beibehaltung dieses kleinen Schutzes. Auch als sich die schweizerischen Kommissäre zuletzt auf die Wollwaren, einen

[1]) Karlsruhe 34 Dusch Bericht 11. Okt. Gesandtsch. 225 Meyer an Dusch 6. u. 7. Nov.

[2]) Karlsruhe 35 Dusch Ber. 29. Dez.

Artikel, auf dessen Aufblühen man noch immer hoffte, ja zuletzt auf die gemeinen Wollwaren zurückzogen, blieb ihr Bemühen fruchtlos.

Für die Erleichterung der Lederausfuhr kämpften sie mit etwas besserem, wenn auch nicht ganzem Erfolge, indem sie eine Erleichterung für die halbzubereiteten Produkte, nämlich das unverarbeitete Leder, dazu Korduan und Saffian und zuletzt, als es sich zeigte, dass das Zustandekommen des Vertrags davon abhing, noch eine weitere für das Sohlleder als wichtigstes Produkt der schweizerischen Gerbereien, erreichten. Die an der Gerberei interessierten Kantone fanden diese Zugeständnisse noch nicht genügend[1]).

Unter den Lebensmitteln und Getränken machten kleine Ermässigungen auf Käse, sowie auf die gebrannten Wasser aller Art, jene wichtigen Ausfuhrartikel der inneren Orte und Berns verhältnismässig wenig Schwierigkeiten. Auch für den Wein gestand die badische Regierung ziemlich rasch eine Erleichterung zu, da Dusch es für sehr günstig hielt, dass die »elenden Fricktalerweine«, die schlechten Aargauer-, Züricher-, Schaffhauser- und Thurgauerweine als billige Landweine ins Badische gingen und so die Schweizer Boden, der trefflich zur Fruchterzeugung geeignet gewesen wäre, für den Weinbau benutzten, während er bei einer Erschwerung der Einfuhr die Gefahr der Steigerung der schweizerischen Getreideproduktion einerseits und der Benutzung badischen Ackerbodens zum Bau solcher billigen Weine andererseits erkannte. Aber gemäss seinem Grundsatz, Modifikationen der Zölle nur nach lokalen Gesichtspunkten eintreten zu lassen, war Baden nur zu Ermässigungen für die Grenze oberhalb von Waldshut bereit, da es hoffte, dass damit die Durchfuhr der französischen Weine durch Basel und die Nordwestecke wegen der grösseren Frachtkosten und der Summierung der schweizerischen Binnenzölle unrentabel würde. Basel hatte einen florierenden Zwischenhandel mit Elsässer- und mit Markgräflerweinen, während es selbst nur ganz wenig Wein produzierte, und Baden hegte schon lange den Verdacht, dass

[1]) Karlsruhe, Gesandtsch. 225, Amt Thiengen an Maier 7. Okt. do. Waldshut 15. Okt. Immerhin wurde die Einfuhr von Baumwollgarn erleichtert, um die Schweiz zu einer Begünstigung der badischen geneigt zu machen.

Basel seine Lage zum Nachteil der badischen Zölle ausnutze. Natürlich wehrten sich Basel und der Aargau, dessen billige Weine den Umweg kaum ertragen konnten, gegen diese Minderbegünstigung, und Baden gab auch etwas nach, indem die Grenze bis Laufenburg für die erleichterte Einfuhr vorgesehen, im Herbst aber an der ganzen aargauischen Grenze der Eingang zum ermässigten Zoll erlaubt wurde. Weder der Aargau noch Basel waren damit zufrieden gestellt[1]).

Für die kleineren Artikel Papier, Tabak, Lichter usw., für die sich Basel stark einsetzte, beharrte Baden auf seinem allgemeinen Tarif.

Für die badische Einfuhr wollte sich die Schweiz eigentlich die Reziprozität vorbehalten, aber Baden verlangte als Gegenbegünstigung mindestens Sicherung der bestehenden günstigen Verhältnisse, und so gestand denn die Schweiz, wiederum unter Protest besonders in Bern, Nichterhöhung der Zölle und gleichwirkenden Abgaben auf Eisen und Eisenwaren aller Art, einen bedeutenden badischen Ausfuhrartikel, dann auf Glas und Glaswaren, Steingut, Wälderuhren, Öl, Vieh, Baumwollgarn, auf rohen und fabrizierten Tabak zu, und im ferneren auf die Zichorie, eine Bindung, auf die Bern sehr ungern einging, war es doch in den letzten Jahren dazu übergegangen, eine sich entwickelnde Zichoriefabrikation durch höhere Zölle gegen Baden zu schützen, wozu es auch die andern Kantone eingeladen hatte. — Ein neues Beispiel für die fortschrittliche bernische Handelspolitik, die also hier einen typischen Schutzzoll anstrebte, und zugleich ein neues Beispiel für die verschiedenartigen wirtschaftspolitischen Ansichten, die unter dem Namen »Schweizerische Handelsfreiheit« gingen! Des ferneren gab die Schweiz die Zusicherung, dass sie alle Artikel, deren Einfuhr Baden begünstigte, nicht höher belasten werde, Grenz- und kantonale Zölle zusammengerechnet, als Baden. In den Grenzkantonen wurden überdies Zollverminderungen für Eisen, Glaswaren, Steingut und Vieh zugesichert. Mit dieser Bindung der Sätze einerseits und der Festlegung der badischen Sätze als oberste Grenze andererseits beschnitt Baden die

[1]) Karlsruhe 34 Bericht Dusch 15. Okt. 25.

Möglichkeit der Reziprozität bedeutend und schützte sich hauptsächlich gegen eine ungünstige Entwicklung der kantonalen Zollwesen, denn die immer kräftiger werdenden Kantone, nicht der Bund, wurden gefürchtet[1]).

Aber noch mehr: es gelang Baden auch, die gänzliche Befreiung der Getreideeinfuhr in guten Zeiten von Zöllen zu erreichen, sowie die Befreiung aller badischen Waren von den inneren Verbrauchsabgaben, soweit sie nicht auch auf einheimische Produkte gelegt waren, also eine Art Einfuhrzölle bildeten. Diese zwei Bestimmungen sollten den Handelsvertrag zum Falle bringen.

Hinsichtlich der badischen Ausfuhrzölle zeigten sich bei Getreide und Holz ganz bedeutende Schwierigkeiten. Baden verwendete zwar grösste Sorgfalt darauf, seine Getreideausfuhr in guten Zeiten zu sichern, und die beiden obigen Bestimmungen waren hauptsächlich darauf berechnet und richteten sich besonders gegen die Belastung der Getreideeinfuhr in gewöhnlichen Zeiten in Bern und Thurgau. Aber für den Fall der Not wollte es sich nach seinen Erfahrungen von 1816 möglichst wenig binden. Allerdings musste ja Baden eine gewisse Hilfe zusichern, um die Schweiz nicht dazu zu treiben, den Getreidebau durch künstliche Mittel aufzumuntern und sich so unabhängig als möglich zu machen, eine Bewegung, die ja tatsächlich schon eine Zeitlang im Gange war. Dazu drohten die schweizerischen Delegierten mit Hinweis auf das württembergische Entgegenkommen, eine vorzugsweise Begünstigung des württembergischen Getreides eintreten zu lassen. So musste Baden schliesslich nachgeben, wobei die Überlegung tröstlich war, dass wegen der Verbesserung der Transportmittel Teuerungen kaum mehr eintreten würden, womit die zukünftige Entwicklung ganz richtig eingeschätzt wurde. Es sicherte zollfreie Ausfuhr allen Getreides bis zu einem Durchschnittspreis von 25 fr. auf den Märkten von Freiburg, Villingen und Überlingen zu und weiteren zollfreien Bezug von 3000 badischen Maltern pro Monat, also 36000 Malter pro Jahr, nach Überschreitung dieses Maximums. Dies war immerhin eine weit weniger

---

[1]) Karlsruhe 34 Bericht Dusch 26. Nov., 15. Okt.

starke Bindung als diejenige von Württemberg, denn dieses hatte umgerechnet 94000 badische Malter zugestanden[1]).

Aber auch die Holzausfuhr war Gegenstand hartnäckigster Diskussion. Wir wissen, dass der waldarme Ostrand der Schweiz für den Bezug von Holz für seine Fabriken und von Rinde für seine Gerbereien äusserst abhängig von Süddeutschland war. 1812 hatte Baden die Holzausfuhr nach der Schweiz weitgehend erleichtert, aber nun sprachen sich alle Ämter längs der Grenze einstimmig für Aufhebung einer solchen Begünstigung aus, da als Folge davon Färbereien, Vitriolfabriken, Eisenwerke (Schaffhausen, Liestal) nahe der Grenze aufgeblüht und zu einer Konkurrenz der badischen Fabriken geworden seien. Dazu aber ging ein grosser Teil des Holzes über Basel nach Frankreich, das einen sehr grossen Holzbedarf hatte und bedeutend höhere Preise zahlte, so dass wegen der stark zunehmenden Holzausfuhr dorthin mindestens Errichtung eines Holzmarktes in Grenzach, um den Inländern den Vorteil zuzuhalten, geplant wurde. So entschloss sich Baden zu einem mässigen Schutze — Schritt für Schritt schreiten diese Staaten in die Schutzzollpolitik hinüber —, dadurch, dass es den Zoll von 10% des Holzwerts statt am Stamme an der Grenze verlangen wollte, was eine gehörige Mehrbelastung bedeutete. Aber die Schweizer wandten sich mit aller Heftigkeit dagegen und als nach langem Markten Baden auf 8% herunter ging, schien auch dies noch ungenügend[2]).

Die andern Ausfuhrzölle gaben trotz geringer badischer Nachgiebigkeit (für Vieh, Häute, Gips usw.) weniger Anlass zu Meinungsverschiedenheiten. Die Zusicherung, keine unbedingten Ausfuhrverbote zu erlassen, lehnte Baden ab, trotzdem besonders Basel wegen der Lumpeneinfuhr aus Baden eine solche Verpflichtung sehr gerne gesehen hätte. Die Schweizerkantone, die nur zum kleineren Teil ebenfalls Ausfuhrzölle hatten, versprachen die wenigen Begünstigungssätze mit ihren Zöllen nicht zu überschreiten.

[1]) Karlsruhe 34 Berichte Dusch 15., 18. Okt., 26. Nov. Konf.prot. 21. Nov. Bemerk. zu HV. von Finanzrat von Reck. Min.-Bemerk. v. 23. Okt.

[2]) Karlsruhe 225 Wünsche des Dreisamkreises. Berichte v. Stühlingen u. Säckingen. 5. u. 6. Okt. Baden 35 Prot. v. 29. Dez.

Die Transitzölle waren ein Gebiet, das für Baden und die Schweiz von besonderem Interesse war, für die Schweiz, weil der Grossteil ihres Warenbezugs von den Niederlanden her und von Frankfurt badisches Gebiet durchquerte, für Baden, weil die Schweiz die nächste Verbindung mit Italien beherrschte. Auf beiden Seiten war also der Nordsüdtransit von hervorragender Wichtigkeit, während der Ostwesttransit nur eine sekundäre Rolle spielte.

Die Schweiz verlangte für den Transit von Frankfurt nach Basel und von Frankfurt nach Schaffhausen die Zusicherung, dass für sie keine belästigenden Ausnahmen vom allgemeinen Tarif angeordnet würden, wobei ein Zoll von ½ Kr. pro Zentner und Stunde vereinbart wurde. Dies wurde von Baden bereitwilligst zugestanden, da die Begünstigung des Transits in seinem eigenen Interesse war. Dass die Schweiz nicht auch für die direkte Verbindung mit dem Bodensee, etwa mit Sernatingen, diese Zusicherung verlangte, ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die beiden auf schweizer Gebiet endigenden Routen bevorzugt werden sollten, umsomehr als die Spedition von Schaffhausen mit der von Sernatingen für den Transit auf dem deutschen Teil der Nordsüdstrassen in Konkurrenz war.

Baden war für den Transit durch die Schweiz, d. h. die schweizerische Fortsetzung seiner Nordsüdstrassen nicht nur wegen seiner Verbindung mit Italien interessiert, sondern auch weil jede Begünstigung des badischen Transits auf den schweizerischen Strassen auf die deutsche Strecke zurückwirken musste. Dort aber war man in schärfster Konkurrenz mit Württemberg, da beide Staaten eifrig versuchten, einmal den Transit durch ihr Land zu lenken und ihn zudem der eigenen Spedition zuzuhalten. In letzterer Hinsicht standen nicht nur das württembergische Friedrichshafen, und das badische Sernatingen in Konkurrenzverhältnis, sondern, wie gesagt, auch Schaffhausen, ja, in etwas geringerem Masse auch Lindau.

Baden war an allen drei schweizerischen Transitrouten interessiert, an der östlichen sogar doppelt. Trotzdem legte Baden eigentlich mehr Gewicht auf die zentrale (Gotthard) und westliche (Berner Alpen) Route, und Nebenius hatte

schon 1822 anlässlich seines Züricher Aufenthaltes auf deren Begünstigung für Baden hingearbeitet, da einesteils die Rheintalstrasse viel wichtiger und darum die zentrale Verbindung die nähere war, und andererseits gerade die Konkurrenz gegen Württemberg zu einer Betonung der anderen Verbindungen führen mochte. In Zürich war diese Tatsache bekannt, und es verwahrte sich an der Tagsatzung nachdrücklich gegen eine besondere Begünstigung eines schweizerischen Strassenzugs, da eine Begünstigung der Strasse Basel—Unterer Hauenstein—Luzern für Zürich einen empfindlichen Nachteil bedeuten würde. Andererseits suchte Zürich privat im Laufe der Unterhandlungen für eine direkte Verbindung Baden—Zürich über Eglisau—Stühlingen unter Umgehung von Basel zu arbeiten.

Da nun aber Württemberg in seinem Handelsvertrag nicht unwesentliche Erleichterungen für die Ostalpenroute erreicht hatte, die Konkurrenz zwischen den Speditionsplätzen im Begriff war, noch stärker zu werden durch die Eröffnung eines Hafenplatzes in dem nun Ludwigshafen genannten Sernatingen und die Ostalpenpässe im Ausbau den andern voraus waren, wandte Baden sein Interesse ebenfalls stärker der Ostroute zu.

So schlug es für den Transit gegenseitige Meistbegünstigung vor, während es die allgemeine Meistbegünstigung abgelehnt hatte, und da es diese erreichte, fielen ihm die Württemberg gewährten Vorteile, für die dieses so grosse Konzessionen gewagt hatte, ohne Gegengabe zu.

Neben diesen eigentlichen Nordsüdstrassen war auch die Strasse dem Rheine entlang von Wichtigkeit. Baden versprach denn auch der Schweiz die gleichen Begünstigungen für die Strasse Basel—Schaffhausen auf dem rechten Rheinufer, wie für die Verbindungen nach Frankfurt, während die Schweiz, da diese Strasse oft über schweizerische Gebietsstrecken passierte, Befreiung von den eidgenössischen Grenzgebühren und für eine ganze Anzahl von landwirtschaftlichen Produkten und täglichen Bedarfsartikeln gänzliche Befreiung von Transitzöllen zusicherte. Hier zeigten sich nun Schwierigkeiten mit dem andern anstossenden Eckpunkt, Basel, das sich nicht zu einer Beseitigung seines sehr hohen Zolles für

den Transit von Eimeldingen nach Grenzach herbeilassen wollte.

Ebenfalls in dieses Gebiet gehörte der Verkehr der ineinandergreifenden schweizerischen und badischen Landesteile, deren Verbindungen sehr oft das jenseitige Gebiet durchqueren mussten. Für diese kurzen Verbindungsstrecken sollte ebenfalls kein Transitzoll erhoben werden.

Zu dem eigentlichen Landestransit gesellte sich entsprechend den damaligen Verhältnissen in der Schweiz noch eine zweite Art von Transit, der durch die Kantone nach dem Innern der Schweiz, der durch die schweizerischen Binnenzölle ansehnlich belastet war. So verlangte Baden eine Ermässigung der kantonalen Transitzölle in den Grenzkantonen für Waren, die ohne abgeladen zu werden, durchgingen. Für diesen Transit nach dem Innern der Schweiz war Baden an einem Orte besonders interessiert, nämlich wiederum am Bodenseeingang. Dort kamen von Lindau her die Güter von Triest und den Tiroler Pässen, hauptsächlich die Baumwolle zur Versorgung von Zürich und St. Gallen, dazu im Nordsüdtransit die nach der Ostschweiz bestimmten Kolonialwaren. Diesen Warenzug suchte nun Baden über Konstanz zu lenken und ihn den thurgauischen Speditionsorten Gottlieben, Romanshorn, Bottighofen usw., die den Transit links und rechts vorbeilenkten, zum Teil durch Zollmassnahmen zu entziehen, während diese in ihrem Kampfe gegen Konstanz durch den Kanton schon seit einiger Zeit wirksam unterstützt wurden, so dass also Baden hier am Bodenseeingang in doppelter Kampfstellung gegen Württemberg und den Thurgau war. Diese Rivalität zwischen Konstanz und dem Kanton Thurgau bildete ja seit Jahren den Grund zu Streitigkeiten. Der Thurgau hatte in Tägerwilen, d. h. auf der wichtigsten Strasse von Konstanz nach dem Innern der Schweiz eine Zollstätte, wobei es von den von Konstanz kommenden Gütern einen höheren Zoll bezog als von den von Gottlieben. Dazu war der Wasserzoll zu Gottlieben besonders auf das Holz sehr hoch, und durch beide Massregeln wurden die Waren gezwungen, entweder schon in den Bodenseehäfen oder erst in Gottlieben an Land zu gehen. Baden versuchte dem dadurch entgegenzuwirken,

dass es in Konstanz einen höheren Wasserzoll erhob, um den Warenstrom dort an Land zu lenken. Nun schlug Baden einen Ausgleich dieser Zölle vor, mit einer geringen Begünstigung von Gottlieben, welche Baden durch den geplanten Dampfschiffdienst nach Konstanz zu kompensieren hoffte[1]).

Bei der engen Verbindung der beiden Staaten war eine besondere Art von Verkehr von hervorragender Wichtigkeit: der Grenzverkehr. Basel, Schaffhausen lebten stark davon, und Konstanz war so eingeschnürt durch schweizerisches Gebiet, dass es versuchen musste, durch Kleinabsatz nach diesem, seinem Handel einen neuen Impuls zu geben. Zudem hoffte die Schweiz, die für die grosse Einfuhr nicht genügend entlasteten Waren mindestens im Grenzverkehr in vielen kleinen Quantitäten einführen zu können (Fabrikate, Eisenwaren, Leder, Tabak usw.). So wurde denn abgemacht, dass 71 Artikel, worunter die verschiedenen Handwerkerarbeiten, vollständig, 28 Artikel aber, darunter besonders die oben erwähnten und die Kolonialwaren, bis zu einer Quantität von zehn Pfund in unverpacktem Zustande ausfuhrzollfrei sein sollten.

Auch im Mess- und Marktverkehr hoffte die Schweiz einen weiteren Ausgang für ihre Waren zu finden. Aber Baden lehnte eine Begünstigung in Form einer Rückvergütung für unverkauft von den Märkten zurückgebrachte Waren, also eine Verminderung des Verlustrisikos, aus zolltechnischen Gründen ab, trotzdem diese Frage zuletzt zu einer der entscheidenden wurde[2]).

Für den Veredlungsverkehr wurden fast ohne Diskussion sehr ähnliche Bestimmungen wie im Vertrage mit Württemberg aufgenommen, aber zugunsten von beiden Ländern. Die zur Bebauung von Feldern im jenseitigen Staatsgebiet nötigen Materialien, sowie der Ertrag dieser Felder wurden von Zöllen befreit, ein weiteres Beispiel für die engen, über die Grenzen gehenden Verbindungen.

---

[1]) Siehe p. 64f. Zürich Dir. Missiven 18. Jan. 25 an Fin. commiss. Karlsruhe 225 Wünsche des Seekreises. Baden 34 schweiz. Proj. v. 26. Nov. 25. Bemerkungen zum Proj. Dusch.

[2]) Karlsruhe 34 Prot. v. 21. Nov. Bericht Dusch 26. Nov., Gutachten Reck.

Eine ganz besondere Rolle spielte der Rheinstrom und die von beiden Seiten auf die gemeinsame Strasse gelegten Zölle. Badens Absicht war zwar immer noch nicht, auf eine gänzliche Befreiung der Schiffahrt auszugehen, aber doch immerhin, sich stark in dieser Richtung zu bewegen und dazu sich mit der Schweiz zu vertragen. So arbeitete Dusch einen Entwurf über die neue Regelung der Rheinzölle aus, der eine Verminderung der Stationen und der meisten Zollsätze sowie Bezug der Zölle auf gemeinsame Rechnung und Verteilung nach festzulegenden Normen vorsah, wobei allerdings das badische Sonderinteresse eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hatte, indem z. B. gerade das verhasste Gottlieben seinen Wasserzoll aufheben sollte. Überhaupt bestanden auf der ganzen Länge des Stroms eine ganze Anzahl solcher strittigen Zölle und Abgaben, denen gemeinsam war, dass sie keinesfalls so unberechtigt waren, wie sie der Gegner hinzustellen versuchte, da sie meist auf alte Privilegien gegründet oder durch Hilfeleistungen bedingt waren, also Gebührencharakter trugen. Aber sie wurden meistens zu fiskalischen Zwecken missbraucht und bildeten eine unerträgliche Hemmung des Verkehrs. Trotzdem fand der Staat nicht die Kraft, solche alte Privilegien abzulösen, zum Teil, weil es ihm an Geld fehlte, zum Teil, weil solche Gegenstände überhaupt noch kaum zu den Staatsaufgaben gezählt wurden. Die Angelegenheit der Rheinzölle war noch vollständig unabgeklärt, als die Unterzeichnung des Handelsvertrags erfolgte; so wurde für diese besondere Frage schriftliche Fortsetzung der Unterhandlungen abgemacht[1]).

Im Oktober hatten die Verhandlungen begonnen und sich nun bis in den Januar hineingezogen. Durch den Widerstand, auf den er stiess, und durch die Unsicherheit, die durch die wechselnden Instruktionen der Kantone herbeigeführt wurde, wurde Dusch immer ungeduldiger, wobei gekränkter persönlicher Ehrgeiz keine geringe Rolle spielte. Er wollte alles daransetzen, um eine Unterzeichnung vor der Tagsatzung zu erreichen, da an dieser eine Flut neuer Wünsche zu erwarten war, »denn die Schweiz fühlt sich nie stärker, wenigstens

[1]) Entwurf s. Karlsruhe 34. Bemerkungen v. Mollenbach u. des Fin.-Min. 12. Nov. Gutachten Böckh.

in der Einbildung, die hier eine grosse Rolle spielt, als an der Tagsatzung«. So ersuchte er sein Ministerium um grösste Nachgiebigkeit und Erteilung letzter Instruktionen per Stafette, und dieses gab einige äusserste Zugeständnisse. Am 17. Januar gab Dusch eine neue Redaktion des Vertrags ein, und am 18. spielte er es direkt darauf hinaus, wie wenn er abbrechen wollte und brachte dadurch die bestürzten schweizerischen Kommissäre dazu, dass sie am 19. Januar den Handelsvertrag unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichneten[1]).

Trotzdem war der Vertrag in drei Punkten überhaupt noch nicht bereinigt, hinsichtlich der Rheinzölle und hinsichtlich der Zölle auf Holz und Leder, für die Dusch eine Begünstigung zur Wahl gestellt hatte.

Am 23. Januar wurde eine weitere Übereinkunft unterzeichnet, ein Modus vivendi, nach dem bis zur Ratifikation ab 1. März der Vertrag provisorisch in Kraft treten sollte, mit Ausnahme der Artikel über Rheinzölle und Transit (§§ 10 und 7) und — als badisches Druckmittel — über den Grenzverkehr (Art. 8).

Der Vertrag vom 19. Januar 1826 war ohne Zweifel eher zu badischen Gunsten und weit von der begünstigten Sonderstellung, die durch den württembergischen Handelsvertrag der Schweiz gewährt wurde, entfernt, und Dusch rechnete dies triumphierend seiner Regierung vor, aber er war auch für die Schweiz ganz annehmbar, brachte er doch eine Sicherung der Verhältnisse bei mässigen Sätzen und Zugeständnisse, soweit man sie bei der Unfähigkeit der Schweiz, Konzessionen zu bieten, überhaupt erwarten konnte. Es sollte sich nun erweisen, ob der Vertrag die Ratifikation der Kantone finden würde.

Aber sehr bald zeigte es sich, dass Baden und die Schweiz das Unterzeichnete sehr verschieden auffassten. Nach Badens Meinung war dies ein abgeschlossener Vertrag. Es beschloss, die Ratifikation dadurch zu sichern, dass freiwillig einige kleine Begünstigungen gewährt wurden. Nach der Meinung der Schweiz aber war es nur ein Vertragsentwurf. Als solcher

[1]) Karlsruhe 35 Berichte Dusch v. 29. Dez. 25, 10. Jan. u. 30. Jan. 26.

wurde er den Kantonen vorgestellt und Dusch davon benachrichtigt, dass bei dem »wirklichen Stand der Unterhandlungen« der Handelsvertrag ein wichtiger Beratungspunkt für die Tagsatzung geworden sei. Es sollte also gerade das geschehen, was Dusch mit seiner Hast hatte vermeiden wollen[1]).

Für die Tagsatzung waren die Aussichten auch nicht erfreulich. Basel war über die ihm zugemutete gänzliche Aufhebung seines Transitzolls auf dem rechten Rheinufer erbost, dann wegen der Weingrenze, wegen der Aufhebung der akziseähnlichen Abgaben, soweit sie nicht auch von den Inländern bezogen wurden, durch die der baslerische Weinzoll und Pfundzoll von verkauftem Vieh betroffen wurden, und weiterhin befürchtete man durch die Verminderung der Rheinzölle eine Benachteiligung der Staatskasse, die sowieso durch diese Zollherabsetzungen von allen Seiten angegriffen war. Dazu aber kam, dass man plötzlich eine neue Schwierigkeit entdeckte: Der von der Schweiz so sehr gewünschte freie Grenzverkehr stand in Gegensatz zu den immer noch bestehenden Basler Zunftverboten, nach denen das Hereinbringen von Handwerkerwaren ausser zu Messe- und Marktzeiten verboten war[2])!

Der Aargau war ebenfalls gegen die Ratifikation, da er sich durch die vorgesehene Regelung der Rheinzölle benachteiligt fühlte, die zu sehr auf das badische Interesse zugeschnitten schien. Daneben erregte auch die Stipulation, dass die Gewährung des niederen Weinzolles von dem Bestehen des aargauischen Zolls auf französische Weine abhängig gemacht werden sollte, Bedenken, und die Nichterleichterung des Marktverkehrs sprach auch nicht für den Vertrag[3]).

Bern erhob Einspruch gegen Modus vivendi und Vertrag und zwar wegen der vorgesehenen Beseitigung der Einfuhrzölle auf Getreide und der Verbrauchssteuern. Es hatte als wichtige Finanzquelle im Widerspruch zur Verfassung seit 1820 ein Weinumgeld auf »fremde«, d. h. ausserkantonale

---

[1]) Karlsruhe 35 Bericht Dusch 30. Jan. 26. Konferenz in Karlsruhe 31. Jan. Schreiben des Vororts 6. Febr.

[2]) Basel U 7 Kreisschreiben des Vororts v. 21. Jan. 26.

[3]) Basel U 7 Gutachten Stähelin, Merian v. 11. Febr. Gutachten Stähelin, Braun 20. Febr. An Vorort 29. April 26.

Weine eingeführt, das jährlich auf der Tagsatzung zu den heftigsten Angriffen Anlass gab, und zudem bestand eine Konsumosteuer auf Getreide in guten Zeiten, gegen die sich der badische Wunsch besonders gerichtet hatte, da es sich hier um einen typischen Schutzzoll für das bernische Getreide in Zeiten von Getreideüberfluss handelte. Bern konnte sich nicht dazu entschliessen, diese Zölle zugunsten von Baden aufzugeben, da sein kantonales Interesse an dieser Handelsverbindung nur gering war[1]).

Der Thurgau war im gleichen Falle. Es hatte ebenfalls einen Getreidezoll. Die ihm hinsichtlich des Transits zugemuteten Zollverminderungen wurden von ihm als tiefe Eingriffe empfunden, für die der Handelsvertrag ihm als wenig industrialisiertem Kanton wenig Kompensation bot[2]).

Während die meisten Kantone den Modus vivendi ratifizierten, traten also Bern und Thurgau diesem nicht bei; für den Handelsvertrag aber war auch die Nichtratifikation durch Basel und den Aargau zu erwarten. Der gemeinsame Grund lag in den Finanzsystemen, die ja auch eine Regelung des Zollwesens verunmöglichten. Der Staat der Restauration, prinzipiell ohne direkte Steuern, war für sein, trotzdem meist in tadelloser Ordnung befindliches, sparsames Finanzwesen auf die indirekten Quellen angewiesen, so dass eine Aufgabe unmöglich schien.

An der Tagsatzung wurde die Angelegenheit wie gewohnt einer Kommission überwiesen, in der die Gegner des Vertrags ziemlich zahlreich vertreten waren, während nach Aussage von Dusch der Bürgermeister Wyss von Zürich sich vergeblich bemüht hatte, zum Präsidenten ernannt zu werden. Der Rapport (7. August) brachte eine Zusammenstellung aller Beschwerden und Wünsche und schlug Nichtratifikation vor. Der Modus vivendi sollte in veränderter Form weiterdauern unter Aufnahme des zu Thurgaus Gunsten etwas veränderten Artikels über den Transit und desjenigen über den Grenzverkehr, aber unter Weglassung der Artikel über die Getreideversorgung und über die Aufhebung der Getreidezölle und der Akzise auf fremde Waren.

[1]) Basel U 7 Rundschreiben des Aargau v. 13. April.

[2]) Bern Commerz. rat prot. v. 15. Okt. 25 u. 27. Febr. 26.

Um Bern zum Beitritt zu bringen, musste also mit der Weglassung der badischen Forderungen auch auf die Sicherung der schweizerischen Getreideversorgung, da Baden wohlweislich eine Trennung der beiden Bestimmungen nicht zuliess, verzichtet werden.

Die Tagsatzung beschloss Nichtratifikation, Weiterführung der Verhandlungen und Abschluss eines Modus vivendi in der vorgeschlagenen Fassung[1]).

Dusch war den Tagsatzungsverhandlungen gefolgt und hatte versucht, durch persönliche Beeinflussung zu wirken, »hier, wo alles persönlich wird«. Er schrieb den Misserfolg des Handelsvertrags politischen Einflüssen, nämlich »jesuitisch-französischen«, zu, d. h. er nahm einen Einfluss des bayrischen Gesandten Olry gegen den Vertrag an und behauptete dazu, der französische Gesandte suche auch hier dem deutschen Einflusse entgegenzuarbeiten, um die Schweiz mit dem französischen zu überziehen, »woran die französische Regierung einzig zu arbeiten scheint«. So buchte Dusch das Misslingen der Verhandlungen direkt als eine politische Niederlage.

Einen zweiten Grund für seinen Misserfolg sah aber Dusch mit Recht in der staatlichen Struktur der Schweiz. Er erkannte, dass die Möglichkeit eines Majoritätsbeschlusses der Tagsatzung glatt nur auf dem Papier stand, so dass alle Geschäfte deswegen auf dem langsamen Wege der Überredung und Konziliation zu erledigen seien, indem jeder Kanton den andern in seinen Interessen schone, weil er sich morgen im gleichen Falle befinden könnte. Und mit Hohn wies Dusch darauf hin, dass die diesjährige Tagsatzung keinen einzigen definitiven Beschluss gefasst habe als die Ernennung eines neuen Geschäftsträgers in Wien (Effinger)[2]).

Der zweite Modus vivendi wurde am 5. und 14. November 1826 unterzeichnet und seine Dauer auf ein Jahr festgesetzt. Er fand die Ratifikation sämtlicher Kantone, denen auf das Eindringlichste nahegelegt worden war, zu zeigen, dass es doch einen sicheren Gang für Unterhandlungen mit

---

[1]) Karlsruhe 35, Landammann Morell an Dusch 20. Febr.

[2]) Absch. 1826, Beilage lit. L. Karlsruhe 35 Bermerk. Dusch zu Schreiben des Vororts.

der Schweiz gäbe. Nur Basel trat nicht bei. Am 15. März 1827 begann der Vollzug, während gegen Basel die allgemeinen badischen Zölle in Anwendung kamen[1]).

Basels Stellungnahme ist nur aus einer gewissen Erbitterung und Steckköpfigkeit erklärlich. Die Wünsche der anderen Kantone waren berücksichtigt worden, trotzdem sie sogar den Verlust der Sicherung der Getreideversorgung mit sich brachten. Basels Wünsche waren aber eher zurückgesetzt worden, trotzdem gerade ihm besondere Verpflichtungen auferlegt wurden. Sicher wäre eine stärkere Nachgiebigkeit eine eidgenössischer Gesinnung besser entsprechende Haltung gewesen, aber wie B. meinte, nicht in dieser Einseitigkeit. Wie weit die allgemeine Misstimmung in der Schweiz gegen das liberale Basel (wegen der Aufnahme der deutschen Professoren an der Universität), wie weit die alten Gegensätze aus der Retorsionszeit, wie weit auch der sich gelegentlich zeigende Gegensatz zwischen Basel und Zürich mitspielten, ist schwer festzustellen; sie dürften wohl auch ihre Wirkung gehabt haben[2]).

An der Tagsatzung 1827 zeigt sich plötzlich grössere Eile, den Handelsvertrag zu Ende zu führen, denn der entstehende Süddeutsche Zollverein, die »eiserne Fiskalität«, die nun auch von Norden her die Grenze einzuengen begann, liessen es ratsam erscheinen, mit dem letzten süddeutschen Staat, Baden, ins Reine zu kommen. Aber die neuen Verhandlungen mit Dusch von 1827 waren so erfolglos wie die von 1825 auf 26, da einesteils Dusch erklärte, dass er keinerlei Instruktionen habe, die Schweiz aber mit einem neuen, nach Duschs Meinung unannehmbaren, Entwurf über die Rheinzölle und einer ganzen Anzahl neuer Wünsche kam[3]).

---

[1]) Karlsruhe 35 Berichte 6. Juli, 13. Juli, 3. Aug., 11. Aug. 26.

[2]) Abdruck des Modus vivendi bei Gonzenbach Zollverein p. 198ff.

[3]) Basel U 7 20. Dez. an Vorort. do. 26. Dez., 6. Jan., 15. Jan., 7. März. Staatsratsgutachten v. 11. Dez., 24. Jan., Grossratsprot. 11. Febr. Im Gegensatz zur einseitig korrekten aber oft engen baslerischen Handelspolitik nahm Zürich eine bedeutend grosszügigere Haltung ein, wusste aus der Verbindung seiner Vertreter mit den süddeutschen Staatsmännern geschickt Vorteile zu ziehen, wobei allerdings nicht verschwiegen werden darf, dass besonders Hirzel und Finsler sich es gelegentlich etwas zu sehr angelegen sein liessen, den deutschen Staatsmännern ihre Freundschaft zu zeigen, stammte doch ein grosser Teil der

Immerhin verfehlte das Zustandekommen des Süddeutschen Zollvereins seine Wirkung auch auf Baden nicht. Es war einem Anschluss an Bayern immer noch sehr abgeneigt. In Duschs Berichten zeigte es sich, wie sehr er sich bewusst war, dass Baden »zwischen Deutschland und der Schweiz wählen« müsse. Da er für ein Zusammengehen mit der Schweiz war, befürwortete er aufs wärmste grössere Nachgiebigkeit, um sich so »für die Schweiz« zu erklären. Jetzt gerade, wo die Schweiz gegenüber Württemberg in der Klemme sei, sei es an Baden, sich grossmütig als einzigen Staat zu zeigen, an den sich die Schweiz noch anschliessen könne. Wenn dann die Schweiz mit Baden gesichert sei, werde der Süddeutsche Zollverein mit ihr einen schwierigeren Stand haben. So trat er für Eingehen auf die Vorbehalte des mächtigen Kantons Bern ein, und auch für die Lage von Basel und des gleich ihm durch die Innungsgesetze etwas gehemmten Schaffhausen, kleinen, städtischen Staatswesen, in deren Eigenleben ein solcher Vertrag starke Eingriffe bringe, suchte er Verständnis zu erwecken.

In der Tat gab man in Karlsruhe, um eine Hinneigung der Schweiz zu Bayern und Württemberg zu verhindern, das bisherige, starre Festhalten am Vertrag vom 19. Januar 1826 auf, d. h. gestattete Modifikationen, aber nur wenn vorher der Vertrag als Ganzes von der Schweiz angenommen worden sei. Zudem wünschte Baden die Möglichkeit einer vierteljährlichen Kündigung, wenn der Vertrag eine für Baden ungünstige Gestalt annehme, was als ein Druckmittel gedacht war, schlug aber dann nur die Kündigungsfrist selbst vor.

Wenn wir diese Überlegungen in Baden überblicken, so wird uns bewusst, dass hier ein wichtiger Moment für die Schweiz[1]) gekommen war. Hier der seit 1827 entstehende Süddeutsche Zollverein, in dem Bayern dafür sorgte, dass

vertraulichen Mitteilungen, die Dusch über schweizerische Verhältnisse erhielt, und die seine schlechte Meinung über die handelspolitischen Zustände in der Schweiz bestärkten, von ihnen. Vgl. z. B. München Extrad. 1882 H. 2 Bericht Malzen 12. Aug. 27, 9. Mai 28. Bezeichnenderweise war Basel nur selten in einer der zahlreichen Handels- und Zollkommissionen jener Zeit vertreten, Zürich soviel wie immer.

1) Absch. 1827 Beil. lit. F. u. O. Conclus v. 16. Aug.

der Schweiz kein allzu grosses Entgegenkommen gezeigt wurde, dort Baden, nochmals zum Nachgeben, wenn auch unter unangenehmen Verklausulierungen, bereit. Angesichts der Möglichkeit eines Beitritts Badens zum Süddeutschen Zollverein war ein für Baden verhältnismässig günstiger Vertrag das beste Mittel, um bei einem Beitritt eine freundliche Gesinnung und eine günstige Verhandlungsbasis zu haben, ja sogar eventuell, um Baden von einem Beitritt abzuhalten. Es will uns scheinen, dass zu beidem in diesem Zeitpunkte zum letztenmal die Möglichkeit gewesen wäre. Die Schweiz stand in einer zweiten entscheidenden Epoche für ihre Handelspolitik in diesen Jahren, die erste hatte die Retorsionszeit gebracht.

In der Schweiz sah man die Wichtigkeit des Zeitpunktes einigermassen ein, aber sobald das Gerücht über die badisch-bayrischen Gegensätze durchsickerte, schwanden die Besorgnisse wegen eines badischen Beitritts sehr rasch. Die badischen Vorschläge beantwortete der Vorort mit einer Ablehnung des Vertragsentwurfs und, da Baden eine getrennte Erledigung der Rheinzölle vorgesehen hatte, um die Verhandlungen zu erleichtern, hielten nun die Grenzkantone heftig an einer gleichzeitigen Erledigung fest, weil sonst eine Nichtberücksichtigung dieses wichtigen Punktes zu fürchten sei[1])!

Baden erboste sich zuerst über die schweizerische Haltung, kam aber nun zu dem Beschluss, den Vertrag von 1826 vollständig fallen zu lassen und eventuell neu zu beginnen, was am 17. Februar 1828 dem Vorort mitgeteilt wurde. Die Schweiz sollte das neue Projekt ausarbeiten. Der Modus vivendi wurde auf Antrag der Schweiz vorläufig mit achtwöchiger Kündigungsfrist fortdauern gelassen. Nun war also die Schweiz vor die wichtige Aufgabe gestellt, eine letzte Möglichkeit der Einigung zu finden[2]).

Aber die Konferenzen von Zürich vom 16. bis 22. April 1828, die von den Grenzkantonen und Bern beschickt

[1]) Karlsruhe 37 Dusch bericht 11. Aug., Fin. min. 1. Sept., Instrukt. für Dusch 6. Sept. 27.

[2]) Karlsruhe 36 Dusch Ber. 19. Sept., 26. Okt., 1. Nov. Schreiben Vororts 17. Sept., 1. Nov. Baden 38 Min. 15. Dez. 27. Min. beschluss 21. Jan. 28. Ber. Dusch 18., 25., 28. Febr. 28.

wurden, brachten statt eines grosszügigen Zusammenstehens der Kantone das traurige Bild vollkommener Eigenbrödelei, indem kaum ein Kanton genau dieselbe Meinung vertrat wie der andere, und die Kommissäre, die den Verhandlungen beiwohnten, hatten eine schwere Arbeit, die Meinung auf eine annehmbare Formel zu bringen, ohne die Abgeordnten zu verletzen. Das Resultat war ein Entwurf, der nahezu sämtliche Wünsche der Kantone berücksichtigte, aber trotzdem nicht in wichtigen Punkten vom Projekt von 1826 verschieden war[1]).

Baden aber erregte sich über dieses »Aggregat aller Weigerungen und Forderungen der Kantone«, ohne eine einzige neue Konzession für Baden. Tatsächlich hatte es die wichtigsten der vorgetragenen Wünsche erfüllen wollen, aber es war dieser schwierigen Verhandlungen müde, und was das Wichtigste war, es wusste nach dem unterdessen eingetretenen Misserfolg der schweizerischen Verhandlungen mit dem Süddeutschen Zollverein, dass die Schweiz nun einigermassen von Baden abhängig war.

Dusch schlug vor, das schweizerische Projekt abzulehnen. Das badische Ministerium aber gab der Schweiz überhaupt keine Antwort[2]).

Quellen und Literatur

A. Handschriftliche Quellen

Basel. Staatsarchiv. (Basel. St. 17)

Handel und Gewerbe

U 7	Handel mit Baden	1680—1880
U 12	Handel mit Württemberg	1717—1836
U 13	Handel mit Württemberg	1717—1836
U 15	Handel mit dem Süddt.	
U 29	Rheinzölle	1827—1850

Protokolle

Bern. Landesarchiv. (Bern. L.A.)

Vorortsprotokolle	1824—1830
Berichte der eidgenössischen Expertenkommission in Zollsachen	1824—1829

[1]) Basel U 7 Kreisschreiben Vororts 25. Febr., 11. März. Prot. der Kon.

[2]) Karlsruhe 38 Dusch Ber. 30. Juni 28.

Bern. Staatsarchiv. (Bern. St.A.)
Manuale des Geh. Rats 1822—1825
Commerzienratsprotokolle 1822—1831
Missiven 16

St. Gallen. Staatsarchiv. (St. Gallen. St.A.)
Handel. Rubr. 174 fasz. 1a—4

Zürich. Staatsarchiv. (Zürich. St.A.)
Neuere Akten ohne Ausscheid. nach Materien D. 122—124 1822—1828

Karlsruhe. Generallandesarchiv. (Karlsruhe. G.L.A.)
Zoll- und Handelssachen 1. Ausw. Min. fasz. 29., 30., 32—40 (Handelsverhältnisse mit der Schweiz) fasz. 45 (Salzverträge)
Gesandtschaftsarchive 4 (Gesandtsch.) fasz. 228—230, 232 (Schweizerisches Zollwesen)

Stuttgart. Württembergisches Landesarchiv. (Stuttgart. L.A.)
Ministerialakten 1. Verz. F. fasz. 13, 15, 44, 45, 50, 66
Kabinettsakten 3 Verz. 11 fasz. 209—213.

München. Geh. Staatsarchiv. (München.)
Pol. A. Nr. 346.
Kasten schwarz 596 Nr. 34—40 (Handelsverhandl. 1825/26)
Kasten schwarz 634 Nr. 19 (Alten der Ges. in der Schweiz 1818—25)

B. Gedruckte Quellen

Der Erzähler. St. Gallen.
Abschiede: Offizielle Sammlung. Jahrgänge 1824—1835.
Gonzenbach A. v.: Über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten während des Jahres 1840 (Luzern 1840).
Gonzenbach A. v.: Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich während des Jahres 1840 (Bern 1842).
Übersicht über die Einfuhrzollansätze in den verschiedenen Nachbarstaaten der Schweiz (Zürich 1837).
Bernoulli C.: Schweiz. Archiv für Statistik und Nat.-Ök. 5 Bde. Basel 1827—1830.

C. Bearbeitungen

Kölner P.: Die Basler Rheinschiffahrt (96. Basler Neujahrsblatt).
Oechsli: Gesch. d. Schweiz im 19. Jh., Bd. 2 (Leipzig 1913).
Huber Alb.: Die Entwicklung des schweiz. Zollwesens. Diss. Bern 1890.
Jacobs G.: Die deutschen Textilzölle im 19. Jh. Diss. Erlangen 1907.
Treitschke H. v.: Die Anfänge des deutschen Zollvereins. Berlin 1872.
Weber W.: Der Deutsche Zollverein. Leipzig 1869.

Die Schweiz und der entstehende deutsche Zollverein 1828—1835

Von

Erich Dietschi

Der süddeutsche Zollverein und die Schweiz (1827—1830)

Das Misslingen des Versuchs zu Darmstadt, durch Abmachungen einer Gruppe zu einer handelspolitischen Einigung Deutschlands zu gelangen (1822—1824), führte dazu, dass nun ein Fortschreiten der Zollvereinigung durch Angliederung von kleineren Staaten an einen mächtigeren als letzter Ausweg freizustehen schien. So kam am 14. Februar 1828 der preussisch-hessische Zollverein zum Abschluss und noch vor diesem der bayrisch-württembergische oder Süddeutsche Zollverein. Durch letzteren kam nun unter Vermittlung Württembergs auch der dritte süddeutsche Staat, Bayern, in engere Verbindung mit der Schweiz.

Bayern hatte seit 1811 sein Zollwesen immer mehr in schutzzöllnerischer Richtung entwickelt, so dass anfangs der zwanziger Jahre in der Schweiz immer wieder vergebliche Klagen laut wurden. Irgendwelchen Anknüpfungen von handelspolitischen Beziehungen aber war Bayern immer ausgewichen. Der Grund dafür lag darin, dass Bayern nicht so weitgehende Handelsverbindungen mit der Schweiz hatte, sich auch in der handelspolitischen Gesinnung nicht so verwandt mit ihr fühlte, wie Baden und Württemberg, sie aber als hoch entwickelten Fabrikstaat und damit als Konkurrenten fürchtete und dazu darin, dass Olry, der bayrische Gesandte

in der Schweiz, einer handelspolitischen Verständigung der beiden Staaten entgegenarbeitete. Er wusste seiner Regierung eine solche als absolut unnötig, schwer zu erreichen und, wegen der Überlegenheit der schweizerischen Fabriken, die besonders durch den Schmuggel entstanden sei, als gefährlich hinzustellen. Den Handelsvertrag mit Württemberg bezeichnete er als sehr ungünstig für dieses und beeinflusste dadurch die Stimmung der bayrischen Regierung dem Vertrag gegenüber in ungünstiger Weise[1]).

Die Verbindung zwischen Württemberg und Bayern hatte sich zu derselben Zeit angebahnt, in der Württemberg mit der Schweiz in seinen Handelsvertragsverhandlungen stand, Annäherungen hatten sich schon vorher gezeigt. Diese Gleichzeitigkeit der Anknüpfung mit Bayern und der Schweiz ist kennzeichnend für die Zweiseitigkeit der württembergischen Handelspolitik.

Württemberg war ja durch seine Binnenlage in einem zollpolitisch nicht geeinigten Deutschland in einer sehr ungünstigen Stellung. Nach Norden schlossen die preussischen Mauten ab, zudem war seine handelspolitische Orientierung sowieso mehr nach dem Süden gerichtet. Dort aber war es eingespannt zwischen Baden, Bayern und der Schweiz. Die durch die vielen Zollschranken bewirkte Einengung drängte es zu einer Zolleinigung mit den Nachbarn oder zu einer stärkeren Verbindung mit der offenen Schweiz, die Streitigkeiten mit Baden und die Konkurrenz um den schweizerischen Markt und Transit wiesen in derselben Richtung, nämlich zu einer Verbindung mit dem andern deutschen Nachbarn, Bayern, und zur Schweiz. Diese unsichere Stellung macht die fast ängstliche Haltung Württembergs und sein Nachgeben und Vermitteln nach allen Richtungen verständlich. Besonders aber ist es das Schwanken zwischen Bayern und der Schweiz, eben die Zweiseitigkeit der Handelsinteressen, was die württembergische Handelspolitik dieser Zeit charakterisiert. Lange schwankt Württemberg zwischen den beiden Nachbarn, d. h. es sucht seine Verbindung mit beiden zu

---

[1]) Absch. 1821 § 38. Jacobs p. 3. München Pol. A. Nr. 346 Bericht Olry über schweiz. Handel. Einsend. des württ. Handelsvertr. 12. Okt. 25.

sichern, muss aber, als diese Kombination misslingt, die Verbindung mit der Schweiz aufgeben, um ganz in der nationalen aufzugehen.

Da Bayern sich 1824 nochmals zur Anbahnung einer Zollvereinigung bereit zeigte, ging im September 1824 der württembergische Oberfinanzrat Herzog zu Besprechungen über die Grundlagen einer solchen Verbindung nach München. Dabei zeigten sich starke Meinungsverschiedenheiten nur in der Stellung zur Schweiz. Württembergs Verhandlungen mit der Schweiz über einen Handelsvertrag, die gerade in Zürich stattfanden, erregten Bayerns Argwohn, doch beseitigte Herzog diese Bedenken dadurch, dass er erklärte, dass es nach Abschluss des Handelsvertrags Gegenstand gemeinsamer Erörterungen sein werde, wie dieser mit den Verhältnissen des Vereins in Einklang zu bringen sei, eine Erklärung, die Württemberg den Abschluss der Verhandlungen mit der Schweiz ermöglichte und trotzdem die Verbindung mit Bayern nicht erschwerte, indem es diesem freigestellt blieb, wie es sich diese Modifikationen vorstellte, während Württemberg sie auf alle Fälle möglichst gering wollte.

Diese Vorbesprechungen führten zu den Stuttgarter Konferenzen vom Oktober 1824 bis August 1825. Auch hier nahm Württemberg auf die Verhältnisse zur Schweiz besondere Rücksicht, indem es Bayern den Inhalt seines Handelsvertrags mitteilte und auf alle Fälle Sicherung seiner lokalen Verhältnisse mit der Schweiz verlangte. Bayern aber wies darauf hin, dass es in gleichen Verhältnissen zur Schweiz stehe wie Württemberg, so würde es im Falle eines Zollvereins der Schweiz die gleichen Begünstigungen gewähren und die gleichen Vorteile verlangen, ein Vorbehalt, der besonders auf das Salz zu beziehen ist. Württemberg gab der bayrischen Meinung gegenüber wiederum nach. Im Januar wurden Baden und die drei Hessen zur Teilnahme eingeladen, aber die gemeinsamen Konferenzen brachten nur eine Wiederholung des traurigen Schauspiels von Darmstadt, indem unter der Führung Badens die Rheinuferstaaten den bayrischen Vorschlägen hinsichtlich des schutzzöllnerischen Tarifs, der gemeinsamen Zollverwaltung, der Stimmenver-

teilung und des Verteilungsmodus der Einkünfte hartnäckigen Widerstand entgegensetzten. So wurden im August die Konferenzen erfolglos aufgelöst[1]).

In der Folge hielt sich Baden, nachdem es vergeblich versucht hatte, mit Württemberg zu einem neuen Handelsvertrag zu kommen, den beiden andern süddeutschen Staaten vollständig fern. Dafür folgten nun die badischen Verhandlungen mit der Schweiz, deren Erfolglosigkeit von Bayern mit grösstem Vergnügen gesehen wurde, da es glaubte, dass das so isolierte Baden es am Ende geraten finden möchte, sich mit seinen Nachbarn zu verständigen, Überlegungen, die die zukünftigen Entwicklungen ganz richtig voraussahen, und zeigen, dass tatsächlich das Versagen der Schweiz in den Handelsvertragsverhandlungen dazu beitrug, Baden zum Zollverein zu treiben[2]).

Sofort nach dem Abbruch der Stuttgarter Verhandlungen gelangte Württemberg an Bayern mit dem Wunsche, mit ihm allein einen Handelsvertrag oder Zollverein abzuschliessen. Aber da die Möglichkeit dazu doch wieder stärker in die Ferne gerückt schien, war die Stellung der Schweiz um so wichtiger geworden, so dass es als Voraussetzung verlangte, dass der zwischen der Schweiz und Württemberg unterhandelte Vertrag von Bayern anerkannt werde, da sonst Baden durch Befolgung eines milderen Systems besondere Vorteile hinsichtlich des schweizerischen Markts und Transits erlange. Württemberg wollte den Vertrag mit der Schweiz möglichst rasch abschliessen, um vor dem Anschluss an Bayern eine Rückensicherung zu haben. Diese sollte nun Bayern anerkennen, so dass Württemberg durch einen Zollverein nach beiden wichtigen Richtungen gesichert gewesen wäre. Aber Bayern ging vorläufig nicht auf diese Anträge ein, trotzdem Württemberg, als Bayern stutzig wurde, sofort wieder etwas nachgab, da es durch die Schwierigkeit einer solchen Annahme abgeschreckt wurde. Auch die geringe

[1]) München, Kasten schwarz 596 Reigersberg 14. März 25. Lerchenfeld an Rechberg. 6. Okt. mit Memorandum Herzog als Beilage. Schmitz an Herzog 16. Okt. Konferenz zu § 58 15. Dez. 24. Instr. an Zu Rhein 6. Febr. 25. Stuttg. Min. A. 13 König an Min. 12. Dez. 24.

[2]) München 596 Bilfinger aus Stuttgart 25. Okt. 25.

Ausdehnung eines solchen Vereins und die fehlende Verbindung mit der Rheinpfalz (Baden!) sprachen nicht für eine Vereinigung mit Württemberg allein. So bildete Bayern nur sein Zollwesen weiter aus, und sein neuer Tarif vom 11. Dezember 1826 tat den entscheidenden Schritt zum Schutzzoll[1]).

Nun hatte aber Württemberg im Januar 1826 den Handelsvertrag mit der Schweiz endgültig abgeschlossen, fühlte sich also nach dieser Seite ganz gesichert. Der wichtige bayrische Markt aber wurde immer mehr versperrt, so dass der Wunsch nach einem Zollverein mit diesem nicht ruhen wollte.

Anderseits brachte in Bayern das Jahr 1826 einen Thronwechsel, der den stark deutsch empfindenden Ludwig zur Regierung führte, den richtigen Mann für die süddeutsche Zollvereinsidee.

Als nun im Dezember 1826 der württembergische König den bayrischen durch ein Privatschreiben zur Anbahnung neuer Verhandlungen einlud, war dieser sofort bereit. In den Verhandlungen zu München (Januar bis April 1827) passte sich Württemberg stark den bayrischen Ansichten an. So konnte schon am 12. April 1827 die fertige Vereinbarung der Grundlage unterzeichnet werden, die auch weitgehende sofortige Erleichterungen brachte[2]).

Die Stellung zur Schweiz war in den Vorverhandlungen ebenfalls geregelt worden, und zwar hatte Württemberg vollständig auf eine Annahme des Handelsvertrags durch Bayern verzichtet. Im Art. 3 war die vorsichtige Stipulation aufgenommen worden: Da nach Art. 12 des Handelsvertrags mit der Schweiz Unterhandlungen für den Fall einer Zolleinigung festgesetzt seien, »so werden die erforderlichen Einleitungen in ununterbrochenem Einverständnis beider königl. allerhöchsten Höfe getroffen werden«, eine Bestimmung, die also über den Umfang der Modifikationen nichts aussagte und es Württemberg frei liess, immer noch auf eine möglichst vollständige Aufrechterhaltung seiner Sicherung nach der Schweiz hin zu hoffen, und

[1]) München 596 Zu Rhein 28. Dez. 25. 14. Jan. 26. Fin. an Ausw. 31. Jan., 17. Juli 1826. Weber p. 48.

[2]) Weber p. 49. Treitschke p. 494ff. Wartmann p. 412f.

Bayern, nach Zustandekommen des Vertrags die Verhandlungen mit der Schweiz in seinem Sinne zu lenken, wie es dann tatsächlich auch geschehen sollte. Wie wenig die beidseitigen Auffassungen über die Ausführung des Art. 3 übereinstimmten, zeigte sich bei den nun beginnenden Verhandlungen mit der Schweiz[1]).

Am 4. Mai 1827 wurde dem Vorort Mitteilung von dem abgeschlossenen Grundvertrag über einen Zollverein gemacht und sie zur Vorbereitung der Verhandlungen über die Modifikation des Handelsvertrags von 1825 eingeladen. Der württembergische Finanzrat von Herzog sollte eigentlich, mit gemeinsamer Instruktion versehen, diese Verhandlungen für beide Zollvereinsstaaten führen, aber Bayern zeigte noch wenig Vertrauen in seine Einigung mit Württemberg, indem es auf der Entsendung eines eigenen Kommissärs zur Beobachtung der württembergischen und zur Wahrung der bayrischen Interessen bestand[2]).

In der Person des Gesandten in der Schweiz, der zugleich als bayrischer Kommissär wirken sollte, wurde aber eine wichtige Änderung vorgenommen, indem der in der Schweiz so überaus unbeliebte Olry, der sich wohl zu stark auf eine der Schweiz feindliche Handelspolitik festgelegt hatte, durch den Freiherrn von Malzen ersetzt wurde, ohne Zweifel ein Zugeständnis Bayerns, um die Möglichkeit einer Verständigung mit der Schweiz zu fördern. Aber Malzen war als Schutzzöllner der Schweiz und ihrem handelspolitischen Gebaren nicht günstig gesinnt und zudem wahrscheinlich durch Olry oder dessen Gesandtschaftsberichte, deren Überlegungen bei ihm zum Teil wiederkehren, beeinflusst, so dass von dieser Seite nur eine Fortsetzung der bisherigen, der Schweiz abgeneigten bayrischen Handelspolitik gebracht wurde. Die Schwerfälligkeit und Kleinlichkeit der Schweiz in handelspolitischer Hinsicht trug aber auch nicht dazu bei, Malzen zu ihren Gunsten umzustimmen[3]).

---

[1]) München Extrad. 1882 H. 2 Einleit.

[2]) Stuttgart Min. A. 13 An Kaufmann 3. Juli 27. Bay. 1882 2 Bericht Ges. Stuttgart 8. Juni. Note württ. Bevollm. 10. Juni. Ausw. an Fin. 13. Juni.

[3]) Die Wahl Malzens war sicher nicht ein Opfer, um die Schweiz in den süddeutschen Zollverein zu ziehen (Oechsli Bd. 2 p. 707). Aus den Äusserungen

Bayern beabsichtigte den Vertrag mit der Schweiz, der jetzt seine Wirksamkeit auch auf das bayrische Gebiet erstrecken sollte, in seinen Hauptzügen bestehen zu lassen, doch sollten zwei wichtige Abänderungen eintreten. Statt der niedrigen Eingangszollsätze, die von Württemberg der Schweiz zugestanden worden waren, sollte eine Begünstigung von nicht mehr als der Hälfte der Sätze des Zollvereinstarifs, der laut Grundvertrag auf der Grundlage des hohen bayrischen Tarifs ausgearbeitet werden musste, eintreten, die Leinen-, Woll- und besonders die Baumwollwaren aber sollten von einer Zollermässigung ausgeschlossen sein, da der Schutz dieser Industrien gegen die starke schweizerische Konkurrenz Bayern besonders wichtig war und es auch seiner Leinwandfabrikation, die unter der Wohlfeilheit der Baumwolle so sehr gelitten hatte, aufhelfen wollte. Dazu aber plante Bayern, genau wie schon Württemberg 1825, die Begünstigung der Getreideausfuhr vom Salzbezug abhängig zu machen. Der Salzabsatz war, wie wir wissen, für Bayern in den letzten Jahren infolge der steigenden Konkurrenz Württembergs und Badens immer wichtiger geworden, weswegen auch Malzen zu besonderer Beobachtung der Personen- und Sachverhältnisse im Salzverkehr instruiert wurde. Die bisherigen schweizerischen Konzessionen sollten im grossen ganzen bestehen bleiben, wobei die Erleichterungen des Transits nach Italien auch für Bayern wegen des österreichischen Mautsystems wichtig schien[1]).

Württemberg auf der anderen Seite hatte das Ziel, Bayern zu möglichst weitgehenden Begünstigungen und die Schweiz zum Nachgeben zu veranlassen. Es war froh, dass Bayern liberaler war, als es erwartet hatte, sah aber ein, dass ohne eine Begünstigung der Baumwollwaren eine Verständigung mit der Schweiz nicht zu erzielen sei, und dass der eventuelle Verzicht auf die schweizerischen Zollsatzbindungen auf Wollwaren und Leinwand schon einen Verzicht

---

der Ministerien kann ein solcher Wunsch nicht herausgelesen werden. Vielleicht hegte der König persönlich solche Pläne, mindestens schreibt ihm Treitschke solche zu, verkennt aber möglicherweise einfach die Modifikationsverhandlungen in der Schweiz, p. 495, 518.

1) München 1882 H. 2 5. Juli Gutachten Fin.min. 19. Juli Bericht an König.

auf Sicherung der württembergischen Hauptausfuhrartikel bedeute. Doch wurde Herzog keine andere Instruktion gegeben, als »sich vermittelnd zwischen dem bayrischen und dem schweizerischen Bevollmächtigten zu benehmen«[1]).

Während die Tagsatzung 1827 versammelt war, fanden vom 27. bis 31. Juli die ersten Besprechungen zwischen den bayrisch-württembergischen Bevollmächtigten und den schweizerischen (Muralt von Zürich, Meyenburg von Schaffhausen und Zellweger von Appenzell) statt. Es zeigte sich, dass nur ein allgemeiner Ideenaustausch möglich war, da die bayrisch-württembergische Zollvereinigung noch gar nicht abgeschlossen, sondern erst in ihren Grundzügen bestimmt war[2]).

Der württembergische Gesandte war nun in einer schwierigen Lage. Die Stimmung in seinem Lande war einem Anschluss an Bayern nicht allgemein günstig, da die Landwirtschaft mit den hohen Zöllen auf Kolonialwaren nicht zufrieden war, und weil man die Verbindung mit der Schweiz zu verlieren fürchtete. Herzog selbst war am Zustandekommen der Vereinigung mit Bayern stark beteiligt, sah aber ein, dass zum mindesten bis zum endgültigen Abschluss derselben grösste Rücksicht auf die Schweiz zu nehmen war, um nicht im Falle eines Misslingens des Vereins beide Verbindungen zugleich zu verlieren, wovon Baden den grössten Vorteil gehabt hätte. Bayern kannte diese Überlegung Württembergs, so dass es für gut fand, trotzdem Malzen schon die Aufgabe des württembergischen-schweizerischen Vertrags zur Erwägung vorlegte oder mindestens Vollzug des allgemeinen Zollsystems gegen die Schweiz mit eventuell nachfolgenden Verhandlungen, mit der Erledigung dieser Frage bis nach dem definitiven Abschluss des Vereins, wo es dann freie Hand hatte, zu warten[3]).

Im Oktober 1827 wurden die endgültigen Verhandlungen zwischen Württemberg und Bayern in Angriff genommen und am 18. Januar 1828 der Vollziehungsvertrag des

[1]) Stuttgart Kab. A. 210 Bericht v. Hartmann 6. 18. Aug. 27.

[2]) Absch. 27 § 40 E. Basel U 15 Prot. der Konf. Note in Extrad. 1882.

[3]) München 1882/2 p. 94ff. Bericht aus Stuttgart 8. Juni. Bericht Hartmann 18. Aug. Württ. Min. A. 15 Ber. Herzog 14. Juli, 19. Juli.

Süddeutschen Zollvereins abgeschlossen, dem die hohenzollernschen Fürstentümer sofort beitraten. Der neue Zolltarif sollte sofort ausgearbeitet werden und am 1. Januar 1829 die Zollgrenze zwischen den beiden Ländern fallen.

Der Zollvereinsvertrag nahm die bayrische Zollgesetzgebung als Grundlage an. Nach der Aufhebung der Zollgrenze sollte jedem der Kontrahenten seine eigene Zollverwaltung gelassen werden, unter Kontrolle des andern, auf gemeinschaftliche Rechnung und mit Verteilung der Zollerträgnisse nach der Bevölkerungszahl, womit eine der Hauptschwierigkeiten bei den bisherigen Zollvereinsversuchen — die Besorgnisse wegen allzu tiefer Eingriffe in die Staatssouveränität — gelöst war. Für den Verkehr wurden weitgehende Erleichterungen festgesetzt. Auf einseitige Handelsverträge wurde verzichtet. Die Pfalz war von der Zolllinie ausgenommen.

Bayern hatte insofern nachgegeben, als es auf die Besorgnisse des kleineren Staates Rücksicht nahm, Württemberg aber, das neben finanziellen Vorteilen auch stärkeren Schutz seiner politischen Interessen erhoffte, besonders darin, dass es, eigentlich unter Verzicht auf eine selbständige Handelspolitik, den bayrischen Schutzzolltendenzen nachgab. Aber auch hinsichtlich des Verhältnisses zur Schweiz hatte es sich endgültig für die Zuwendung zu Bayern entschieden, ohne dass es aber in den nächsten Jahren seine Hoffnung auf die Erhaltung der Verbindung mit der Schweiz aufgab. Denn in lit. F des Zollvereinsvertrags war auf Bayerns Vorschlag als einer der letzten Punkte vor der Entscheidung abgemacht worden, dass 4 Wochen nach der Ratifikation, also vor dem eigentlichen Vollzug des Vereins, um einer Warenansammlung zuvorzukommen, auch gegen die Schweiz der bayrische Tarif, — da der Vereinstarif noch nicht ausgearbeitet war — angewandt werden solle, mit einer Begünstigung von 50% auf die 1827 von Bayern vorgeschlagenen Waren, gegen die früheren schweizerischen Konzessionen und unter Vorbehalt weiterer Unterhandlungen. Für den Eintritt dieses Schrittes war der 1. März vorgesehen worden, doch trat er sogar schon am 24. Februar ein. Dies war ein starkes Eingehen auf Bayerns Wünsche, aber da ja

weitere Unterhandlungen möglich und doch einige Zugeständnisse vorgesehen waren, hatte sich Württemberg, auch seine Stände, die zum Teil lebhaft die Begünstigung mit der Schweiz eintraten, beruhigt. Die Gewissheit, dass die wehrlose Schweiz ohne alle Konzessionen doch offen bleiben werde, man also zum alten Markt einen neuen gewinne, spielte nicht unerheblich mit[1]).

Als Württemberg dem Vorort am 6. Februar 1828, nachdem es seit der Tagsatzung 1827 Stillschweigen bewahrt hatte, plötzlich Mitteilung von dem Abschlusse des Zollvereins und von der modifizierten Anwendung des neuen Zollsystems auf die Schweiz machte, wobei die Begünstigungen als ein Freundschaftsbeweis hingestellt wurden, war eine riesige Erregung besonders in der Ostschweiz die Folge. Wie 1825 nach der plötzlichen Anwendung des neuen badischen Tarifs auf die Schweiz tobte sich die allgemeine Missstimmung in allerlei Repressalienandrohungen besonders gegen Salz und Getreide aus, die hauptsächlich im »St. Galler Erzähler« ihren Ausdruck fanden. Malzen tat in einer besonderen Untersuchung die Nichtigkeit dieser Drohungen dar.

Auf der anderen Seite tauchte auch bereits der Gedanke auf, den Verlust des süddeutschen Marktes durch Anschluss an den Zollverein zu begegnen, doch lange nicht in der Stärke, wie dies dann nach dem Abschluss des grossen Zollvereins der Fall sein sollte. Immerhin ging Müller-Friedberg, der St. Galler Landamman, der in enger Verbindung mit den süddeutschen Staatsmännern stand, dessen Zeitung aber, wie wir gerade bemerkten, die schärfste Sprache gegen die deutschen Massnahmen führte, so weit, in Gesprächen mit Malzen fallen zu lassen, dass es in einem äussersten Falle seinem Kanton wünschbar sein würde, dem Verein einverleibt zu werden! Die bayrische Regierung ging nicht weiter auf diese Andeutungen ein, da sie die Schwierigkeit der Ausführung kannte[2]).

---

[1]) Weber p. 51f. Wartmann 414 Anm. 1, Stuttg. Ka. A. 210 Notiz über Ständeversammlung.

[2]) Gonzenbach p. 604f. Württ. Min. A. 15 22. Febr. München 1882 Malzen Bericht 3. Aug. 28.

Im allgemeinen wurde das bayrisch-württembergische Vorgehen in der Schweiz als Vertragsbruch bezeichnet und damit ein staatsrechtlicher Streit angefangen, der sich durch die ganzen Verhandlungen hindurchziehen sollte. Die Schweiz behauptete, gestützt auf Art. 12 des Handelsvertrags von 1825, dass die Veränderungen des Vertrags erst nach Verhandlungen darüber eintreten könnten, dazu dürften diese Veränderungen nur geringfügiger Natur sein, gemäss der Stipulation von grösstmöglicher Verkehrsfreiheit als Grundlage. Zur Bekämpfung dieser Behauptung wurde von Malzen darauf hingewiesen, dass die Schweiz 1825 selbst keine Bindung des gesamten Zollsystems gewollt habe — ein richtiger Einwand, denn die Schweiz hatte mit ihrer übermässigen Vorsicht selbst diese Sicherung verscherzt. Dann wurde gezeigt, dass die Schweiz, wenn die Modifikationen unbedingt vor der Anwendung des neuen Zollsystems festgesetzt werden müssten, es in ihrer Gewalt hätte, letztere zu verunmöglichen. Dazu kam noch die spitzfindige Behauptung, dass die zuerkannten Begünstigungen die grösstenmöglichen seien. Wir wollen auf diese juristische Frage, obwohl sie, zum Nachteil für die wirtschaftlichen Erwägungen, im Vordergrund stand, nicht zu weit eingehen. Sicher ist, dass die Fassung des Art. 12 Unklarheiten gelassen hatte, da bei dem Geiste, in dem der Handelsvertrag abgefasst wurde, gar nicht an solche Schwierigkeiten gedacht wurde, und dass eben dieser Geist für die schweizerische Auffassung mindestens hinsichtlich des Masses der Modifikationen sprach, was auch das schlechte Gewissen, das Württemberg trotz aller bayrischen Hilfe in der Folgezeit zeigte, bestätigt. Aber nach dem Beitritt Württembergs zu Bayern war eine Aufrechterhaltung des Vertrags in jenem Sinne für Württemberg tatsächlich nicht mehr möglich, und es wäre für die Schweiz vorteilhafter gewesen, für einen möglichst günstigen Ersatz zu sorgen, statt an den strittigen Bestimmungen festzuhalten[1]).

Nun bildete sich aber, nachdem dieses Vorgehen gegen die Schweiz beschlossen war, gerade eine wesentlich gün-

[1]) Stuttg. Min. A. 13 Hauptbericht 11. Nov. 1825.

stigere handelspolitische Situation für diese heraus, die, wenn sie von ihr irgenwie bemerkt oder benutzt worden wäre, wesentliche Vorteile hätte bringen müssen.

Ganz kurze Zeit nämlich nach dem Abschluss des Süddeutschen Zollverein am 18. Januar war am 14. Februar auch der schon längere Zeit verhandelte Norddeutsche Zollverein zwischen Preussen und Hessen zustandegekommen, zur nicht geringen Bestürzung der Süddeutschen, die stets noch auf eine Angliederung von Hessen-Darmstadt gehofft hatten. Nun regte sich bei ihnen die stärkste Besorgnis, dass Baden diesem Vorgange folgen möchte, und dass dann dieser Verein in stärkere Beziehung zur Schweiz treten könnte. So trat eine Zeitlang eine sehr nervöse Stimmung ein. Württemberg hoffte, dass die Schweiz recht bald mit Gegenvoranschlägen hervortrete, da solche im gegenwärtigen Moment bei der bayrischen Regierung weniger Schwierigkeiten finden würden, und Bayern, das Nachteile für Salz- und Getreideabsatz besorgte, auch an die Wichtigkeit der Verbindung mit Frankreich und Italien und den Wert der schweizerischen Neutralität für den süddeutschen Handel dachte, instruierte seinen Gesandten, die Möglichkeit weiterer Zugeständnisse durchblicken zu lassen. Die Besorgnisse vermehrten sich noch, als in einem Artikel der »Allgemeinen Zeitung« von Schweizer Seite aus auf die Möglichkeit einer näheren Vereinigung mit Baden durch die demnächst wieder beginnenden Verhandlungen angespielt wurde, was in Württemberg gewaltigen Schrecken auslöste. So wurde der in Urlaub abwesende Malzen in Eile in die Schweiz zurückberufen und Württemberg dazu gedrängt, sogar unter persönlichem Eingreifen Ludwigs, dass unverzüglich wieder die Absendung eines Bevollmächtigten nach der Schweiz erfolge, »als einer Sache, worauf ich grossen Wert lege«. Malzen allein beurteilte die Lage etwas kühler, da er wusste, dass von der Schweiz nicht rasche Entschliessungen zu erwarten waren. Er gab in dieser Situation ohne weiteres zu, dass auf der von Bayern angebotenen Grundlage kein für die Schweiz annehmbarer Vertrag zustandekommen könne, suchte aber seiner Regierung ein Nachgeben dadurch auszureden, dass er behauptete, dass die Schweiz stark verwöhnt worden sei

durch Konzessionen und Rücksichtnahme der anderen Staaten, während erst einige zur Einsicht ihrer wahren politischen und kommerziellen Bedeutung gekommen seien und sie deshalb in die Notwendigkeit versetzt hätten, sich mit ihren Forderungen an zur Zeit noch willfährigere Staaten zu hängen[1]).

Nun hatte aber Baden schon 1827 anlässlich der Bildung des Süddeutschen Zollvereins genau die gleichen Besorgnisse wegen eventueller bayrischer-württembergischer Vorteile gehabt, wie sie nun Württemberg und Bayern wegen badischer hegten. Die badischen Befürchtungen waren anfangs 1828 schon schwächer geworden, führten aber doch dazu, dass in den mühsamen Handelsvertragsverhandlungen zwischen Baden und der Schweiz ein letzter Versuch einer Einigung auf Grund eines schweizerischen Gegenprojektes gemacht wurde. Gleichzeitig waren also beide süddeutschen Gruppen aus Angst voreinander zum Nachgeben bereit, und diese Parallelität der Ereignisse, die uns so recht die oben schon betonte Wichtigkeit des Zeitpunktes für die schweizerische Handelspolitik bewusst werden lässt, indem zum letztenmal eine günstige Gestaltung des Verhältnisses zu den deutschen Nachbarn möglich erscheint, wird auch dadurch besonders eindrücklich, dass die schweizerischen Ständedelegierten auf derselben Konferenz zu Zürich ihre Stellung zu Baden und zum Süddeutschen Zollverein festzulegen hatten[2]).

Aber wie die Schweiz Baden gegenüber nicht die von ihr kaum bemerkte Gunst der Verhältnisse ausnützte, so auch nicht gegenüber Württemberg und Bayern. Auf die Note Malzens, in der er unter allerlei Beschwerden versteckt, der Schweiz die Möglichkeit neuer Zugeständnisse zeigte, war eine nichtssagende Antwort erfolgt, und die Zürcher Konferenzen vom 14. und 15. April 1828 folgten wieder wie die gesamte schweizerische Handelspolitik dem Grundsatze

---

[1]) München 1882 H. 2 an Malzen 5. März. Ber. Malzen 14. März an M. 23. März u. 10. April. Ber. Tautphoens 31. März. Bem. König 3. April. Augsb. allg. Zeit. v. 18. März 28 Nr. 78 Beil. 2.

[2]) Basel U 15 Prot. der Zürcher Konf. Ber. Braun 16. April. München 1882 Malzen Ber., 24. April 28.

des grössten momentanen Vorteils. Sie brachten allerlei Pläne zu Repressalien auf Salz, Getreide, Sohlleder, Wollstrümpfe, Vieh, durch Abschneiden der Stickerlöhne, Hemmung des Transits, Lösung sämtlicher Staatsverträge usw. Thurgau zeigte die Absicht, sich eventuell mit einzelnen Kantonen zu einem gegenrechtlichen Zollsystem zu vereinigen, also eine Art Zollverein in der Schweiz zu bilden. Basel warnte prinzipiell, als sich »die verklungene Stimme der Retorsion« wieder erhob. Zuletzt einigte man sich darauf, auf dem vorläufigen Fortbestand des Vertrags von 1825 zu bestehen und bei den folgenden Verhandlungen auf Ermässigung auf mindestens ¼ der Zollsätze von sämtlichen 1825 begünstigten Waren zu dringen und Gegenmassregeln vorzusehen. — Am 24. April wusste Malzen schon über Verlauf und Beschlüsse der Konferenzen genauen Bescheid.

Diese Haltung der Schweiz kann nur daraus erklärt werden, dass sie von der günstigen Konstellation keine Ahnung hatte, trotzdem sie probierte, die beiden Mächtegruppen gegeneinander auszuspielen, wie der Artikel der »Allgemeinen Zeitung« zeigt, weil sie keinerlei politische Agenten in diesen Staaten besass, die ihr ihre Beobachtungen hätten mitteilen können und überhaupt keine handelspolitischen Informationen erhielt, wie sie die deutschen Regierungen sich immer wieder zu verschaffen wussten. Allerdings wäre ja auch die Möglichkeit gewesen, dass die Schweiz unbewusst die günstige Lage ausgenutzt hätte, indem sie in dieser kritischen Zeit eine rasche, entschiedene und grosszügige Politik eingeschlagen hätte. Daran aber wurde sie durch ihre staatliche Struktur, ihr krampfhaftes Festhalten an der wirtschaftlichen Anschauung des Freihandels und ihre Politik des grösstmöglichen momentanen Vorteils gehindert.

Unter diesen Voraussetzungen kam es zu den Modifikationsverhandlungen von 1828. Württemberg hatte statt von Herzog den noch stärker schutzzöllnerischen Direktor von Maier gesandt, der in seiner Person so richtig den Unterschied zwischen der Wirtschaftspolitik dieser kommenden württembergischen Generation von der der Unterhändler von 1825 zeigte. Er sollte wiederum vermitteln und zu allen Ermässigungen bereit sein, da Bayern sicher nicht zu weit

gehe. Der Vertrag sollte auf die Dauer des Zollvereins, also vorläufig drei Jahre, ausgedehnt werden, bei einer Auflösung desselben aber wieder der Vertrag von 1825 in Kraft treten. Denn Württemberg hatte noch nicht alles Misstrauen gegen Bayern verloren und wurde von der Besorgnis geplagt, ob der Zollverein auch dauerhaft sei. Bei einer Auflösung aber hatte es zu befürchten, dass die Schweiz ihm die wenig schonungsvolle Art, mit der Bayern sie behandelte, heimzahlen würde[1]).

Bayern grösste Sorge war, diese Bedenken zu zerstreuen, so wurde Malzen instruiert, ein möglichst vertrauliches Benehmen gegenüber den württembergischen Kommissär zu zeigen.

An den ersten Konferenzen vom 25. April 1828, an der die schweizerischen Delegierten nun die Wünsche der Kantone, die immer noch nur allgemein sein konnten, da der Tarif des Zollvereins erst im Oktober zum Abschluss kam, vorlegten, zeigte es sich, dass von einem Eingehen von Bayern und von Württemberg auf einen Ermässigungssatz von ¼ keine Rede sein konnte[2]).

Bis wieder eine Konferenz zustande kam, verstrich viel kostbare Zeit. Württemberg und Bayern suchten durch Zwischenverhandlungen eine Übereinstimmung hinsichtlich ihrer Konzessionen zu erzielen, weshalb das langsame Fortschreiten von Malzen nicht ungern gesehen, ja sogar provoziert wurde, auch deswegen, weil er die Zwischenzeit vortrefflich dazu benutzen konnte, den voreiligen Alarm Württembergs wegen Baden als solchen aufzuweisen, so dass in der Tat schon im Mai auch in Württemberg wieder Beruhigung eintrat.

Am 1. Juli wurden nun auch von Bayern die vorläufig angebotenen Begünstigungen unter den gleichen Vorbehalten wie von Württemberg durch Verordnung in Kraft erklärt, was nun ein tatsächliches Zugeständnis war, da Bayern selbst nicht in einem Vertragsverhältnis zur Schweiz gestanden hatte[3]).

---

[1]) Stuttg. Min. A. 15 Instrukt. 14. April. München 1882 2 Malzen 3. Aug.

[2]) München 1882 2 Malzen 9. Mai.

[3]) Diese Begünstigungen waren: ½ Zoll auf: Seidenfabrikate, Spitzen, Eisen und Eisenwaren, Stahl, Käse, Obst, Wein alt und neu, Most, Branntwein,

An den neuen Konferenzen vom 9. bis 20. August 1828 zeigte Württemberg einen viel geringeren Willen zum Nachgeben und verbat sich besonders eine Begünstigung für das schweizerische Leder. Die schweizerischen Delegierten, denen die Tagsatzung wieder eine Menge Wünsche mitgegeben hatte, waren bei ihrer Forderung eines Begünstigungssatzes von ¼ stehen geblieben, während Malzen die bayerische Bereitwilligkeit zu weiteren Herabsetzungen auf Zuchtvieh, Mager- und übrige Käse mitteilte, sowie auch auf die Bodenseeweine. Für die Baumwollwaren aber war Bayern nicht zum Nachgeben zu bewegen, ausser für die rohen, ungebleichten, ungefärbten Gewebe und die am wenigsten verarbeiteten rohen Garne, die Bayern für seine Industrie stark benötigte, so dass es dazu übergegangen war, an seine Fabriken Lizenzscheine für Baumwollgarnbezug zu niedern Zöllen abzugeben.

Die Konferenzen schlossen wiederum, ohne den geringsten Fortschritt gezeitigt zu haben. Es war eben so, dass sich zwei Systeme gegenüberstanden. Die Schweiz sollte nicht mehr wie noch 1825 von Württemberg wegen ihrer wirtschaftspolitischen Einstellung zum vornherein begünstigt werden, sondern ohne jegliche Gefühlsgründe rein rationell ein Tausch von Konzession gegen Konzession stattfinden, bei dem die Schweiz zu kurz kommen musste[1]).

So fingen die Einzelverhandlungen zwischen Württemberg und Bayern einerseits und zwischen diesen und der Schweiz andererseits wieder an.

Zu Konferenzen aber kam es nicht mehr, und die Konferenzen vom August 1828 sollten überhaupt für lange Zeit die letzten auf Schweizer Boden gehaltenen Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten gewesen sein.

Denn Bayern fing nun an, da es die Unmöglichkeit einer Vereinigung seines Handelssystems mit dem der Schweiz auf

---

Absynth, Irdengeschirre und Öfen, Honig, Wachs, ungebleicht, Färbekräuter, mediz. Kräuter, Uhrenbest. usw. Dazu Erleicht. des Veredl.verk. Dazu kam bald noch das Baumwollgarn. Nichtbegünstigt waren: Baumwollwaren, Leinen (10—30 bish. 6,56), Wollw., Leder, Lederf., Strohwaren, Tapeten usw. Vgl. Anm. pag. 335.

[1]) Absch. 28 Beil. lit. X. München 1882 H. 2 Protokolle. Ber. Malzen 3. Juli, 3. 13. Aug., 27. Aug. 28.

der Grundlage des württembergischen Vertrags von 1825 einsah, immer stärker eine Taktik auszubilden, die es bisher schon teilweise befolgt hatte, nämlich, wenn möglich den Vertrag von 1825 zu beseitigen, ihn vorläufig durch einen Modus vivendi, eventuell einfach die bisherigen Begünstigungen, zu ersetzen und einen ganz neuen Vertrag mit schweizerischen Konzessionen auf dem Gebiete von Salz- und Getreidebezug zu erreichen. So zögerte nun Bayern die Wiederanknüpfung der Modifikationsverhandlungen immer hinaus.

Dieses »dilatorische Verhalten« wurde ihm dadurch erleichtert, dass die schweizerischen Kommissäre, die von Württemberg und Bayern zu einer Gegenerklärung aufgefordert worden waren, infolge der Hartnäckigkeit der Kantone nicht imstande waren, eine befriedigende abzugeben[1]).

Dann gaben die Verhandlungen des Süddeutschen mit dem Norddeutschen Zollverein, die am 27. Mai 1829 zu einem Handelsvertrag der beiden führten, Anlass, die Verhandlungen mit der Schweiz zu verschieben, trotzdem die Schweiz heftig auf Fortführung der Verhandlungen drang. Auch Württemberg hörte nicht auf, auf eine Klärung der Stellung zur Schweiz zu dringen[2]).

Im Juni 1830 trat nun Bayern mit der Punktation eines neuen Handelsvertrags des süddeutschen Zollvereins mit der Schweiz hervor, von der aber die Schweiz nie etwas erfahren sollte. Sie sah vor: eine Begünstigung von 50% auf die Seidenfabrikate, Spitzen, ganz unverarbeiteten Baumwollgarne, rohen Baumwolltücher, Eisen und Eisenwaren, Stahl, Obst, Seeweine, Obstmost, Kirschwasser, Absynth, Uhrenbestandteile, Zuchtvieh usw., Ermässigung auf Käse auf ⅓. Von der Schweiz wollte man Nichterhöhung auf fast sämtliche bayrischen und württembergischen Ausfuhrartikel verlangen.

Dazu aber, und das war für Bayern die Hauptsache, sollten Getreidepreis, Getreideversorgung in teuern Zeiten und Salzbezug in genaue Übereinstimmung gebracht werden,

---

[1]) München 1882 2 Malzen 16. Okt. 28. Note der schweiz. Commiss. 25. März 29.

[2]) Siehe p. 19 Absch. 29 § 37 E.

d. h. von einem bestimmten Preismaximum an (20 fl. 30) sollte nur noch für ein bestimmtes Salzbezugsquantum eine entsprechende Kornzufuhr erfolgen und bei steigender Teuerung ein immer grösseres Salzquantum zum Bezug der gleichen Kornmenge berechtigen. Im ferneren war Meistbegünstigung für Salzbezug und Transport von seiten der Schweiz vorgesehen, und dazu sollte sie die Übereinkunft, die Bayern und Württemberg über die Verteilung des von der Schweiz zugesicherten Salzbezugs treffen würden, anerkennen. Die Bestimmungen über Transiterleichterungen und Veredlungsverkehr sollten denen des Vertrags von 1825 entsprechen.

Aber Württemberg und Bayern konnten sich selbst nicht über den Vollzugsvertrag, d. h. die eventuelle Verteilung des Salzabsatzes einigen, auch wies Württemberg auf die Schwierigkeit, solche Verpflichtungen von der Schweiz zu erreichen, hin. Doch gab Bayern seine Hoffnung noch für längere Zeit nicht auf.

Die Punktation fand zwar die Zustimmung von Württemberg, Preussen und Hessen. Aber die eine Zeitlang auftauchende Möglichkeit eines Beitritts von Baden zum Süddeutschen Zollverein, den Württemberg abwarten wollte, und dann die Unterhandlungen über die Bildung des grossen Zollvereins liessen den bayrischen Plan in den Hintergrund treten[1]).

So waren auch nach dieser Seite die Handelsverhältnisse der Schweiz, zum Teil durch dieselben schweizerischen Fehler wie gegen Baden, zum Teil wegen des ungünstigen Einflusses von Bayern und nicht zum geringsten Teil auch wegen der Ablenkung der Aufmerksamkeit durch die politischen Ereignisse von 1830, vollständig ungesichert in dem Moment, als ein viel stärkerer handelspolitischer Gegner an ihre Grenze vorrückte — der grosse deutsche Zollverein.

[1]) Interessanterweise protestierte Frankreich im August 1829 energisch bei Württemberg wegen der freiwilligen Begünst. der Schweizer Seidenwaren und musste über das Vertragsverhältnis aufgeklärt werden. Württ. Min. A. 15 28. Aug. 28. Punktat. in München Extr. 1882 H. 3 Bernsdorff an Linden 20. Sept. 30. Schmitz 1. 15. Okt.

Der grosse deutsche Zollverein

Hatte schon der Abschluss des Süddeutschen Zollvereins durch den Einfluss des mit der Schweiz nicht so eng verbundenen Bayern die handelspolitische Stellung der Eidgenossenschaft wesentlich verschlechtert, so sollte dies in noch stärkerem Masse durch die Bildung des grossen Zollvereins geschehen, da damit eine Macht ihren handelspolitischen Einfluss bis an die Grenze der Schweiz vorschob, die durch keinerlei Gefühlsgründe nachbarlicher Freundschaft und gleicher handelspolitischer Grundsätze und durch keine engen wirtschaftlichen Beziehungen mit ihr verbunden war, die hingegen bestrebt war, ihre Handelspolitik nach rein nationalen Gesichtspunkten einzurichten, von denen aus die industrielle Schweiz im Gegenteil trotz ihrer Kleinheit als Handelsgegner erscheinen musste — Preussen.

Preussen hatte sich erst 1818 ein Grenzzollsystem gegeben. Seine an und für sich nicht sehr hohen Zölle wurden von der Schweiz doch als so belästigend empfunden, dass auch Preussen zu den Schutzzollstaaten gerechnet wurde; die hohen Transitzölle hinderten den Durchgang der schweizerischen Waren nach Norden. Doch war der Warenverkehr der beiden Staaten wegen der Entfernung und der starken Industrialisierung Preussens nicht sehr bedeutend. Zu handelspolitischen Beziehungen war es bisher nicht gekommen.

In den deutschen Bemühungen um die Handelseinigung war Preussen lange Zeit sehr zurückhaltend gewesen und sah möglicherweise schon sehr früh die Einzelverhandlung und den Weg von Grenze zu Grenze als einzigen Weg zur Einigung an, einer Einigung, die so eine Art von Angliederung an das preussische Zollsystem darstellen musste[1]).

Die kleinen anhaltischen Fürstentümer waren die ersten, die sich, gezwungen durch ihre Lage, Preussen anschlossen.

Dann folgte Hessen-Darmstadt, das so eifrig für die allgemeine Zolleinigung gearbeitet hatte, aber sich nach dem Misserfolg der Darmstädter Verhandlungen zur Einführung eines Zollsystems gezwungen sah. Da aber sein

[1]) Treitschke p. 462ff. Roscher p. 62f. Aegidi p. 35f.

Gebiet zu klein war, um ein eigenes Zollsystem tragen zu können, seine Finanzmisere also keineswegs gebessert wurde, und seine handelspolitischen Verbindungen nach Norden wiesen, trat es zu wiederholten Malen an Preussen mit dem Antrag auf einen Handelsvertrag oder eine Zollvereinigung heran (1825 und 1826). Als der Süddeutsche Zollverein entstand und infolge des Werbens von Bayern die Gefahr eines Anschlusses im Süden, ging Preussen auf den hessischen Antrag in der Hoffnung ein, dass andere nachgezogen würden (Dezember 1827). Am 6. Januar 1828 begannen in Berlin die Verhandlungen, die am 14. Februar schon, also ungefähr einen Monat) nach Abschluss des bayrisch-württembergischen Vertrags, zur Bildung des preussisch-hessischen Zollvereins führten. Der Hauptvertrag enthielt Bestimmungen, die denen des bayrisch-württembergischen sehr ähnlich waren, d. h. als Haupsache: Hessen nahm die preussische Zollgesetzgebung an, und Preussen gestand dem um ein vielfaches kleineren Hessen-Darmstadt eigene Zollverwaltung unter Kontrolle des andern und vollkommene Gleichberechtigung hinsichtlich Stimmenzahl usw. zu, so dass die Kündigung die einzige Möglichkeit zur Verhinderung eines Stimmrechtsmissbrauchs war. In einem beigefügten Geheimvertrag — geheim, um das gegen Preussen eingenommene Volk nicht zu verbittern und die andern nicht abzuschrecken — war allerdings diese Gleichberechtigung gehörig beschnitten. Der preussisch-hessische Vertrag sollte später das Grundgesetz des deutschen Zollvereins werden[1]).

Ein dritter Zollbund, der Mitteldeutsche Zollverein (24. September 1828), bewirkte nun zwischen Berlin und München eine Annäherung, denn er liess den beiden anderen Vereinen keine Ausdehnungsmöglichkeit mehr. Besonders der bayrisch-württembergische Verein litt unter seinem geringen Gebietsumfang und den daraus resultierenden schlechten finanziellen Erträgnissen, wozu kam, dass Baden keine Neigung zum Beitritt zeigte und die von Württemberg erhoffte Handelsverbindung mit dem Südnachbarn, der Schweiz, nicht zustande kam, wohl aber sich bei dieser Gelegenheit und auch sonst Gegensätze im Verein selbst bemerkbar

[1]) Treitschke p. 464ff. Eckert 70ff., 87ff.

machten. So führten die durch den Herausgeber der »Allgemeinen Zeitung«, Cotta, vermittelten Besprechungen zu Verhandlungen vom 6. März bis 27. Mai 1829 in Berlin, deren Resultat ein am 15. Juli ratifizierter Handelsvertrag zwischen dem Nord- und dem Süddeutschen Zollverein war, der gänzliche gegenseitige Befreiung aller Produkte der Natur, des Gewerbefleisses und der Kunst und starke Ermässigungen bei späterer gänzlicher Befreiung für die wichtigsten Manufakturwaren, sowie eine immer stärkere Annäherung der beiderseitigen Zollsysteme vorsah, also die engste Form zollpolitischen Vertragsverhältnisses, bevor die beiden Vereine auch territorial verbunden waren. Hinsichtlich der Schweiz war im Separatart. 6 für die Abschliessung von Handelsverträgen gegenseitige Beratung und Interessenwahrung abgemacht.

Der mitteldeutsche Verein, aus dem sich dann der rein norddeutsche Steuerverein heraus entwickelte (Eimbecker Vertrag vom 27. März 1830) zerbröckelte rasch, und Preussen trug dazu bei, was es konnte. Dazu gehörte der Bau einer neuen Nord-Süd-Transitstrasse von Langensalza über Gotha—Meiningen—Würzburg nach Bamberg, wozu Preusen einige thüringische Mittelstaaten durch Verträge gewonnen hatte, und vollständige Befreiung des Transits darauf, so dass in Verbindung mit der neuen, durch Vertrag mit Mecklenburg hergestellten Strasse Hamburg—Magdeburg eine Möglichkeit der Weglockung des Transits Nordsee—Schweiz von der Linie Hannover—Kassel—Frankfurt auf die von Magdeburg—Nürnberg gegeben und zugleich eine vom mitteldeutschen Verein unabhängige Verbindung der beiden Zollvereine erreicht war.

Dazu kam aber, dass die Julirevolution wie in anderen deutschen Staaten, so auch in Kurhessen wegen finanzieller und moralischer Missstände (»fort mit der Reichenbach und den Mauten«) Unruhen ausbrechen liess und damit auch einen Umschwung in der handelspolitischen Stellung bewirkte, so dass Kurhessen am 25. August 1831 dem preussisch-hessischen Zollverein beitrat, womit eine zweite Brücke zwischen den beiden Vereinen und eine zweite Bresche in die Mauer des mitteldeutschen Vereins geschlagen war.

Als nun nochmals der Versuch, Baden unter der Vermittlung Preussens zum süddeutschen Zollverein zu bringen, misslang, wobei die Frage der zukünftigen Stellung zur Schweiz, über die man sich nicht einigen konnte, eine nicht unbedeutende Rolle spielte, waren die Süddeutschen endgültig auf den Norden angewiesen und stellten bei Preussen den Antrag auf eine vollständige Einigung. Gleichzeitig wirkte sich auch die Sprengung des mitteldeutschen Zollvereins aus, indem Sachsen und Thüringen dieselbe Absicht aussprachen.

Im Dezember 1831 begannen in Berlin die sehr mühseligen Verhandlungen, die scharf getrennt für die drei Gruppen geführt wurden und, nachdem im Mai 1832 sogar einmal abgebrochen worden war, am 22. März 1833 zu einem Vertrag führten, dem sich am 30. März Sachsen und am 11. Mai Thüringen anschloss. Damit war die Verwirklichung der Hoffnungen der Nebenius, List usw. in die Nähe gerückt, indem nur noch die Ratifikation fehlte, trotz Hinderungsversuchen Englands, Frankreichs und dann auch Österreichs, das immer mehr die Gefährlichkeit des Vereins in politischer Hinsicht einsah. Die Verträge wiesen eine mit den früheren Zollvereinsverträgen sehr ähnliche Gestalt auf[1]).

Bei den Verhandlungen hatte nun die Stellung zur Schweiz eine nicht unwichtige Rolle gespielt, wobei sich die Situation von 1827/28 genau wiederholte, indem Württemberg, gestützt auf seinen eigentlich bis 1835 dauernden Handelsvertrag mit der Schweiz, sein Verhältnis zu diesem Lande nachdrücklichst wahrnahm, aber nun statt eines Gegners deren mehrere, darunter Preussen, hatte. Im Zollvereinsvertrag war es ziemlich berücksichtigt worden. Der Art. 4 sah die Möglichkeit von Modifikationen aus lokalen Interessen vor, der Art. 39 Handelsverträge einzelner Staaten mit Gebieten, an die nur sie grenzten, unter Vorbehalt der Zustimmung der andern Zollvereinsstaaten. Der Separatart. 15 dazu aber stipulierte, dass die Handels- und Zollverhältnisse von Württemberg und Bayern mit der Schweiz unter ge-

[1]) Weber p. 105, 668—675. Treitschke p. 684.

[2]) Stuttg. Kab. A. 212 Bericht Fin.min. 7. April 29.

hörigem Schutz gegen Missbrauch bis auf weitere Übereinkunft in Kraft bleiben sollten. Dabei verfehlten aber Preussen und Hessen nicht, auf die Notwendigkeit einer Neuregelung hinzuweisen — Württemberg und Bayern hatten von den noch schwebenden Verhandlungen mit der Schweiz über einen neuen Handelsvertrag Kenntnis gegeben und sogar vorgespiegelt, wie wenn diese Verhandlungen schon weit fortgeschritten wären, um ihre Anerkennung zu sichern, da die süddeutschen Verhältnisse zur Schweiz sehr nachteilig für die Zollvereinskasse werden könnten. In den Vollzugsverhandlungen nach der Unterzeichnung, an denen Württemberg seinen Bevollmächtigten ein den Vertrag von 1825 berücksichtigendes Übereinkommen zur Hauptpflicht machte, erklärten dann die preussisch-hessischen Kommissäre als Antwort auf die süddeutschen Forderungen, dass der gleiche Fall wie bei der Einführung des bayrisch-württembergischen Zollvereins nun wieder eingetreten sei, d. h. dass man sich nach der Einführung des neuen Zollsystems über die Modifikationen der früheren Zugeständnisse einigen müsse, und zwar so, dass diese im wesentlichen beibehalten würden, nicht hinsichtlich der Sätze, aber in einem gewissen Quotenverhältnis derselben, was der Schweiz gegenüber mit dem grösseren Marktgebiet und dem grösseren Schutz vor Konkurrenz durch die höheren Zölle annehmbar zu machen wäre. Diese Vorteile müssten aber wiederum durch eine Beschränkung des zum Begünstigungssatze eingehenden Quantums kompensiert werden. Dabei wurde besonders an die Seide gedacht, da Preussen zweifellos den süddeutschen Markt für seine Industrie erobern wollte und überhaupt für Bänder, leichte Zeuge usw. fast nur noch die Konkurrenz der Schweizer (Basel) seiner rheinischen Industrie auf dem Weltmarkt im Wege stand. Für die übrigen Waren, besonders auch für die Uhrenbestandteile, die von der Schwarzwälder Industrie benötigt wurden, und die Verkehrserleichterungen wollte man bei den bisherigen Begünstigungen stehen bleiben. Württemberg, das dies alles nur für eine provisorische Lösung in Erwartung eines neuen Handelsvertrags hielt, beruhigte sich zuletzt dabei und beschloss, die Schweiz unverzüglich von den Abmachungen in Kenntnis zu setzen, ohne vorherige

Rücksprache mit Bayern, mit dem es sich auch bei den Verhandlungen nur selten über die Stellung zur Schweiz verständigt hatte, »bei der Abneigung, welche letzteres stets gegen Vertragsverhältnisse mit der Schweiz gezeigt hat«[1]).

Einem Schweizer Kanton aber waren von Preussen besondere Vorteile zugehalten worden, dem ebenfalls zum preussischen Staatsgebiet gehörenden Kanton Neuenburg. Damit führte Preussen eine Politik weiter, die es mit 1816 begonnen hatte. Dort hatte es die neuenburgische Uhreneinfuhr zu halbem Zoll erlaubt. 1820 war auch eine Ermässigung für die neuenburgischen Baumwollwaren auf zirka ⅓ dazu besondere Begünstigung auf den Messen zu Naumburg und Frankfurt a. O. zugestanden worden, und nun, vom 1. Januar 1831 ab, hatte es auf Eingaben der neuenburgischen Indiennefabriken hin bis auf weiteres die Einfuhr seiner gedruckten Baumwollzeuge in den preussisch-hessischen Zollverein erlaubt. Dazu ging die Begünstigung der Uhreneinfuhr weiter und wurde auch ein bestimmtes Quantum der Neuenburger Schaumweine zu ⅔ Zoll eingelassen. Nun im Zollvereinsvertrag wurde durch den offenen Art. 3 die Möglichkeit von Erleichterungen für einzelne Landesteile, die wegen ihrer Lage nicht zum Zollverein gehören konnten, vorgesehen, was also besonders Neuenburg, und zwar für die oben erwähnten Artikel, zugute kommen sollte[2]).

Der Ratifikation des Zollvereinsvertrags setzten sich von bayrischer und württembergischer Seite Schwierigkeiten entgegen, von Württemberg besonders, weil in seinem Landtag eine starke liberale Opposition gegen den Beitritt kämpfte. An den Sitzungen der Abgeordnetenkammer im November (12. und 13.) zeigte sich gerade wegen der Schweiz der stärkste Widerstand. Liberale Abgeordnete wiesen auf die Wichtigkeit des schweizerischen Handels und besonders

[1]) Gonzenbach p. 111. Preuss. AA 2 Rep. 6 Nr. 41. Verhandl. Bemerk. u. Anträge der bayr.würt. Bevollm. Erwid. der preuss.hess. Bev. Schlussprot. v. 22. März 33. Stuttg. Min. A. 44 Fin.min. v. 13. Juli u. 24. Nov. München 1882 H. 4 Reinhard an Gise 19. Aug. 33. Jacobs p. 15. — Nach der preussischen Darstellung betrug die Belastung der Seidenwaren bei einem Wert des q von 2000 fl nur 2½%, der Florettseidenw. (700) 7½%.

[2] Jenny p. 470ff.

der Mousselinestickerei für Oberschwaben hin, fanden die Verhältnisse zur Schweiz nicht genügend gewahrt, ja eine ständische Kommission stellte sogar die Beibehaltung der Handelsverhältnisse zur Schweiz in ihrem gegenwärtigen Zustande als conditio sine qua non für den Beitritt auf. In den Abstimmungen aber wurde nach den Erklärungen des Finanzministeriums über die vorgesehenen Begünstigungen der Schweiz, dieser Antrag mit 55 gegen 26 Stimmen abgelehnt, aber mit 73 zu 6 Stimmen der Regierung die Bitte übermittelt, dass durch die Union mit Preussen den Handelsverbindungen mit der Schweiz kein Eintrag geschehe. Mit der Verwerfung des Oppositionsantrags war die Annahme des Zollvereinsvertrags gesichert.

Am 31. Oktober waren die Zollordnung und der Zolltarif, der sehr hohe, wenn auch nicht Prohibitivsätze brachte, unterzeichnet worden, am 28. November wurden die Ratifikationsurkunden ausgewechselt, und am 1. Januar 1834 sollte der Verein in Kraft treten.

Schon am 27. November aber gab Württemberg der Schweiz von den sie betreffenden Abmachungen hinsichtlich der modifizierten, provisorischen Fortdauer der Begünstigungen Kenntnis, unter Hervorhebung seiner Bemühungen und der von Preussen und Hessen gemachten Schwierigkeiten. Für die Seide, deren Quantum beschränkt werden sollte auf die höchste Jahresausfuhr zwischen 1829 und 1832, sollte die Schweiz unverzüglich Lizenzscheine ausstellen. Daran schloss sich die Versicherung, dass die Getreideausfuhr bis auf weiteres in gewohnter Weise vor sich gehen werde. Bayern entrüstete sich nicht wenig über diesen einseitigen und unerwarteten Schritt ohne Verständigung mit andern, wo auch Beziehungen zur Schweiz vorhanden seien[1]).

Wie stellte sich nun aber die Schweiz zu diesen Eröffnungen und überhaupt zur Tatsache des Zollvereinsabschlusses?

---

[1]) Treitschke, Zollverein p. 657f. Deutsche Geschichte p. 370f. Stuttg. Min. A. 44 Bericht v. Gremmingen über die Abstimmungen. Extrad. 1882 H. 4 Württ. an Vorort 27. Nov. Bayr. Fin.min. an Württ. 7. Dez. 33. Für die Tarifsätze vgl. die Zusammenstell. auf p. 335.

Man sollte denken, nach den Erfahrungen von 1827 und 1828 habe die Schweiz nun die Notwendigkeit raschen Handelns erkannt, habe bei den ersten Zeichen von Zollvereinsverhandlungen durch Entsendung eines Bevollmächtigten ihre Interessen gewahrt und versucht, auf die Süddeutschen vor ihrer Bindung einzuwirken. Dies hätte ohne Zweifel bei der oben geschilderten Stimmung in Württemberg eine stärkere Berücksichtigung ihrer Stellung zur Folge gehabt, wenn auch die Schwäche der Schweiz so bekannt war, wie die Tatsache, dass sie trotz aller Zollbedrückungen offen bleiben werde. Man sollte dies um so mehr denken, als die Schweiz ohne eigentliche Sicherung, nur mit dem sehr brüchig gewordenen Handelsvertrag mit Württemberg in diese Zeit hineinging. Keine Rede davon! Wie 1827 so verstrich auch jetzt die Zeit der Zollvereinsverhandlungen, ohne dass sich die Schweiz im geringsten geregt hätte. Hatte 1827 das Zutrauen in die Sicherung durch den Handelsvertrag mit Württemberg dies bewirkt, so jetzt die politischen Wirren der beginnenden dreissiger Jahre, die den Blick vollständig von den Handelsverhältnissen ablenkten, in beiden Fällen aber hauptsächlich die Langsamkeit, Schwerfälligkeit und mangelnde Einsicht der schweizerischen Landesvertretung.

Während die Tagsatzungen von 1831 und 1832 ausser einer Erneuerung der Vollmachten für die immer noch erhofften Verhandlungen mit Baden und dem Süddeutschen Zollverein keinerlei Handelsmassnahmen und auch keinen Hinweis auf die Vorgänge in Deutschland gebracht hatten, war doch schon zweimal der Blick der Schweiz darauf gelenkt worden, einmal durch den englischen Gesandten im Oktober 1832 und dann durch den Stand St. Gallen an der Tagsatzung 1833.

Am 5. Oktober 1832 hatte nämlich Morier, der britische Gesandte in der Schweiz, ein Memorandum eingereicht, in dem er auf die Notwendigkeit, mit allen Mitteln das Arrangement der preussischen Handelsvorherrschaft und die Erweiterung des Zollvereins zu verhindern, hinwies und betonte, von welchem Interesse für England ein freier Weg von den Hansastädten (die ja gerade wegen der englischen Einfuhr wütende Gegner des Zollvereins waren) nach Frankfurt und

Sachsen (Leipzig) sei. Dabei schilderte er eingehend die Bemühungen der befreundeten deutschen Staaten (Hannover, Mitteldeutscher Zollverein). Beigelegt war eine Instruktion des Foreign Office vom 18. September 1832 an die englischen Gesandten an den deutschen Höfen mit ähnlichem Inhalt: Der wegen der Flusseingänge für England so bequeme deutsche Markt werde durch die prohibitiven deutschen Zölle gesperrt. Die Gesandten, besonders die in Hannover und Wien, sollten zur Bekämpfung des entstehenden Zollvereins alles tun, um Erleichterungen des deutschen Handels von Bundes wegen, gestützt auf den schon fast vergessenen Art. 19, zu erreichen! — wobei dann wohl Handelserleichterungen im Innern ohne hohe Grenzzölle erwartet wurden —, eine Mission, die dann tatsächlich Hannover am Bundestag, natürlich ohne Erfolg, ausführte. An diese Schriftstücke schloss sich die Einladung, die Schweiz möchte bei allen Schritten mitwirken, die diese Verhältnisse erleichtern könnten. Auf das Kreisschreiben des Vororts, das den Ständen von diesen Mitteilungen Kenntnis gab, antworteten einige Kantone (Bern, Glarus, Schaffhausen, Thurgau, Waadt) mit dem Wunsche auf kräftige Mitwirkung zur Handelsfreiheit, die meisten aber mit blosser Empfangsanzeige und St. Gallen mit dem vorsichtigen Rate, das Schreiben des Gesandten auf möglichst uneinlässliche Art zu beantworten. In der Folge geschahen keine weiteren Schritte in dieser Angelegenheit[1]). Dann kam an der Tagsatzung 1833 diese Frage wiederum zur Sprache, und zwar auf ein Kreisschreiben St. Gallens vom 15. Juli hin, in dem es auf die Gefahr, die im Norden drohte, hinwies und auf rasche Untersuchung durch eine Kommission, wie ihr zu begegenen sei, drängte. Aber nur sechs Kantone stimmten für St. Gallens Antrag, und auch ein besonderer Auftrag zur Untersuchung an den Vorort beliebte nicht, sondern die meisten Kantone folgten der Meinung von Zürich, das erklärte, um dem Zollverein entgegenzutreten gäbe es nur zwei Mittel: Handelsverträge und Zollkampf (Retorsion). Letzterer wende sich gegen die Schweiz selbst, und in Handelsverträgen sei die Schweiz nie glücklich gewesen. Sicher

[1]) Bern L. A. Vorortsprot. 12. Okt., 16. Dez. 32.

würden sich Baden und Württemberg nicht so nahe an den Zollverein anschliessen, und in kurzer Zeit dürfte die Last, die auf dem deutschen Handel liege, »die Auflösung eines den Grundsätzen einer gesunden Nationalökonomie so widerstrebenden Systems von selber herbeiführen!« So wurden denn zuletzt dem Vorort die Vollmachten erneuert und besondere Berücksichtigungen des Verkehrs mit Deutschland und des Einflusses des preussischen Zollvereins darauf »empfohlen!«[1])

Dabei war am 22. März der Zollvereinsvertrag schon abgeschlossen worden! Aber in den folgenden Monaten wurde immer noch nichts unternommen.

Als nun aber allmählich die Kunde von dem erfolgten Abschlusse in die Schweiz gelangte, setzte auf einmal eine fieberhafte Tätigkeit beim Vorort ein.

Am 22. November wurde beschlossen, den St. Gallischen Gerichtspräsidenten von Gonzenbach nach Karlsruhe zu senden, um in Berücksichtigung der Wichtigkeit, sich gewissermassen mit Baden ganz Deutschland offen zu halten, das Verhältnis des deutschen Zollvereins zur Schweiz einerseits und andererseits die badischen Absichten kennen zu lernen. Dabei wurde aber Gonzenbach weder förmlich akkreditiert, noch irgendwie mit Unterhandlungsvollmachten versehen.

Als dann die württembergische Ankündigung vom 27. November eintraf, war das Resultat von seiten der Schweiz die erneute Diskussion der staatsrechtlichen Streitfrage um den Art. 12 des Handelsvertrags von 1825, während Württemberg nun behauptete, die Schweiz habe sich bei den Modifikationen von 1828 beruhigt, so dass jetzt nicht mehr Veränderungen des Vertrags von 1825, sondern lediglich solche kleineren Umfanges von den Abmachungen von 1828 erfolgen würden! Aber Württemberg sah ein, dass sie schon lang geplante Sicherung durch einen neuen Handelsvertrag unbedingt nötig sei. So wurde beschlossen, beim Zollverein darauf zu dringen und der Schweiz von dieser Absicht Mitteilung zu

---

[1] Absch. 18, 31 § 44. 1832 § 45. 1833 § 49 p. 272.

machen. Und die Schweiz nahm freudig diese Anregung auf. Die Hoffnung auf einen neuen Handelsvertrag mit den süddeutschen Staaten oder dem ganzen Zollverein, eventuell auf die Dauer des Zollvereinsvertrags, war es, woran sich die Schweiz in nächster Zeit immer wieder klammerte — um sie nie erfüllt zu sehen[1]).

Emsig instruierte auch der Vorort die Geschäftsträger in Wien und Paris zu Erkundigungen, was die betreffenden Regierungen gegenüber dem Zollverein tun würden. Dann, um auch provisorisch bis zu dem Zustandekommen der erhofften Verhandlungen gesichert zu sein, also nicht den württembergischen Antrag hinsichtlich der Ausstellung von Lizenzscheinen, trotzdem man diese als sehr belästigend empfand und trotz des staatsrechtlichen Protestes, unbenützt zu lassen, wurde beschlossen, eine Expertenkommission von Kaufleuten einzuberufen. Diese entwickelte sich zu einer allgemeinen Expertenkommission über die schweizerischen Handelsverhältnisse im Innern und zum Auslande, einer Kommission, ähnlich wie sie St. Gallen gefordert hatte. Wäre aber schon jene reichlich spät gekommen, so war diese trotz ihrer zahlreichen und umfangreichen Berichte nun schon gar nicht mehr imstande, wirkliche Möglichkeiten zu einer Änderung der Lage aufzudecken. Sie kam zu dem Schluss, dass am Vertrag von 1825 festzuhalten sei, trotzdem die Schweiz ihn auch nicht vollständig gehalten habe. Dazu sollte versucht werden, die Vorteile über die ganze Union auszudehnen, besonders wegen der Seidenstoffe, die nun sowieso unter der preussischen Konkurrenz leiden würden. Deshalb sollte man auf den Vorschlag eines neuen Handelsvertrags eingehen und zwar bei Verhandlungen in der Schweiz, wozu man die württembergischen Eröffnungen erwarte! Erleichterungen für Seiden- und Baumwollwaren, für den Grenzverkehr und die Getreideversorgung müssten im Vordergrund stehen. Dieses unverrückte Festhalten am Prinzip des »An sich Herankommenlassens«, an dem schon während der zwanziger Jahre immer so sehr zum

---

[1] Bern L. A. Vorortsprot. 22. Nov., 6. Dez. An Württ. 7. Dez. Antwort Stuttg. 17. Dez. Prot. der Exp.Kommiss. 33. 21. Dez.

Schaden der Schweiz festgehalten worden war, bedeutete eine unglaubliche Verkennung der Sachlage[1]).

In dem Hauptbericht »Über die schweizerischen Handelsverhältnisse zu den verschiedenen Staaten des Auslandes« sprach die Kommission die Überzeugung aus, dass der Schweiz, trotz ihrer Abschliessung, weder der Beitritt zu einem fremden Zollsystem, noch die Aufstellung eines eigenen gegenrechtlichen Zollsystems, noch eine teilweise Retorsion nur gegen Deutschland anzuraten sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass aufgeklärtere Ideen einen Abbau der Zollsysteme bringen müssten, wobei es dann der Schweiz zur Ehre gereichen würde, unverrückt die Bahn der Freiheit innegehalten zu haben. Für die Ausfuhr der reinen und der verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkte, die nicht für den Fernverkehr geeignet schienen, müsse die Schweiz durch Handelsverträge sorgen. Dabei könnte der Binnenmarktverkauf durch Verbesserung der eigenen Arbeit (Leder) wesentlich gesteigert werden. Bei den Fabrikaten sei Absatz nach den weitesten Märkten möglich, wenn auch der Verlust der Umschlagplätze von Leipzig und Frankfurt befürchtet werde. Doch sollten auch für die Fabrikate Erleichterungen gesucht werden. Die württembergischen Zugeständnisse wurden für die Seide als ungenügend bezeichnet, die Baumwollzölle besonders für die geringen Artikel wie die Aargauer »Rübeli« usw. als unerschwinglich, die Leinen- und Wollzölle aber wegen der Rückständigkeit der schweizerischen Fabriken als zum mindesten doch sehr hemmend. Immerhin gab man überall zu, dass die französischen Ansätze weit über die deutschen hinausgingen. Könnte man Erleichterungen erreichen, so sollten diese nicht, wie es im stärksten Masse schon geschehen war, für ausländische Erzeugnisse missbraucht werden. Dem Staat wurde als allgemeine Aufgabe die Hebung der Industrie, Beseitigung der Hindernisse, ohne sich in die innern Verhältnisse der Fabrikanten einzumischen, zugeschrieben, eine Meinung, die typisch ist für das Selbstbewusstsein dieser liberalen Manchesterleute[2]).

[1] Vorortsprot. 6., 7., 13. Dez. Bericht der Expertenkommiss. über Verhält. zu Württ. u. Bayern.

[2] Hauptbericht p. 4—17.

Dazu aber gab die Kommission in weiteren Berichten über die Handelsverhältnisse im Innern, über die Regulierung der verschiedenen Zölle usw. wertvolle Ratschläge zu einer Befreiung des inneren Verkehrs, so dass die Notlage der Schweiz sich mindestens insofern günstig auswirkte, als sie zu den längst nötigen Verbesserungen drängte. Schon seit der Retorsionszeit (1822—1824) war ja Zellweger von Appenzell unermüdlich und erfolglos an der Arbeit, um auf dem Konkordatswege eine Erleichterung des Verkehrs auf den Hauptstrassen zu erreichen; die Bundesrevision von 1833 hatte eine gründliche Änderung des Zollwesens erstrebt, aber mit der Bundesrevision fiel auch diese Hoffnung, und die eben erwähnten Vorschläge der Expertenkommission sollten ebenfalls in den nächsten Jahren fruchtlos bleiben. Auf kantonalem Boden, wo die Bewegung von 1848 vorbereitet wurde, nicht auf eidgenössischem war allein ein Fortschritt erzielbar[1]).

So verspätet wie die schönen Überlegungen der Expertenkommission, die gedruckt wurden und sofort in den Besitz der fremden Diplomaten gelangten, wo sie die entsprechende Wirkung auslösten, war auch die Sendung Gonzenbachs, für die sie zum Teil als Instruktion dienten.

In Karlsruhe hatte Gonzenbach als Hauptaufgabe, die Absichten Badens zu beobachten. Obwohl man ihm dies keineswegs durch allzu offene Auskunft erleichterte — Baden war eben immer noch schwankend — waren doch seine Beobachtungen so, dass er bald annehmen musste, dass der Beitritt nur noch eine Frage der Zeit sei, und dass keine Möglichkeit vorhanden sei, Baden vom Anschluss abzuhalten, weil es gar keine Störungen seiner Verbindungen mit der Schweiz befürchte. Eine Hoffnung blieb noch, eine eventuelle Einwirkung auf die badischen Landstände durch offizielle Schritte im Moment ihres Zusammentrittes. So musste er sich darauf beschränken, mindestens die massgebenden Persönlichkeiten bis hinauf zum Grossherzog selbst zugunsten der Schweiz zu beeinflussen und nach Möglichkeit auszuhorchen, wozu ihm der französische Gesandte De

[1]) 4 Berichte 28. Febr. 24. Huber p. 43—59, 113ff., 119ff. Blumer 92ff.

Mornay, der mit seinem ganzen Einflusse dem Beitritt entgegenwirkte, zum Teil dadurch, dass er den Zollverein als einen Versuch Preussens, seine politische Suprematie durchzuführen, darstellte, wertvolle Informationen gab.

Endlich wurde Gonzenbachs Stellung, die bisher durch sein halbes Inkognito sehr heikel gewesen war, durch seine förmliche Akkreditierung erleichtert. Trotzdem er deutlich merken musste, dass Baden im Falle eines Beitrittes zum Zollverein kaum Erleichterungen für die schweizerischen Manufakturwaren erreichen könne, stellte Gonzenbach die schweizerischen Wünsche in einer Verbalnote zusammen, die er dem Aussenminister von Türkheim am 2. Januar 1834 überreichte, indem er hoffte, dadurch auf Baden, das als freies Gebiet noch am ehesten dem Zollverein gegenüber Erfolg haben konnte, kräftig einzuwirken. Er verfehlte auch nicht, leise die Gründe anzutönen, die gegen Badens Beitritt sprachen, die Abhängigkeit vom schweizerischen Markt und den zu erwartenden Schmuggel — »auch unverdorbene Völkerschaften können der Versuchung unterliegen!« Sollte aber Baden aus überwiegenden Gründen doch beitreten, so würde es auch in Badens Interesse liegen, gemeinsam mit Württemberg vom Zollverein für die Schweiz Ausnahmen zugunsten der Fabrikate zu erwirken, damit ihre Untertanen billige Kleider bekämen und ihre Lebensmittelausfuhr als Rückwirkung der Blüte der schweizerischen Fabriken floriere. Dazu gesellten sich die gewohnten Wünsche für Weinabsatz, Getreideversorgung und Grenzverkehr. Bei seiner Abreise nahm Gonzenbach keinerlei bindende Zusagen mit, er war auch nicht dazu instruiert gewesen, solche zu erreichen, wohl aber das Lob Otterstedts, des preussischen Gesandten in Baden und der Schweiz, wegen des edlen Entschlusses der Expertenkommission, Drohungen zu verschmähen, da der loyale deutsche Sinn die Union zu Begünstigungen für die Schweiz bestimmen werde.

Es hatte sich bald gezeigt, dass es wünschenswert war, Gonzenbach auch nach Stuttgart weiterzuschicken, wo er in den zwei Angelegenheiten wirken sollte, auf die sich nun in der Folge die schweizerischen Bemühungen konzentrierten: Die Wiederanknüpfung von Handelsvertragsverhandlungen

einerseits und das Zugeständnis provisorischer Begünstigungen bis zu deren Zustandekommen andererseits. Die Handelsvertragsverhandlungen sollten wie die mit Baden unbedingt in der Schweiz stattfinden. Die von Preussen bewilligten Erleichterungen waren mit dem 1. Januar 1834 in Kraft getreten[1]).

Das Empfehlungsschreiben, das der württembergische Salzagent in der Schweiz, Bürgermeister Herzog von Aarau, an Württemberg sandte, bezeichnete Gonzenbach als, obwohl vom Vorort beauftragten, keineswegs der Bewegungspartei angehörenden Mann, sondern als solchen, dessen politische Grundsätze volle Achtung und Anerkennung verdienten. Doch solle das Ministerium ihn fühlen lassen, wie die Schweiz immer mehr das Vertrauen des Auslandes durch ihre politische Haltung verliere. Trotzdem solle Württemberg die schweizerischen Wünsche gerade wegen des politischen Einflusses und der Gefahr eines Anschlusses an das französische Zollsystem nach Möglichkeit berücksichtigen.

In Stuttgart sah Gonzenbach sehr bald, dass auf die Hilfe Württembergs zu zählen war, und dass früher unbedingt etwas damit zu erreichen gewesen wäre, ging doch der Finanzminister von Herdegen so weit, ihm die die Schweiz betreffenden Artikel des Zollvereinsvertrags vorzulesen und ihn zu einer Eingabe zu ermuntern, da Württemberg zum Beispiel fand, dass die Zölle auf Seidenwaren vorläufig doch nur der sächsischen Industrie zugute kamen. Aber er musste auch einsehen, dass Württemberg nun schon die Hände gebunden waren. So erreichte er weder eine Zusicherung hinsichtlich Verhandlungen wegen der Modifikation des Vertrags von 1825, noch gar Ausdehnung dieses Vertrags oder eines neuen auf die Dauer des Zollvereinsvertrags. Und auch in der ebenfalls triftigen Angelegenheit der Lizenzscheine durfte ihm Württemberg noch keine wesentlichen Zugeständnisse machen, wobei es sich bei der Feststellung des jährlichen Quantums erst noch zeigte, dass zwischen den Angaben der schweizerischen Fabriken und denen der

1) Bern L. A. Berichte Gonzenbachs 10., 11., 12., 13., 17. Dez. 33, 4. Jan. 34. Instrukt. d. Vororts 27. Dez.

württembergischen Register wegen des bisherigen riesigen Schmuggels ein bedenklicher Unterschied klaffte, so dass man sich auf die viel geringeren Angaben Württembergs stützen musste. So konnte er zuletzt nichts tun, als ebenfalls die Wünsche der Schweiz in einer Verbalnote festzulegen, und mit der Verpflanzung der Wollindustrie in die Schweiz als Gegengewicht gegen die württembergischen Hoffnungen auf Einführung der schweizerischen Baumwollfabrikation, die durch Auslassungen aargauischer Fabrikanten angeregt worden waren (!), zu drohen[1]).

Die Sendung Gonzenbachs nach Karlsruhe und Stuttgart hatte in Bayern höchstes Misstrauen erregt, da man Zugeständnisse hinter seinem Rücken befürchtete, um so mehr, als die deutsch-schweizerische Grenze als die »vulnerabelste Stelle des ganzen grossen Vereins von Memel bis Friedrichshafen« bezeichnet wurde. Und der eifrige bayrische Gesandte in Stuttgart, Tautphoens, nahm sich vor, das Geheimnis dieser auffallenden Sendung zu erforschen. So war es unumgänglich nötig, dass Gonzenbach auch nach München ging[2]).

In München fand Gonzenbach nicht dieselbe freundliche Aufnahme wie bisher, weil Bayern beleidigt war, als letztes angesprochen zu werden, und weil die Angelegenheit der savoyischen Flüchtlinge die deutschen Regierungen gegen die Schweiz aufbrachte. Es zeigte sich, dass Bayern auf keine weitere Unterstützung der Schweiz eingehen wollte. Unterredungen mit preussischen Zollkommissären in München liessen ihn auch Preussens ablehnende Haltung erkennen, machte doch schon das Seidenquantum von 743 q als provisorische Begünstigung bis 1835 Sensation, und wurde ihm doch ohne weiteres zugegeben, dass Preussen zwei Zwecke verfolge, den finanziellen und den, Deutschland für die preussische Industrie zu »exploitieren«. So musste sich Gonzenbach auch hier auf die Einreichung einer Note beschränken[3]).

---

[1]) Berichte Gonz. 11., 14., 17., 19., 22., 28. Jan. 34. Instrukt. 19. Jan.

[2]) München Extrad. 1882/H. 4 Bericht Tautphoens 13. Jan., 20. Jan. An Taut. 16. Jan. Bericht Mieg 23. Jan.

[3]) Ber. Gonz. 6. 11. Febr. 34.

Nach der Heimkehr Gonzenbachs gingen nun die Verhandlungen zwischen dem Vorort und den süddeutschen Regierungen über den erhofften Handelsvertrag und die Ausdehnung der provisorischen Begünstigungen weiter.

Aber hinsichtlich der letzteren liess sich trotz aller Mithilfe Württembergs nichts erreichen, ja von preussischer Seite wurden sogar eine Zeitlang die württembergischen Kommerzialnachweise für die Seideneinfuhr als falsch hingestellt. So musste sich Württemberg damit begnügen, für die Lizenzscheine, auf die die Schweiz nach anfänglichem Sträuben nun endlich froh war, eingehen zu dürfen, möglichst günstige Bedingungen zu erreichen. So aber wurde es Oktober 1834, bis endlich die begünstigte Einfuhr beginnen konnte, und um diese Erleichterungen zu erreichen und nicht durch Verhandlungen die Angelegenheit nochmals zu verschleppen, musste Württemberg zu dem Mittel greifen, am 22. Oktober eine Verordnung in der für die Schweiz sehr ungünstigen Form zu erlassen, und dann mit seinen weiteren Wünschen zu kommen, nachdem Bayern dem württembergischen Beispiel gefolgt und damit mindestens die Begünstigung der Schweiz gesichert war. Aber Württemberg hätte diesen Trick nicht einmal nötig gehabt, denn in Bayern zeigte sich bereits ein Stellungswechsel: Mit dem Überwiegen des preussischen Einflusses stellte sich Bayern automatisch in einen gewissen Gegensatz zu diesem und fand nun sein Interesse in einer süddeutschen Politik, z. B. einem möglichst billigen Bezug von nicht preussischen Seidenwaren, was sich gleichzeitig auch in den Verhandlungen mit Baden zeigte[1]). Diese Begünstigungen wurden der Schweiz nicht zuteil, ohne dass wie 1828 wiederum eine andere Macht, diesmal Sardinien, energisch dagegen protestierte, unter dem Hinweis, dass die Schweiz schon ihrer politischen Haltung wegen keine solche Berücksichtigung verdiene[2]).

---

[1]) Stuttg. Min. A. 44 Fin. min. 15. Mai. Ausw. an Fin. 4. Febr. Verord. 22. Okt. München 1882/4 Bericht Zolldir. 24. März. Schmitz 15. Mai. Württ. an Hertling 27. Juni. An Vorort 9. Okt. 34. An Ges. Berlin 12 März 35.

[2]) München 1882 4 Note sard. Ges., 21. Nov. 34.

Hinsichtlich der erwarteten neuen Handelsvertragsverhandlungen sah sich die Schweiz fortwährend in ihren Hoffnungen getäuscht. Bayern zeigte immer mehr seine Absicht, es nicht mehr zu solchen Verhandlungen kommen zu lassen, und Preussen war über das bayrische Vorgehen sehr zufrieden. Eine willkommene Gelegenheit zum Aufschub gaben der Hinweis auf Badens Beitritt zum Zollverein und besonders die Flüchtlingsangelegenheiten. Die deutschen Staaten bereiteten wegen der Verweigerung der Ausweisung polnischer Flüchtlinge, die nach den Savoyer Unruhen ein Asyl in der Schweiz gefunden hatten, sogar eine gänzliche Grenzsperre vor, und zudem wurde der Schweiz, die im März 1834 energisch auf Verhandlungen gedrängt hatte, und zwar immer noch unbedingt in der Schweiz!, von Bayern geantwortet, dass die Zeit, wo aus der Schweiz Aufruhr in andere Länder getragen werden solle, nicht dazu einladend sei. Auch wäre nicht die Schweiz der angemessendste Ort zu Unterhandlungen, sondern dort, wo gewünscht werde, diese Verhandlungen anzuknüpfen. In dieser Ablehnung der Schweiz als Verhandlungsort, während früher selbstverständlich alle Verhandlungen mit den Süddeutschen auf eidgenössischem Boden stattgefunden hatten, zeigt sich mit aller Schärfe die Verschiebung der Kräfte zwischen der den einzelnen deutschen Staaten überlegenen Schweiz und den nun handelspolitisch geeinigten Deutschen[1]).

Es ist verständlich, dass diese Ereignisse beim schweizerischen Publikum einen lauten Widerhall fanden, und dass wie bei jeder Zollerhöhung in den zwanziger Jahren eine Art von Krisenstimmung im Handel zum Ausbruch kam. Nun war die Mauer rings um die Schweiz bis auf eine letzte Lücke, Baden, vollendet, und es gab genug Pessimisten, die den vollständigen Untergang des schweizerischen Handels prophezeiten. So ist es nicht erstaunlich, wenn aus dieser Stimmung heraus die Frage eines Anschlusses an den Zollverein wiederum akut wurde und zwar diesmal mit grösster Schärfe. In den östlichen Kantonen wünschte eine »bedeutende Partei« den Anschluss. Besonders war dies im Kanton Schaffhausen

[1]) München 1882/4. An Vorort 18. Febr. 5. April 34. Württ. an Vorort 29. April. Dönhoff, preuss. Ges. an Ausw. 19. April 34.

der Fall, wo wegen des Grenzverkehrs und Zwischenhandels die Umklammerung durch den Zollverein am stärksten gefühlt und gefürchtet wurde. Als Grund für den Anschluss konnte nur der merkantile Vorteil geltend gemacht werden, aber dass die Anschlussbewegung, trotzdem sie nirgends zu direkter Bedeutung gelangte, nicht unterschätzt werden darf, zeigte die Heftigkeit der Gegenwehr[1]).

Denn wie das patriotische Publikum, so wehrten sich auch alle bedeutenderen Zeitungen in heftigster Weise gegen eine solche Möglichkeit. Besonders wütend aber waren die radikalen Blätter, die aus politischen Motiven gegen den Anschluss kämpften, während die gemässigten einen entsprechend weniger scharfen Ton anschlugen. Unter den Gründen gegen den Anschluss standen nämlich nun die politischen absolut obenan, sehr im Unterschied zu den zwanziger Jahren (Bestrebungen der Handelsvereine, Retorsionszeit), wo sie nur ein Motiv neben vielen anderen gewesen waren. Und zwar stand viel weniger die Aufrechterhaltung der Neutralität im Vordergrund, als vielmehr der verfassungspolitische Gegensatz der liberalen Schweiz gegen das absolutistische Preussen. Früher hätte es sich eher um einen Anschluss an die Süddeutschen gehandelt, nun aber war der Zollverein als »preussischer Zollverein« entstanden, wurde auch meist so in der Schweiz genannt, und die Tatsache der Anführung Preussens, dem man nüchterne Berechnung, Umgarnung der Süddeutschen, Hegemoniebestreben und politisch-absolutistische Tendenzen vorwarf, machte ein Aufkommen des Anschlussgedankens vollständig unmöglich. Man hatte das Wirken der absolutistischen Mächte und ihre Gefährlichkeit für die schweizerische Selbständigkeit seit 1815 und besonders wieder in letzter Zeit genügend kennen gelernt.

So wiesen die Zeitungen nach, dass kein Staatsvertrag, keine geographische Lage so enge Bande schliesse wie der Handel, wenn aber die pekuniäre Abhängigkeit durch den Erfolg da wäre, würden Handel und Industrie, bisher etwas zur Aristokratie neigend, aber doch patriotisch, preussisch

[1]) Wartmann 19. Jahrh. p. 116. München 1882 4 Bericht Hertling. 29. Dez. 33.

gesinnt werden, das geistige Leben, Verfassung und Pressfreiheit —, unter den Einfluss von Frankfurt und mittelbar unter den Preussens gelangen. Überhaupt würde Preussen einen Anschluss der Schweiz, der ihm kommerziell sehr ungelegen wäre, nur aus politischen Gründen zugeben. Und der »Schweizerische Republikaner« schloss eine heftige Mahnung mit den Worten: »Im Jahr 1830 haben sich die Schweizer, in grossartigem Sinn, aufgerafft, um ein freies, selbständiges Nationalleben zu erringen. Im Jahr 1834 aber haben sie, aus kläglicher Nahrungssorge, sich entschlossen, eine Vogtei von Deutschland zu werden und von da an hört ihre selbständige Geschichte auf. Sie begann auf dem Rütli um Recht und Freiheit willen und endete in den Handelskomptoiren um Seide und Baumwolle willen«. Der »Unabhängige« von Zürich aber schimpfte, indem er den Anschlusswunsch als konservative Machenschaft hinstellte: »Wahrlich wenn es unseren Sarnern (den konservativen Kantonen, die im Sarnerbund vereinigt waren) gelänge, nach der Flucht des Feldherrn vom Berge Y (General Abyberg) unter einem Seidenadmiral auf einem Weberschiffchen in den Hafen der Contre-Revolution ohne Hindernis mit schwellenden Segeln einzulaufen, so wäre dies ein Stück, über welches die Hölle laut auflachen möchte[1])«.

Dieser Furcht vor der Bindung an das von Preussen geführte Deutschland entsprach auf der anderen Seite die Besorgnis, durch einen Anschluss an Deutschland die alte Freundschaft Frankreichs, an die immer noch eine gewisse Anhänglichkeit vorhanden war, einzubüssen. Und dazu wirkte sich nun die handelspolitische Doppelorientierung der Schweiz aus, indem es klar war, dass an einen Anschluss der rassemässig und handelspolitisch nach Frankreich orientierten Westschweiz gar nicht zu denken war.

Ja, auch der Gedanke eines eventuellen Anschlusses an das französische Zollsystem taucht auf, gestützt besonders auch auf die Ähnlichkeit der verfassungspolitischen Prinzipien, was uns, zusammengehalten mit dem oben über das Verhältnis zu Preussen gesagten, erkennen lässt, welchen

[1]) NZZ No. 5 15. Jan. 34. Schweiz. Rep. No. 166. 17. Dez. 33. Der Unabhängige No. 1 27. Dez. 33 Bay. 1882 4 Bericht Hertling 29. Dez. 33.

Einfluss auf die Sympathien der Völker damals die verfassungspolitischen Verhältnisse ausübten. (Vgl. auch Süddeutschland-Frankreich.) Bürgermeister Herzog von Aarau wies in seinem Empfehlungsschreiben für Gonzenbach auf diese Möglichkeit hin, und eine Broschüre »Der preussische Mautverein und sein Einfluss auf die Handelsverhältnisse der Nachbarländer mit besonderer Beziehung auf Frankreich und die Schweiz«, die den Zollverein als Resultat preussischer Umtriebe, ja von Bestechungen usw. hinstellte, meinte, dass der Begriff Neutralität ein absurder und in merkantiler Hinsicht nichtiger Begriff sei. Sobald Frankreich zurückkehre zu den Prinzipien der Rechtsgleichheit, sei es das Interesse der Schweiz, sich aufs innigste mit dem durch seine Prinzipien befreundeten Staate zu verbinden, so Preussen zur Abdikation der Maut zu bewegen und durch dieses Beispiel die allgemeine Handelsfreiheit herbeizuführen[1]).

Dass ganz bedeutende Vorteile aus einem Anschluss an Deutschland entspringen würden, wurde fast allgemein zugegeben, und wirtschaftliche Gründe gegen einen Beitritt wurden kaum aufgeführt, wobei überhaupt auffallend ist, wie wenig genauere wirtschaftspolitische Überlegungen auch von den Behörden in dieser Frage angestellt wurden. Andrerseits wurde die pessimistische Beurteilung der Folge der Abtrennung durch den Hinweis auf die zu erwartende kurze Lebensdauer des Zollverbandes, eine Hoffnung, die immer wieder auftaucht, bekämpft. Ja, sogar der Gedanke macht sich bemerkbar, dass es vielleicht ein Glück sei, wenn durch die Bildung des Zollvereins die Industrialisierung der Schweiz etwas aufgehalten werde, zum Teil, weil sie nur künstlicher Natur, d. h. ein Produkt der billigen Arbeitslöhne wegen der weniger hohen Auflagen sei, was sich bei einer politischen Umwälzung im Auslande leicht ändern könnte, zum Teil aber wegen der durch die Industrialisierung gefährdeten sittlichen Entwickelung des Schweizervolkes[2]).

Der St. Galler Erzähler wusste auch Mittel, um den Zollverein zu bekämpfen. Er wies ja schon lange auf ein Grenzzollsystem hin, nun aber sprach er von »Selbsthülfe«, ver-

[1]) siehe 1. Teil.

[2]) NZZ No. 22 15. März 34. No. 7 22. Jan. 34.

glich die Zollmauern mit den Raubburgen des Mittelalters, tönte an, dass das Volk den Schmuggel nie als etwas mit Recht Verbotenes gehalten habe; er wolle nicht dem Schmuggel das Wort reden, aber sicherlich werde die Industrie siegen[1])!

Die Erregung erreichte im Dezember und Januar ihren Höhepunkt, sehr bald wurde aber die öffentliche Meinung durch die politischen Fragen abgelenkt, so dass schon in den nächsten Monaten die Diskussion dieser Angelegenheit stark zurücktrat.

Wie stand es nun auf deutscher Seite? Sicher ist, dass bei der süddeutschen Bevölkerung ein Beitritt begrüsst worden wäre, aber auch die Regierungen beschäftigten sich mit dieser Frage und erwarteten sogar zum Teil einen Anschluss der Schweiz als selbstverständlich. Dies zeigte sich anlässlich der Reise Gonzenbachs. In Karlsruhe fand er die Ansicht ziemlich verbreitet, die Schweiz werde ihr Isolierungssystem nicht aufrecht erhalten können und sich an den deutschen Verband als den mässigsten anschliessen. In diesem Sinne sprachen der badische Ministerpräsident von Reizenstein und ganz besonders Nebenius, der seine alte Idee einer Verbindung mit der Schweiz noch nicht aufgegeben hatte, im Gegenteil wegen seiner Abneigung gegen eigentliche Schutzzölle und gegen eine Industrialisierung Badens nachdrücklichst daran festhielt. In Stuttgart wurde ebenfalls die Anschlussfrage leise berührt, in München dagegen in keiner Weise davon gesprochen, während der bayrische Gesandte in Stuttgart, Tautphoens, in seinem bekannten Eifer auch diese Frage angeschnitten hatte. Auch Hertling, der bayrische Gesandte in der Schweiz, hatte in einem längeren Bericht die Anschlussmöglichkeit untersucht, war aber zu keinem sicheren Schluss gelangt darüber, ob ein solcher zu erreichen und wünschbar sei. Er hielt einen allgemeinen Anschluss wegen der Westschweiz für kaum denkbar, einen partiellen aber für sehr schwierig. Von deutscher Seite müssten merkantile Bedenken wegen der schweizerischen Konkurrenz und politische wegen des Eindringens demagogischer

[1]) St. Gall. Erz. No. 107 1828. No. 84 21. Okt. 34.

Grundsätze, trotz der Wichtigkeit, einen Teil der Schweiz dem französischen Einflusse zu entziehen, erhoben werden. Dieser Bericht gab der bayrischen Regierung zu keiner Bemerkung Anlass[1]).

Die Stellung der offiziellen Schweiz zu den Stimmen im eigenen Volke und diesen zum Teil versteckten Aufforderungen von süddeutscher Seite war eine vollständig ablehnende. Selbst die nächstbeteiligten Kantone wie der Thurgau sprachen sich dagegen aus. Die ablehnende Haltung der Schweiz drückte sich am schärfsten in dem überall mit Beifall aufgenommenen Berichte der Expertenkommission über die Handelsverhältnisse mit den verschiedenen Staaten des Auslandes aus, der in seinem Hauptteil nichts anderes als eine Widerlegung des Anschlussgedankens war und so zum »Katechismus« der Anschlussgegner wurde. Es sei nicht erstaunlich, dass sich Stimmen zeigten, die der Schweiz einen Markt von 24 Millionen Menschen öffnen wollten, aber die Schweiz müsse Zollanstalten einrichten, ausländischen Behörden Rechenschaft ablegen, bei ihrem ausgedehnten Handel mehr Ertrag abliefern als ihr eigentlich zukommen würde und mehr und mehr zu einem gehorchenden Aggregat der deutschen Zollunion herabsinken. England und Frankreich (deren Gesandte energisch gegen einen Anschluss arbeiteten) und vielleicht auch Russland würden sich einer solchen Verletzung der anerkannten Neutralität widersetzen.

Dazu würde dies alles wegen einiger weniger nördlicher Kantone gewagt werden müssen. Eine Zweiteilung der Schweiz aber nach ihren Interessen durch eine Mautlinie wäre ein höchst unglücklicher, ja anstössiger Gedanke.

Sollten sich aber »um denkbarer mehrerer politischer Affinitäten willen« Stimmen für eine Einverleibung in die französischen Mautlinien erheben, so würden ebenfalls politische Gründe dagegen sprechen. Und wenn man sich über diese hinwegsetzen wollte, dies wurde also doch für möglich gehalten, so würde der wenig ehrenhafte Schritt wegen des Widerstandes der französischen Industrie erfolglos bleiben.

[1]) Bern L. A. Berichte Gonzenbach 18. 26./27. Dez. 33. 11. 14. Jan. 34. Bay. 1882 4 Ber. Hertling 29. Dez. 33 Fin. 16. Jan. 34.

Aber auch die handelspolitischen Gründe sprachen gegen irgendeinen Anschluss, weil die Schweiz durch Urstoff- und Lebensmittelverteuerung gerade der wichtigsten Existenzbedingungen für ihre Industrie verlustig gehen würde. Frei hingegen werde die Schweiz durch Absatz nach fremden Ländern, durch Transiterleichterungen im Innern, durch die Rheinschiffahrt, die trotz der Zollmauern einen Weg zum Meere öffne, und durch die anerkannte Tüchtigkeit des Schweizer Geschäftsmannes die Krise überwinden[1]).

So wurde denn Gonzenbach auf das bestimmteste dazu instruiert, »jede Äusserung sorgfältigst zu vermeiden, welche früher oder später den Eintritt der Schweiz zum deutschen Zollverein vermuten machen könnte, sowie ein jedes darauf hinzielendes, direktes oder indirektes Ansinnen . . ., mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen«. Und Gonzenbach bemühte sich in der Tat, jede Anregung nach dieser Seite, wie wir sie oben geschildert haben, zu widerlegen, mit dem Erfolg, dass in der Folge von deutscher Seite auch anlässlich des Anschlusses von Baden nicht mehr die Rede von einer Anschlussmöglichkeit war, wozu auch der präzise Bericht der Expertenkommission das seine beitrug[2]).

Trotzdem sich diese Stellungnahme sehr rasch herausgebildet hatte, fand der Vorort doch die Gelegenheit günstig, um von den Prohibitionsstaaten Österreich und Frankreich durch Andeutung von Anschlussmöglichkeiten Erleichterungen zu erhalten. So wurde an Effinger, den Geschäftsträger in Wien, geschrieben, ob Österreich geneigt sein möchte, gegen die Schweiz einige Konzessionen eintreten zu lassen, um sie zu bewegen, sich vom deutschen Verbande fernzuhalten. Die Antwort Effingers war deutlich genug: Er habe mit niemand darüber gesprochen, doch sei keine Hoffnung, was verbürgt werde besonders durch die zu genaue Kunde, die man in Wien von den schweizerischen Verhältnissen habe[3]).

---

[1]) Bern L. A. Vorortsprot. Antworten auf Umfrage 10. Febr. Anfrage Morier 16. Jan. Bericht der Exp.komiss. zu Ausl. p. 4ff., 10ff.

[2]) Vorortsprot. Instr. an Gonz. 17. Jan. Berichte G. 18. Dez. 14. Jan.

[3]) Der Bericht der Exp. komm. stammt vom 26. Dez. Vorortsprot. 13. Dez. an Tschann und Effinger. Schmidt Zeitgen. Gesch. p. 460.

In Paris schien man mehr Erfolg zu erwarten, denn als Tschann seine ersten Andeutungen an den Minister, Herrn von Broglie, machte, wünschte dieser die schweizerischen Wünsche kennen zu lernen, teilte dann bald mit, dass er der Kammer ein neues Zollgesetz mit Begünstigung für Uhren, Vieh, Wollwaren vorlegen werde, was der erste Schritt zu weiteren Erleichterungen sei, aber nur unter der Bedingung, dass sich die Schweiz keinem, dem Interesse Frankreichs widerstrebenden Zollsystem anschliesse und darüber bindende Zusicherungen gebe, worauf man noch deutlichere Drohungen hören liess und Tschann Herrn von Broglie versicherte, dass der Grossteil der Bevölkerung die Vorteile des Zollvereins als Entlastung annehmen würde. Aber unterdessen war der Expertenbericht in den französischen Zeitungen erschienen, und Frankreich beruhigte sich. Bald zeigte es sich, dass nichts zu erhalten war, denn die Erleichterungen des neuen Zollgesetzes erwiesen sich als derart, dass man es nicht einmal für wert fand, sie zu verdanken[1]).

Der Versuch, die Errichtung der Zollmauern im Norden zu Erleichterungen auf den andern Seiten zu benützen war wie die Hoffnung auf Erhaltung der nördlichen Verbindung auf dem Vertragswege vorläufig zunichte geworden. Es sollte sich nun zeigen, ob im Zusammenhang mit dem Beitritt Badens ein letzter Ausweg erreicht werden konnte.

Badens Beitritt zum grossen Zollverein

Das Grossherzogtum Baden war seit 1825, d. h. seit dem Misslingen der Stuttgarter Verhandlungen, handelspolitisch seine eigenen Wege gegangen. Nachdem aber der grosse Zollverein gebildet war und dessen Zollmauern Baden im Rücken gänzlich abschlossen und damit die Möglichkeit gegeben war, dass es einst mit Gewalt gezwungen würde, wo es jetzt noch Vorteile erlangen konnte, durfte es trotz seiner

---

[2]) Bern L. A. Ber. des schweiz. Gesch.trägers in Paris 18. 22. Dez. 33. 24. Jan. 34. Vorort an Tschann 20. Jan. Tschann an Broglie 5. 6. Febr. Vorortsprot. Mitteil. v. Montigny 20. Jan. Ber. Gonz. 22. Jan. Exp.komm. ber. 24. Dez. 34.

handelspolitisch so günstigen Aussenlage nicht mehr in seiner selbstgenügsamen Haltung beharren. Dies konnte um so weniger der Fall sein, als die wichtige Handelsverbindung mit der Schweiz durch deren handelspolitische Schwäche weder gesichert, noch besonders vorteilhaft, noch zu besonderer Rücksichtnahme geeignet erscheinen mochte, trotzdem sie in den letzten Jahren eine immer grössere Ausdehnung erhalten hatte, indem infolge der Abschnürung Badens durch die deutschen Zölle der Grossteil der badischen Produktion nach der Schweiz ging[1]).

Schon im Oktober 1833 war Nebenius, ein Hauptförderer der Zollvereinsidee, zugleich aber ein Hauptgegner des Anschlusses an Württemberg und Bayern allein, mit einer »Denkschrift für den Anschluss Badens zu dem . . Zollverein« hervorgetreten. Nun befürwortete er erneut den Anschluss, indem er auf den vielfach grösseren Umfang des Vereins, die günstigen Austauschverhältnisse z. B. zwischen der niederrheinischen Industrie und dem süddeutschen Agrargebiet, den zu erwartenden industriellen Aufschwung auch in Süddeutschland usw. hinwies und sich als theoretischem Freihändler den Zollverein und seine hohen Zölle als ein Durchgangsstadium, um die andern Staaten zum Freihandel zu zwingen, mundgerecht machte. Nur einen dunkeln Punkt konnte er nicht unerwähnt lassen: Die Besorgnis einer fühlbaren Störung der Verbindungen mit der Schweiz und dem Elsass. Letztere wurde mit der Hoffnung auf einen Handelsvertrag beschwichtigt, die erstere, wichtigere aber durch die Erwartung eines billigen Vergleiches, wie ihn der Art. 4 des Zollvereinsvertrags, der lokale Modifikationen erlaubte, vorzusehen schien[2]).

Im Dezember 1833, also während sich Gonzenbach in Karlsruhe aufhielt, teilte der preussische Gesandte der badischen Regierung die Verträge und Separatartikel mit. Nun ging Baden mit grösstem Eifer an die Beratung der Angelegenheit. Die Stimmung im Lande war sehr zwiespältig. Man hatte sich in den bisherigen Verhältnissen zufrieden

[1]) Wallschmidt p. 1 ff. Weber p. 119ff. Roscher p. 26. Vgl. Kap. 1.
[2]) Nebenius 1833 p. 18, 23ff., 59ff.

gefühlt, der neue Verein umfasste immer noch nicht ganz Deutschland, und ganz besonders war in Baden, der Hochburg des süddeutschen Liberalismus, der Anschluss an Preussen äusserst verhasst. Dies zeigte sich auf einer anfangs 1834 einberufenen Notabelnversammlung von 65 Vertretern der drei Erwerbszweige, an der mit 36 gegen 29 Stimmen der Beitritt abgelehnt wurde, wobei sich die Vertreter der Urproduktion als die schärfsten Gegner zeigten.

Trotzdem aber sah die Regierung immer mehr die Notwendigkeit eines Anschlusses ein, und so kamen nach einigen Vorbesprechungen vom 19. Juni 1834 ab auch mit Baden in Berlin die Anschlussverhandlungen zustande[1]).

An diesen spielte nun die Frage der Stellung zur Schweiz nicht nur eine wichtige, sondern sogar eine zentrale Rolle. Zwar erhoben sich noch eine ganze Anzahl anderer Differenzen, aber das Verhältnis zur Schweiz bildete die grösste und die letzte Schwierigkeit, die sich einem Anschluss entgegenstellte.

Baden wünschte in einer schriftlichen Erklärung einen Handelsvertrag mit der Schweiz, vorläufige provisorische Begünstigungen und die Kompetenz zur selbständigen Regelung des Grenzverkehrs. Das Mass der Begünstigung sollte zum vornherein festgelegt werden, um die nachherige Zustimmung der anderen Zollvereinsstaaten zum geplanten Handelsvertrag sicherzustellen. Als Artikel, die man zur Begünstigung vorschlug, wurden in genauer Anlehnung an Gonzenbachs Vorschläge, ja zum Teil noch darüber hinausgehend, freie Ein- und Ausfuhr von Holz, Getreide und Vieh, Ermässigungen für Wein, Käse, Uhrenbestandteile usw. und für Baumwoll- und Seidenwaren in bestimmten Quantitäten vorgeschlagen.

Aber nun zeigte es sich mit aller Deutlichkeit, dass es für das alleinstehende Baden unmöglich war, diese Zugeständnisse zu erlangen, die bei einem gemeinsamen Vorgehen der Süddeutschen vor ihrem Beitritt, provoziert durch schweizerische Anstrengungen, noch möglich gewesen wären.

---

[1]) Wallschmidt p. 3f. Weber p. 124. Treitschke p. 684ff. Fischer Wesen Zollver. p. 376.

Vorläufig verwies Preussen Baden darauf, dass die Begünstigungen der Schweiz von den drei süddeutschen Staaten gemeinsam gegeben werden sollten. Aus allen seinen Äusserungen zeigte es sich schon, dass es gegenüber einem Lande wie der Schweiz einem Handelsvertrag ausweichen und lediglich einige geringe Begünstigungen, aber sicher nicht für Fabrikate, geben wollte[1]).

Auf den daraufhin stattfindenden Besprechungen der süddeutschen Staaten zu Calw (24. und 25. September) und München über ihre Stellung zur Schweiz, während welcher die Berliner Verhandlungen, wegen der Wichtigkeit, die Baden diesen Besprechungen beimass, unterbrochen wurden, zeigte sich, dass sogar Bayern, wenn es auch immer noch am stärksten zurückhielt, für eine stärkere Begünstigung der Schweiz eintrat und besonders eine möglichst grosse Bezugsberechtigung für schweizerische Seidenfabrikate erhalten wollte.

Denn nach Badens Vorschlag sollten unter der Voraussetzung einer Nichtänderung des schweizerischen Systems provisorisch ungefähr dieselben Begünstigungen gewährt werden wie von Bayern und Württemberg nach 1828 und 1834: d. h. freie Getreideeinfuhr, Begünstigung der Seidenwaren in einem bestimmten Quantum für jedes Gebiet (Baden 150 q), dazu aber auch eine solche für 300 q Baumwollwaren zur Einfuhr nach Baden. Die unwichtigen kleinen Artikel wollte man weglassen. Diese Erleichterungen sollten nach dem Ablauf des württembergischen Handelsvertrags gemeinsam gegeben werden. Schon trat der Gedanke eines Handelsvertrags angesichts der Schwierigkeiten in den Hintergrund. Ohne Zweifel zeigte sich bei diesen Wünschen viel weniger der Wille zu einer Begünstigung der schweizerischen Industrie als vielmehr der Wunsch nach einem Bezug billiger

---

[1]) Stuttg. Kab. A. 213 Bericht Min. 17. Juli, 8. Sept. 34. Berlin. AA 2 No. 45. Protokolle. Beilage zu Prot. v. 19. Juni. Schriftl. Erklär. Badens, 5. Juli.

Es muss hier einmal festgestellt werden, wie wenig eigentlich die grosse Rolle, die die Schweiz bei der Entstehung des Zollvereins spielte, von den deutschen Zollvereinshistorikern gesehen wird. Wallschmidt macht hier eine Ausnahme.

Waren für das eigene Gebiet statt der Ausbeutung durch die preussischen Fabriken. Dies machte sich besonders in Bayerns Stellung bemerkbar.

Dazu sollte aber umgekehrt Preussen das Einfuhrquantum der Neuenburger Baumwollwaren fixieren, während es bisher seine Zugeständnisse von 1831 ohne Beschränkung auf den ganzen Verein übertragen hatte. Dieses badische Verlangen war kaum, wie angegeben wurde, zum Schutze der badischen Druckereien gedacht, sondern vielmehr als Druckmittel zur Erlangung anderer Zugeständnisse[1]).

Nach dieser gewissen Einigung gingen am 18. November die Berliner Verhandlungen weiter. Nun erhob sich ein zäher Streit um die badischen Forderungen, die von Württemberg kräftig, von Bayern vorsichtig und zurückhaltend mit dem Hinweis, dass es für den Zollverein von Vorteil sei, in den Augen der Schweiz als das günstigste Gebiet dazustehen, unterstützt wurden. Aber Preussen, stets ebenso getreu sekundiert von Hessen, wies, unter Vorschiebung seiner Versprechungen an Sachsen zum Schutze von dessen Industrie, alle Begünstigungen der Fabrikate ab, erklärte sich lieber zu einer Beschränkung des Neuenburger Baumwollwarenquantums bereit, so dass damit die Schweiz durch den badischen Trick nur noch mehr verlor, während es die anderen Forderungen leicht anerkannte.

Nun versuchte Baden, das kaum mehr einen Rück- oder Ausweg sah, mindestens noch an einem Punkte einen Vorteil herauszuschlagen, nämlich für seine Tabakausfuhr nach der Schweiz. Dorthin ging ja fast die gesamte badische Produktion, zum Teil vermischt mit fremden Tabaken; der für diese letzteren bezahlte Einfuhrzoll sollte bei der Ausfuhr nach der Schweiz als Erleichterung rückvergütet werden. Vorläufig gab Preussen nicht nach.

Im März 1835 boten das Verhältnis zur Schweiz und der alte Streit um die Neckarzölle die letzten Schwierigkeiten. Endlich gab der preussische Vertreter von Eichhorn in letzter

[1]) Weber p. 126. Stuttg. 213 Ergeb. der Calwer Besprech. Min. A. 44 Bericht Schmitz 8. Nov. 34. Bayr. Extr. 1882 4 Memorandum Rüdt 23. Okt. Entwurf einer bad. Verord. Fin. an Ausw. 29. Okt. Ausw. an Ges. in Berlin 7. Nov. 34.

Stunde das Zugeständnis für die Tabakausfuhr, während sich Baden in den übrigen Punkten den preussischen Ansichten gefügt hatte. Am 12. Mai 1835 erfolgte die Unterzeichnung des Vertrags, durch den Baden dem Zollverein beitrat[1]).

Der Zollvereinsvertrag mit Baden hatte einen sehr ähnlichen Inhalt wie die bisherigen Verträge mit einigen Modifikationen zugunsten Badens hinsichtlich der strittigen Punkte und besonders im Separatart. 16 zum offenen Art. 39 für den Verkehr mit der Schweiz:

1. Es sollte frei sein: die Ein- und Ausfuhr von Getreide, Holz, rohen Farbkräutern, Honig, Wurzeln, dürrem Obst und ungebleichtem Wachs, gemeine Töpferwaren, d. h. da Baden die Erleichterungen für Fabrikate nicht erreicht hatte, waren die unbedeutenden Artikel als kleine Kompensation eingefügt worden. Wichtig war die Zusicherung freier Getreide- und Holzausfuhr.

2. Die Bodenseeweine zahlten nur 50 Kreuzer Eingangszoll (statt 13 fl. 38¾!), waren allerdings noch der Akzise unterworfen, was sonst nicht der Fall war.

3. Uhrenbestandteile und Schweizerkäse zahlten ½ Zoll.

4. Gegenstände, die zur Veredlung eingingen, zahlten keinen Eingangszoll, dasselbe galt für Leinwand, die auf schweizerische Bleichen gebracht, und für Vieh, das auf schweizerische Weiden geführt wurde bei ihrer Rückeinfuhr.

Der Ausfuhrzoll auf Brennholz wurde Baden gegen Frankreich und die Schweiz aus finanziellen und polizeilichen Gründen erlaubt, während ja sonst die meisten Ausfuhrzölle, wie auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote ausser für Salz und Spielkarten durch den Vereinstarif beseitigt wurden, fast die einzige Erleichterung, die dieser brachte.

Denn im allgemeinen bedeutete die Einführung des Vereinstarifs nun auch in Baden eine ganz riesige Mehrbelastung für die Schweiz. Der Unterschied gegenüber den Bestimmungen des Modus vivendi war noch bedeutend grösser als gegenüber den schon hohen bayrisch-württembergischen

[1]) Berlin. AA No. 45 Prot. 27. Nov. 2. Dez. 34. Treitschke. Deutsche Gesch. p. 397.

Sätzen, musste sich also noch bedeutend stärker fühlbar machen[1]).

Eine weitere Modifikation, die für den Verkehr mit der Schweiz, aber nur zu badischen Gunsten gewährt wurde, war die erwähnte Rückvergütung auf fremde Tabakblätter, die nach der Schweiz ausgeführt wurden, und die 75 bis 95 % des für die fremden Tabake bezahlten Zolls betrug. Diese Vergünstigung wurde auch Bayern und Württemberg gewährt.

Fernerhin war Baden auf seinen dringenden Wunsch eine ganz wichtige Erleichterung des Transits zugestanden worden, die auch für die Schweiz Bedeutung besass, indem nämlich, auch zu Württembergs Gunsten, bestimmt wurde, dass auf den Strassen, welche das südliche Vereinsgebiet auf oder innerhalb der Linie von Kehl bis Mittenwald in Bayern berührten oder von einem Neckar- oder Rheinhafen unterhalb Mainz aus über diese Grenzlinie durchzogen nur 1/2 Kreuzer Kontrollgebühr erhoben werden sollte. Diese Bestimmung war von Baden aus Konkurrenz gegen Frankreich und die Schweiz verlangt worden: gegen Frankreich als Konkurrenz gegen die elsässische Nordsüdstrasse und gegen Strassburg,

[1]) Die gegen die Schweiz in Anwendung kommenden Zollsätze waren:

	Baden	Württemb.	Süddt. Zollver.	Dt. Zollver.
Seidenwaren . . .	10 resp. 6,40	8,40	30—50	187 fl. 50
Baumwollwaren .	10 resp. 6,40	6,56	20—60	85 fl.
Wollwaren . . .	10 resp. 6,40	6,56	60	51 fl. 2½
ungef. Baumwollgarn	— 50 Kr.	—	50 Kr. — 10 fl	3 fl. 20
gef. Baumwollgarn	1,40	—	10	10 fl. 12½
Leder	5 resp. 1,40	1,44	15—20	10 fl. 12½
Lederwaren . . .	10 resp. 6,40	4,20	30	16 fl. 58¾—37,30
Leinwand	10 resp. 6,40	—	10—20	3 fl. 26—37,30
Eisen- und Stahlwaren	3,20	2,80	1,40	10 fl. 12½—16,58
Uhrenbestandteile	6,40	—	5	8 fl. 29⅜
Käse	50 Kr.	52 Kr.	2,30	3 fl. 7½
Weine.	12—18 Kr.!	3 fl. (Eimer)	10	13 fl. 18¾
Seeweine	12—18 Kr.!	2,15 (Eimer)	1,10	50 Kr.
Branntwein . . .	30 Kr.	—	10	13 fl. 18¾
Häute (Ausfuhr) .	50 Kr. —3 fl.	—	—	2 fl. 48¾

Vgl. Wallschmidt: pag. 32—33, 39. Notizen bei Gonzenbach. Übersicht der Einfuhrzollansätze.

für die badische Nordsüdstrasse und Mannheim, gegen die Schweiz aber, um den Westostverkehr von Le Hâvre nach dem Bodensee nicht über Basel und die vordere Schweiz, sondern auf der badischen rechtsrheinischen Strasse Basel—Konstanz oder aber noch lieber weiter unten über Kehl oder Mannheim, diagonal durch Baden oder Württemberg an den Bodensee oder nach Bayern gehen zu lassen. Damit war zu all den Zollbelästigungen nun auch noch eine Bedrohung eines Teils des schweizerischen Transits gegeben, wenn auch gleichzeitig eine Erleichterung des Durchgangs durch Süddeutschland damit verbunden war.

Schon am 17. auf 18. Mai wurde ein provisorischer hoher Tarif an der badischen Grenze eingeführt, um eine Wareneinschwärzung vor dem Eintritt des Zollvereinstarifs zu verhindern. Damit hörte auch die Gültigkeit des schweizerischen Modus vivendi auf. Das war ein rechter Gewaltstreich, denn der Vertrag war von den badischen Kammern noch gar nicht ratifiziert, und es hatte allen Anschein, wie wenn die Ratifikation gar nicht erfolgen würde[1])!

Denn das ganze Land Baden war in grösstem Aufruhr. Eine mächtige Propaganda gegen den Anschluss wurde in Broschüren usw. entfaltet, Petitionen der Gemeinden zeigten, wie geteilt die Stimmung war, denn 96 sprachen für, aber 104 gegen den Anschluss, wobei erstere wohl meist aus dem Unterrheinkreis (Pfalz) stammten, der auf die Wiederbelebung seiner einst grossen Tabakausfuhr nach Deutschland unter Erhaltung derjenigen nach der Schweiz hoffte, letztere aber aus Oberbaden. Immer wieder wurde auf den Verkehr mit der Schweiz hingewiesen.

Schon am 26. Mai wurde von der Regierung, um die Aufregung zu besänftigen, eine Verordnung zugunsten der Schweiz erlassen, in der die meisten im Zollvereinsvertrag auf 1. Januar 1836 vorgesehenen Erleichterungen bereits ausgesprochen, Kirschwasser und Absynth beigefügt und vorsichtigerweise auch noch die Möglichkeit von Seidenwarenbegünstigungen angedeutet wurden. Dieses Vorgehen hatte eine sehr günstige Wirkung, und die Broschüren der An-

[1]) Wallschmidt p. 30, 37ff., 47. Württ. Kab. A. 213. Bericht über den Beitritt Badens 8. Sept. 34 Weber p. 128.

schlussfreunde, etwa die »Stimme aus dem Albgau«, die die Vorteile aus der Gewinnung des neuen Marktes unter Erhaltung des alten vorrechnete, wiesen stets darauf hin.

Trotzdem sprach sich die Majorität der Kommission der 2. Kammer am 25. Juni bei aller Würdigung der Vorteile gegen einen Beitritt aus und erklärte, nur dann für eine solchen eintreten zu wollen, wenn der Tarif ermässigt, die Begünstigung der Neuenburger Waren auf die ganze Schweiz ausgedehnt, die Kontrolle erleichtert werde usw.

Am 30. Juni bis 2. Juli fand die Entscheidung statt. Während in der 1. Kammer, der der Abgeordnete Rau die Vorteile vorgerechnet und die Bedenken wegen der Schweiz beschwichtigt hatte, der Vertrag einstimmig angenommen wurde, waltete in der 2. Kammer eine 23stündige Diskussion darüber. Von Rotteck und andere Führer der badischen Liberalen wehrten sich heftig dagegen, wobei sicher die Sympathien gegenüber der Schweiz aus verfassungspolitischen Gründen keine geringe Rolle spielten. Doch zeigte sich eine Spaltung unter den Liberalen, indem einzelne, besonders aus der Pfalz, wenn auch ungern, zustimmten, und so wurde nach eindringlicher Ermahnung durch den Finanzminister von Boeckh mit 40 zu 22 Stimmen der Vertrag angenommen. Am 31. Juli und 1. September wurden die Ratifikationsurkunden ausgewechselt. Am 1. Januar 1836 konnte der definitive Anschluss an den Zollverein vonstatten gehen)[1].

Sehen wir nun zu, was sich inzwischen in der Schweiz ereignet hatte, und wie sie sich zu dem Beitritt Badens stellte.

Schon der missglückte Versuch Gonzenbachs Ende 1833, Baden von einem Beitritt abzuhalten, hatte gezeigt, dass man mit einem baldigen Anschlusse dieses wichtigsten deutschen Nachbarstaats rechnen musste.

Besonders aber konnte man sich keinen Illusionen mehr hingeben, seitdem Baden am 15. August 1834 den Modus vivendi gekündigt hatte, mit der Erleichterung, dass er bis zur Einführung des Vereinstarifs mit einigen Abänderungen in Kraft bleiben sollte. Dabei versprach Baden der Schweiz, bis zum Abschluss eines förmlichen Handelsvertrags der

1) Wallschmidt p. 5, 8, 14—16. Treitschke p. 685f. Uhlmann 209.

Schweiz mit dem Zollverein — auch von dieser Seite wurde die Hoffnung genährt —, im Einverständnis mit Bayern und Württemberg für ein erleichterndes Provisorium einzutreten. Damit war also die Schweiz ständig in Gefahr, jenen Modus vivendi von 1828, den Ersatz für den nicht zustandegekommenen Handelsvertrag mit Baden, an dem man damals so viel auszusetzen gehabt hatte, zu verlieren, nun, wo man ihn für so günstig hielt, dass man stets von ihm als von einem Handelsvertrage redete und die allerdings nur geringen Abänderungen durch einen neuen Zolltarif 1834 ohne grosse Widerrede duldete[1]).

Nun musste die Schweiz in der Folge versuchen, auch mit Baden zu Verhandlungen zu kommen, um im Falle eines Beitritts eine möglichste Berücksichtigung zu erhalten, was Gonzenbach ja bereits angebahnt hatte. Es gehen also während der Jahre 1834 und 1835 fast parallel und kombinieren sich gelegentlich einerseits die Verhandlungen zwischen Bayern, Württemberg und Preussen über die provisorische Begünstigung der Schweiz bis Ende 1835 als Auswirkung des Handelsvertrags von 1825 und die Verhandlungen der Schweiz mit diesen um Ausdehnung der Begünstigungen, und andererseits und noch länger dauernd die Verhandlungen zwischen Baden und Bayern-Württemberg unter sich und mit Preussen für Erleichterungen nach dem Ablauf des württembergischen Handelsvertrags und nach dem Beitritt Badens, also dann ab 1. Januar 1836, und drittens diejenigen der Schweiz mit den Deutschen besonders mit Baden, die auf das Zustandekommen eines Handelsvertrages abzielen.

An der Tagsatzung 1834 zeigte sich, dass man die Bildung des Zollvereins erträglich gefunden hätte, wenn Baden nicht dazugetreten wäre[2]). Nach der Einführung des Zollvereinstarifs am 18. Mai 1835 aber drängte die Schweiz, wo Schaffhausen schon von Verzweiflung und »Selbsthilfe« redete (Schmuggel!), bei den süddeutschen Staaten energisch auf Neuunterhandlungen, wobei sie nun endlich die Bestimmungen des Orts Bayern und Württemberg überlassen wollte, unter

[1]) Vorortsprot. Note Türkheim 4. Febr. Vorort an Zürich 11. Febr. 30. Ber. der Exp.komm. 8. März 34.

[2]) Ber. der Exp.komm. vom März 34 und Dez. 34.

Androhung von Repressalien durch Hinweis auf ihre industrielle Beweglichkeit. Dies hatte vorerst nur eine scharfe Zurückweisung von seiten Badens zur Folge, da sich dieses über den Wert der schweizerischen Drohungen klar war.

Immerhin stieg im schweizerischen Publikum die Aufregung nicht auf die Höhe, die sie 1833 bei der fast überraschenden Kunde von der Zollvereinsbildung erreicht hatte, und besonders die Anschlussidee, die durch die scharfe allgemeine Ablehnung gedämpft worden war, machte sich weniger bemerkbar. Doch kam sie z. B. in einem Vortrag von Pestalozzi-Hirzel in der gemeinnützigen Gesellschaft Zürich, an dem sie eine erneute Ablehnung erfuhr, zur Sprache, der Vorort aber, der noch 1834 die Anschlussdrohung zur Gewinnung von Zollerleichterungen in Frankreich und Österreich benutzen wollte, instruierte jetzt Tschann auf Antrag der Expertenkommission anlässlich eines Schrittes beim belgischen Gesandten wegen des neuen Zollgesetzes diese Landes in keiner Weise von einer Anschlussmöglichkeit zu reden und jede Anspielung zu vermeiden, »puisque une pareille adhésion serait aussi incompatible avec les intérêts mercantils qu'avec les intérêts politiques de la confédération et que la moindre parole lâchée a ce sujet pourrait faire naître des ombrages auprès d'autres états qui par hasard pourraient en recevoir connaissance.« Trotzdem wird diese Idee in den nächsten Jahren immer wieder gelegentlich zur Sprache gebracht werden.

Württemberg und Baden hegten wie die Schweiz immer noch eine kleine Hoffnung auf das Zustandekommen der erwünschten stärkeren vertraglichen Sicherung, wenn sie auch einsahen, dass »bei den zu erwartenden Forderungen« der Schweiz kaum eine Zustimmung von Preussen zu erwarten war. Doch wurde dem Vorort auf die erwähnte Anfrage hin erneut die Geneigtheit ausgesprochen und er im August und September zur Eingabe der Propositionen eingeladen. Und die Tagsatzung erneuerte dem Vorort die Vollmachten, bestimmte die Kommissare, berechnenderweise alles Vertreter der alten politischen Richtung, übersandte den Süddeutschen sehr allgemein gehaltene Propositionen mit den alten Forderungen und ihren von Bayern belächelten

Gegenkonzessionen und begann die Instruktionen auszuarbeiten, wobei wunderlicherweise einzelne Stände mit den vielen alten Forderungen und Vorbehalten von 1825 kamen, die Instruktion aber bezeichnenderweise schon einen Rückzug auf die landwirtschaftlichen Produkte zeigte. Im Oktober sollten die Verhandlungen beginnen[1]).

Aber was der Schweiz zukommen konnte, mit oder ohne Verhandlungen, war eigentlich schon festgelegt. Un die nahe bevorstehenden Konferenzen wurden von Bayern und Preussen mit der Behauptung verhindert, dass ein Handelsvertrag des Zollvereins mit der Schweiz überhaupt nicht zustandekommen könne.

So wurde die Hoffnung der Schweiz trotz ihrer verzweifelten Anstrengungen getäuscht. Ein Handelsvertrag mit dem Zollverein sollte überhaupt erst viel später, 1869, zustandekommen, in einer Zeit, wo auch die Schweiz zu einer kräftigen Handelspolitik fähig war.

Vorläufig aber sollten, als am 1. Januar 1836 auch Baden definitiv dem Zollverein angehörte, die von diesem errungenen und in der Folge nur wenig ausgedehnten Zugeständnisse die einzige kleine Bresche sein, die in den Wall geschlagen wurde, der sich nun auch im Norden vor der Schweiz aufgetürmt hatte.

Ausblick

Die von Baden ausgewirkten Begünstigungen traten vom 1. Januar 1836 an in allen drei süddeutschen Staaten in Kraft, dazu Erleichterungen des Veredlungsverkehrs. Die Begünstigungen für Württemberg dauerten weiter, aber zum Teil mit Beschränkung auf gewisse Quanten. Die Hoffnung auf einen Handelsvertrag wurde durch den bayrisch-preussischen Widerspruch stets getäuscht.

Zwar kam es 1836 doch zu Verhandlungen, aber die Konferenzen mit Stuttgart, später Karlsruhe, wo die 1835 ernannten schweizerischen Kommissäre ihre Vorschläge darlegten, waren, wie zu erwarten war, resultatlos.

[1]) Berichte der Exp.komm. v. 15.—18. Juni und 5.—11. Aug. 35. Huber p. 181. Basel U 15 An Vorort 10. Aug. 35.
Baden 40 Bericht Dusch 26. Juni 35. Gonzenbach p. 140—148.

Am 18. Mai 1837 endlich teilte Württemberg der Schweiz die definitiven deutschen Vorschläge mit, die ganz geringe weitere Zugeständnisse brachten, unter der Bedingung einer Nichtänderung des schweizerischen Systems, der Bekämpfung des Schmuggels und möglichster Transiterleichterung. Die Tagsatzung 1837 ging auf die zu geringen Vorschläge und »onerösen« Bedingungen nicht ein. So wurden ab 1. Februar 1838 diese Erleichterungen vom Zollverein ohne Gegenleistung einseitig erlassen und 1840 sogar in den Vereinstarif aufgenommen[1]).

Die Folge des Zollvereinsabschlusses für Deutschland ist ein handelspolitisches Erstarken durch das Fallen der Verkehrsschranken im Innern und die Wehr an der Grenze, d. h. es erwächst nun auch in Deutschland eine grosse, nationale Volkswirtschaft mit einheitlichen Verkehrsgrundlagen (Münze, Gewicht, Recht usw.) im Innern und einer einheitlichen Handelspolitik mit der Waffe der Zölle nach aussen. So orientiert sich das Wirtschaftsleben zum Teil auf dem nationalen Markt um, Süddeutschland statt nach der Schweiz nun nach Norden. Dazu aber setzt mit riesiger Geschwindigkeit die Industrialisierung Deutschlands ein. Die Folgen für die schweizerisch-deutschen Handelsbeziehungen werden sich bald zeigen. Zwar nimmt ja nicht etwa die Dichtigkeit der Handelsbeziehungen ab, im Gegenteil, die in unserer Periode beginnende Verstärkung der Beziehungen nimmt zu. 1840 beträgt der Gesamtverkehr Deutschlands und der Schweiz 58 Millionen Franken, 1850 96 Millionen Franken[2]).

Aber statt des bisher fast freien Verkehrs sind nun die trennenden Zollschranken aufgerichtet, die innige Verflechtung der beiden Wirtschaften über die Grenzen hinüber und die in unserer Periode so augenfällige Abhängigkeit der nächstgelegenen Gebiete wird abnehmen und der emsige Grenz- und Marktverkehr trotz Erleichterungen durch die Zollvereins- durch die vielen Zollformalitäten beschnitten und erschwert werden. Das gleiche ist für den Zwischen-

[1]) Gonzenbach p. 144, 154f., Wartmann 416 Anm. 1.

[2]) Vgl. z. B. für die Industrialis. Süddts.: Schaub p. 46—48. Bächtold Wirtschaftsbezieh. p. 54f.

handel der Fall, besonders für die vom Zollverein so hoch belasteten Kolonialwaren.

Hauptsächlich aber werden in der Schweiz einzelne Industrien unter der hohen Zollbelastung schwer leiden, ja die speziell für den deutschen Absatz arbeitenden, wie die Baumwolldruckerei und die Spitzenklöppelei von Neuenburg werden zugrunde gehen, Wolle- und Leinenindustrie ihren Rückgang fortsetzen, während der deutsche Absatz steigt. Baumwolle- und Seidenindustrie aber vermögen sich trotz Schwierigkeiten durch ihre technischen Verbesserungen und Umstellungen zu halten. Die Eisenindustrie wird in nächster Zeit durch die allmähliche Entwicklung der Maschinenindustrie erhöhte Wichtigkeit gewinnen, dann aber nach der Mitte des Jahrhunderts durch die Konkurrenz des Steinkohleeisens infolge der Verkehrserleichterungen zu Fall gebracht werden, wobei der Import Deutschlands, der in unserer Periode eine so verhältnismässig geringe Rolle spielte, immer grösser wird, während die Schweiz mehr Maschinen nach Deutschland liefert als sie von dort erhält. Die Uhrenindustrie, verhältnismässig konkurrenzfrei, wird ihre Aufwärtsentwicklung fortsetzen. Die Gerberei wird immer stärker zurückgehen, wobei der deutsche Import eine wesentliche Rolle spielen wird.

Bei den Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten hatte Deutschland die Versorgerrolle inne. Dieses Verhältnis wird sich bedeutend ändern und die Lieferung von Fabrikaten und Rohstoffen aus Deutschland immer mehr das Übergewicht erlangen. Die Getreideversorgung durch Deutschland wird durch den Fernimport aus billigeren Produktionsgebieten abgelöst. Trotzdem die Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer mehr zur Aufzucht von Zuchtvieh übergehen wird, wird die Ausfuhr dieser Gattung nicht wesentlich zu, die deutsche Schlachtvieheinfuhr sogar an Bedeutung abnehmen, dafür aber wird ein immer stärkerer Absatz von schweizerischen Milchprodukten (Milch, Käse, Schokolade usw.) stattfinden. Die deutsche Salzeinfuhr wird durch die Entdeckung von Rheinsalinen auf Schweizer Boden 1836 gänzlich verschwinden[1]).

[2]) Wartmann 19. Jahrh. p. 116. Bächtold Beziehungen p. 63—88.

So sehen wir also im einzelnen eine Bestätigung des oben Gesagten: Es hört die tiefgehende Abhängigkeit der beiden Gebiete auf, indem die Schweiz z. B. für ihre Hauptbedürfnisse: Korn und Salz unabhängig wird, Deutschland aber für die Industrieprodukte.

Durch die Krisenzeit aber, welche durch die mit dem Zollverein vollendete Abschliessung der Schweiz in den nächsten Jahren herbeigeführt wird, wird die Schweiz glücklich hindurchkommen, einmal dadurch, dass sie über die Mauern hinüberspringt ins vorläufig freie Gebiet und mit grossen Teilen ihres Exports den Überseemarkt, besonders Amerika, erobert, und dadurch, dass sie durch unausgesetzte technische Verbesserungen und unausgesetzte Umstellung ihrer Produktion auf neue Artikel immer wieder Auswege schafft. Das heisst: Es werden sich gerade in der nun folgenden Zeit wirtschaftlichen Druckes trotz des Mangels an staatlicher Unterstützung die hohen persönlichen Qualitäten auf Unternehmer- und Arbeiterseite zeigen, die die wichtigsten Entwicklungsfaktoren der schweizerischen Industrie sind und von allen ihren Beobachtern in jener Zeit gerühmt werden.

Quellen und Literatur

A. Handschriftliche Quellen

Bern. Landesarchiv. (Bern L. A.)

Vorortsprotokolle 1827—1835
Protokolle der in Handelsangelegeneheiten einber. Exp.kom. 1833—1835
Berichte des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris 1816—1834
Abordnung des Präsidenten Gonzenbach nach Karlsruhe, Stuttgart und München 1833—18

Berlin-Dahlem. Geh. Preussisches Staatsarchiv. (Berlin Pr. St. A.)

A. A. Sekt. 1 Schweiz Nr. 66
A. A. Sekt. 2 Kommissionsakten Nr. 32, 41, 45

München. Bayr. Geh. Staatsarchiv. (München Geh.St.A.)

Kasten schwarz 620 Nr. 97 (Sendung Gonzenbach)
Extradition 1882 Deutscher Zollverein. 10. Abt. (Schweiz) Heft 2—4. (Verhandlungen betr. Modif. des Vertrags von 1825 mit Württ.)

B. Gedruckte Quellen

Der Unabhängige. Zürich.
Der Schweizerische Republikaner. Zürich.
Neue Zürcher Zeitung.
Abschiede. Offizielle Sammlung. Jahrg. 1830—1835.
Becher C. C.: Über den deutschen Zollverband. (Köln und Aachen 1835.)
Bericht über die Zoll- und Handelverhältnisse im Innern der Schweiz, erstattet an den eidgenössischen Vorort von der in Angelegenheiten des Handels im Christmonat 1833 einberufenen eidgenössischen Expertencommission.
Bericht über die schweizerischen Handelsverhältnisse zu den verschiedenen Staaten des Auslandes. (1833.)
Denkschrift über die Verhältnisse des deutschen Zollvereins zur Schweiz (anonym, ohne Dat. 1851).
Beleuchtung der Denkschrift über die Verhältnisse des deutschen Zollvereins zur Schweiz. (Bern 1851.)
Die Handelsverhältnisse zwischen den Niederlanden und dem deutschen Zollverein. (Amsterdam 1844.)
Nebenius F.: Denkschrift für den Anschluss Badens zu dem . . Zollverein. (Carlsruhe 1833.)
Nebenius F.: Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. (Carlsruhe 1835.)
Rau K. H.: Über Badens Anschluss an den Zollverein. (Heidelberg 1835.)
Schmidt A.: Zeitgenössische Geschichten. (Berlin 1859.)
Stimme aus dem Albgau über den Beitritt des Grossherzogtums zu dem grossen deutschen Zollverein.
Stromeyer F.: Der preussische Zollverein und sein Einfluss auf die Handelsverhältnisse der Nachbarländer mit besonderer Beziehung auf Frankreich und die Schweiz. (Bern 1834.)

C. Bearbeitungen

Schaub E.: Felix Sarasin der Jüngere. (In Geschichte der Familie Sarasin, Bd. 2 pag. 46.)
Treitschke H. v.: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. (Bd. 3 u. 4, Leipzig.)
Wallschmitt F.: Der Eintritt Badens in den deutschen Zollverein. Diss. Heidelberg 1904.)

VITA.

Ich wurde am 14. Oktober 1900 in Basel geboren, durchlief die Primarschule und die untere und obere Realschule meiner Vaterstadt und trat im Herbst 1919 an die Universität und die Fachkurse für Primarlehrer über. Im Frühling 1921 bestand ich das Primarlehrer-, im Sommer 1923 das Mittellehrerexamen, im Frühling 1925 die Nachprüfung für Latein. Im Sommer 1924 leitete ich zu Studienzwecken eine englische Ferienkolonie in Hochsavoyen. Seit 1922 bin ich zeitweilig, seit 1923 dauernd im Schuldienste beschäftigt.

An der Universität besuchte ich Vorlesungen und Seminare bei den Herren Professoren Bächtold, Baumgartner, Brie, Dürr, Häberlin, Hecht, Hoffmann-Krayer, Joel, Niedermann, Rintelen, Tappolet und Zinkernagel. Bei der Ausarbeitung der Dissertation verpflichteten mich durch Hilfe und Ratschläge zu großem Dank: Die Herren Professoren Bächtold und Dürr, die Herren Staatsarchivar Dr. Huber, Dr. Roth und Archivschreiber Säuberlin am Basler Staatsarchiv, sowie die Herren Archivare von Bern, St. Gallen, Zürich, Berlin, Karlsruhe, Stuttgart und München und die Herren Bibliothekare von Basel, Bern (Landesbibliothek) und Stuttgart.